

2/2007

Jugendhilfe Report

Kinder schützen

- ☐ NeFF – Netzwerk Frühe Förderung
- ☐ Beobachten und Dokumentieren in der Kita
- ☐ Essverhalten bei Pflegekindern



*Michael Mertens
Leiter des Dezernates
Schulen, Jugend
im Landschaftsverband
Rheinland*

**Liebe Leserin,
lieber Leser,**

auf der 12. Rheinischen Jugendhilfekonferenz des Landschaftsverbandes Rheinland wurden am 30.04.2007 „erfolgreiche, nachahmenswerte und finanzierbare Projekte“ zur frühen Förderung vorgestellt. (www.jugend.lvr.de)

Zum 04.07.2007 wird die Beschlussfassung der Bundesregierung zur Novellierung des § 1666 BGB erwartet. Eltern, die nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, Gefahren von ihrem Kind abzuwenden, sollen zur Kooperation mit dem Jugendamt verpflichtet werden. Auch Früherkennungsuntersuchungen oder die Betreuung von Kindern in Kindergärten sollen zukünftig angewiesen werden können.

Zwei Seiten der selben Medaille – wirksamer Kinderschutz. Für die Jugendämter stellt es eine Herausforderung dar, eine ausgewogene Balance zwischen Prävention und dem sog. staatlichen Wächteramt verbindlich über die internen Abteilungen und Dienste und insbesondere in Abstimmung mit externen Trägern zu organisieren.

Seit September 2005 ist das Kick (Kinder und Jugendhilfeentwicklungsgesetz) mit seiner zentralen Bestimmung, dem § 8a SGB VIII in Kraft. Abfragen zeigen aber, dass z.B. über die Bereiche Hilfe zur Erziehung, Offene Jugendarbeit, Jugend-/Sozialarbeit, Kindertageseinrichtungen und Schulen der Vereinbarungsstatus nach § 8a sehr differenziert zu bewerten ist.

Wie werden Präventionsangebote so gestaltet, dass dennoch in den Einzelfällen, in denen interveniert werden muss, Zuständig- und Verantwortlichkeiten sowie Datenschutz und -austausch eindeutig geregelt sind? Fragen Sie uns an. Das Landesjugendamt unterstützt bereits in vielen Fällen vor Ort erfolgreiche Organisationsentwicklungsprozesse.

Es grüßt Sie Ihr

Aus dem Inhalt

SCHWERPUNKT: Kinder schützen

- 4 Kindeswohl und dessen Schutz**
- 5 Schutz von Kindern und Jugendlichen**
- 8 Datenerhebung bei Dritten**
- 12 Kinderschutz ist mehr als Kontrolle**
- 17 Fortbildungskurse zur Kinderschutzfachkraft**

19 Aus dem Landesjugendhilfeausschuss

20 Neues aus dem Landesjugendamt

- 21 Steuerung mit Prozessen
- 23 Was tun mit Bildungsschecks?
- 24 Initiative Biografiedokumentation
- 25 Aktuelles aus der Gesetzgebung

28 Offene Ganztagschule

- 28 Zertifikatskurs Offene Ganztagschule
- 29 Überwachung der Schulpflicht

30 Rund um die Jugendhilfe

- 30 Gewalt erkennen und gemeinsam handeln
- 32 Beobachten und Dokumentieren in der Kita
- 35 Essverhalten von Pflegekindern

39 NeFF

- 39 NeFF – Ein Projekt des Landesjugendamtes Rheinland

48 Für Sie gelesen

53 Veranstaltungen

54 Impressum

VORSCHAU:

Schwerpunkt Heft 3/2007

Netzwerke

Kindeswohl und dessen Schutz

Arbeit im Spannungsfeld zwischen Kinderechten, professionellem Auftrag und Elternrecht

von Klaus Nörtershäuser



Vielfalt und Beliebigkeit dominieren

Martin Stoppel resümiert am Ende seines Berichtes, dass das KICK (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz) mit seiner zentralen Bestimmung zur Sicherung des Kindeswohl, dem § 8a SGB VIII nun achtzehn Monate alt ist. Es stellt sich die Frage, wie sich die Fachpraxis dem nun präzisierten Auftrag des Kindeschutzes/Minderjährigenschutzes gestellt hat. Dies bezieht sich, wenn man die Fachliteratur aufmerksam verfolgt, offensichtlich nicht nur auf die Frage von Konzepten und Methoden sondern bezieht auch die fachliche Haltung zu Fragen von Kindeswohl und den eher viel konkreter zu verstehenden Kinderrechten explizit mit ein.

Mittlerweile sind sehr viele Empfehlungen, Arbeitshilfen, Kommentierungen, Aufsätze und Gutachten in der Folge des KICK's entstanden. Es mangelt also nicht an guten Ratschlägen, wie vorzugehen ist.

So wird den Professionellen der sozialen Arbeit und der Jugendhilfe jedoch nicht immer abgenommen, dass sie wüssten was sie tun. Um den „richtigen Weg“ der Begleitung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Familien dominieren Vielfalt und Beliebigkeit, bemerkte 2001 Prof. Christian Schrapper.

Diese Vielfalt und Beliebigkeit setzt sich in den Bemühungen zur Ausgestaltung einer präziser auf das Kindeswohl bezogen Fachpraxis fort. Einerseits wird dies damit begründet, dass die jeweils besonderen Bedingungen in den unterschiedlichsten Kommunen berücksichtigt werden müssen. Dies ist verständlich, andererseits ist zu beobachten, dass jedoch die grundlegende Frage, welche Inhalte Kinderrechte umfassen und wie dementsprechend konkret der Schutz derselben aussehen muss, weiterhin keinen einheitlichen und damit verbindlichen Rahmen für alle

aber die Kinder und Jugendlichen, weiterhin ein Problem haben.

Die sich daraus entwickelnde Unsicherheit findet u.a. ihren Niederschlag in der Realisierung der Vereinbarungen zwischen Öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, da diese bis jetzt offensichtlich noch nicht flächendeckend umgesetzt sind. Und dies eben 18 Monate nach Inkrafttreten des KICK.

Für den nun vorliegenden Jugendhilfebericht und dem beschränkten Platz bleibt uns auf dem Hintergrund der eben skizzierten umfassenden und teilweise kontroversen Diskussion nur die Entscheidung, Ihnen einige ausgewählte Schlaglichter zu präsentieren. So wirft Martin Stoppel, Landesjugendamt Rheinland, noch einmal die grundsätzliche Frage nach Kinderrechten auf. Denn, wie soll das Kindeswohl geschützt werden, wenn dieses nicht einmal umfassend im positiven Sinne in Form von Kinderrechten beschrieben und gesetzlich verankert ist? Mit diesen Grundlagen wäre die fachliche Ausgestaltung eines präventiv wirkenden Kinderschutzes wie auch der konkrete Minderjährigenschutz im Einzelfall für die Praktiker auf einem sicheren Boden zu realisieren. Der Praxisbericht aus Essen nimmt diese Ideen weiter auf und konkretisiert ein Konzept, indem auf der Ebene des Sozialraumes präventive Konzepte in den Blick genommen wer-



Erkennen, beurteilen, handeln

Akteure der Jugendhilfe einschließlich der Eltern erlangt. Und damit werden alle, vor allen Dingen

den. Weiterhin wird darauf eingegangen, wie in die Vereinbarungen nach § 8a II SGB VIII über die Beschreibung eines allgemeinen Rahmens hinaus notwendigerweise arbeitsfeldspezifische Abreden, auch konkret bezogen auf ein gelebtes Sozialraumkonzept, einbezogen werden müssen.

Aus der fachlichen Umsetzung der Bestimmungen zum § 8a SGB VIII entstehen eine Unmenge an Detailfragen. Einer dieser Fragen im Kontext des Datenschutzes, nämlich der Notwendigkeit verdeckter Ermittlungen, geht Herr Dr. Meysen vom DIJuF nach. Diese Stellungnahme fand deshalb Berücksichtigung für diese

Ausgabe, da hierzu konkret aus der Fachpraxis heraus immer wieder nachgefragt wird.

Im Sinne der Wahrung von Kinderrechten muss eine präzisere Haltung bezogen werden und zu deren Schutz verstärkt die „Regeln der Kunst“ berücksichtigt werden. Keine unmögliche Aufgabe, zumal die Jugendhilfe nicht erst seit dem KICK das Kindeswohl effektiv geschützt hat. Das hindert aber nicht daran, besser zu werden und da hat das KICK entscheidende Impulse gesetzt. Viel Spaß beim Lesen!

*Klaus Nörtershäuser, Landesjugendamt Rheinland,
klaus.noertershaeuser@lvr.de*

Die Regeln der Kunst beherrschen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen im gesetzlichen Handlungsrahmen

von Martin Stoppel



1. Allgemeines

Kein für die Jugendhilfe relevanter Begriff ist wohl so schillernd wie der unbestimmte Rechtsbegriff „Kindeswohl“. Da eine gesetzliche Definition fehlt, besteht die Gefahr, dass Eltern in ihrer Sorgeverantwortung (Art. 6 Grundgesetz/GG, § 1631 I Bürgerliches Gesetzbuch / BGB) und Erziehungsberechtigte in Jugendhilfeangeboten (SGB VIII) Erziehung weitgehend nach freiem Ermessen gestalten, ausschließlich nach eigener Überzeugung und nach dem allgemeinen Kriterium, was „gut“ für das Kind bzw. den Jugendlichen ist. Dies birgt dann zugleich die Gefahr in sich, dass Entscheidungen getroffen werden, die vorrangig die eigene Interessenlage berücksichtigen als diejenige des Minderjährigen.

2. Grundsätze der Erziehung durch Eltern und Jugendhilfeangebote

Primärauftrag von Eltern und Jugendhilfeverantwortlichen sollte es sein, auf der Grundlage eines gemeinsamen gesellschaftlichen Verständnisses von „Kindeswohl“ Erziehung neben subjektiver – auf eigener pädagogischer Überzeugung aufbauender – Betrachtung unter Berücksichtigung bestehender rechtlicher Strukturen zu

gestalten. Nur so ist im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen eine ausreichende Transparenz mittels objektivierbarem Entscheidungsrahmen gegeben. Im Ergebnis liegt darin kein freies Ermessen, vielmehr ein an die Minderjährigenrechte gebundenes. Es ist daher sachgerecht, den Begriff „Kindeswohl“ als die Summe aller Minderjährigenrechte zu begreifen, für deren Beachtung das staatliche Wächteramt der Jugendhilfe ebenso Sorge trägt wie einzelne Jugendhilfeeinrichtungen und -dienste (§ 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)).

Für die Jugendhilfe bedeutet dies zugleich einen stabilisierenden Handlungsrahmen, der über das Recht des Kindes/ Jugendlichen auf Erziehung (§ 1 I SGB VIII) genügend Freiraum für fachlich-pädagogische Überlegungen belässt: nach § 1 I SGB VIII besitzt der Minderjährige ein „Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

Für die Eltern bedeutet es – im Sinne einer an Art. 6 GG ausgerichteten Klarstellung –, dass Eltern die Rechte ihrer Kinder für diese wahrnehmen. Hierbei besteht die pädagogische Aufgabe für Eltern, ErzieherInnen und LehrerInnen darin, die Kinder vom Kleinkindalter an dahin

Kindeswohl als Summe aller Minderjährigenrechte

Stabilisierender Handlungsrahmen

zu führen, mit zunehmendem Alter mehr und mehr Eigenverantwortung zu übernehmen. Es besteht also bei elterlichen Entscheidungen im Rahmen des Kindeswohls ebenfalls ein gebundenes Ermessen. Jedenfalls dürfen Eltern nicht mittels ausschließlich die eigene Interessenlage betrachtender Entscheidung über Inhalt und Grenzen der Kindesrechte selbst bestimmen. Sie haben diese Recht vielmehr treuhänderisch im objektiven Interesse ihrer Kinder wahrzunehmen. In der Erziehung zu treffende Entscheidungen sollten sich dementsprechend weit möglichst an objektiv festgeschriebenen Kindesrechten orientieren, was die ausschließliche Wahrnehmung eigener Elterninteressen reduziert und die jeweilige Auslegung des Kindeswohls nachvollziehbar macht.

3. Die Strukturen des Minderjährigenschutzes

Wenn wir nun zu der Überzeugung gelangt sind, dass „Kindeswohl“ die Summe aller Minderjährigenrechte ist, aber eben auch die pädagogische Aufgabe der Hinführung auf zunehmend mehr Eigenverantwortung des Kindes und Jugendlichen, so ist zusätzlich auf folgende Differenzierung im Minderjährigenschutz hinzuweisen:

- Zunächst steht die allgemeine Förderung von Kindern und Jugendlichen in der Familie, in Kindertageseinrichtungen und Schulen hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Vordergrund.
- Sodann erfolgt der präventive Schutz (§ 1 III SGB VIII), bestehend aus Vernetzungen im Sozialraum, insbesondere in Frühwarnsystemen, und aus allgemeinen Hinweisen sowie Regelungen zu den Minderjährigenrechten, die im staatlichen Wächteramt an Jugendhilfeträger gerichtet sind.
- Drittens geht es um den konkreten Minderjährigenschutz im Einzelfall, bei einer bestehenden „Kindeswohlgefährdung“ verbunden und in § 8a SGB VIII im Ansatz geregelt, das heißt nunmehr neben dem staatlichen Wächteramt der Jugendhilfe auch in die Verantwortung von Jugendhilfeträgern gelegt („Einrichtungen“ und „Dienste“).

Bisherige Vorschläge zur Verbesserung des Minderjährigenschutzes lassen eine Präferenz für präventive Frühwarnsysteme erkennen. Jedoch bieten die aktuell bundesweit geführten De-

batten um U-3-Plätze und Ganztagsplätze in Tageseinrichtungen für Kinder auch die Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertageseinrichtungen in der Familienbildung und -beratung nun mehr und mehr die Chance in der Elementarerziehung vor der Präventionspraxis auch die Aufgaben der allgemeinen Förderung für alle Kinder und Familien stärker wahrzunehmen.

Angesichts der allgemeinen Erfahrung, dass frühzeitige Aktivitäten spätere, bei vorliegender „Kindeswohlgefährdung“ entstehende Leistungen und Kosten reduzieren, ist sicherlich der Präventionsgedanke zu betonen, zumal dieser dem nach § 1 III SGB VIII bestehenden allgemeinen Schutzauftrag aller Jugendhilfeverantwortlichen entspricht. Allerdings zeigt z.B. das Problem einer nicht flächendeckenden Umsetzung des an Jugendhilfeträger gerichteten Schutzauftrags, dass gerade im Bereich des konkreten Minderjährigenschutzes verstärkte Anstrengungen unumgänglich sind.

Der konkrete Minderjährigenschutz entfaltet seinerseits inhaltlich unterschiedliche Wirkungen, davon abhängig, ob er sich auf die Familie erstreckt oder auf Jugendhilfeanbieter:

- Für Familien besteht aufgrund des grundgesetzlichen Schutzes der Familie und des Erziehungsrechts (Elternautonomie) ein bis zur Grenze des Sorgerechtsmissbrauchs und der Nichtwahrnehmung der/des Sorgerechts vom Staat nicht kontrollierter Handlungsfreiraum (Art. 6 II GG). Der Staat tritt durch familienrichterliche Auflagen oder durch Entzug einzelner Befugnisse bzw. des gesamten Sorgerechts in Erscheinung (§1666 BGB), bei nicht rechtzeitiger familienrichterlicher Entscheidung das Jugendamt, z.B. durch „Inobhutnahme“ (§ 42 SGB VIII).
- Die Erziehung in Jugendhilfeangeboten durch Erziehungsberechtigte unterliegt hingegen einer engeren staatlichen Kontrolle. Die Gesellschaft fordert hier intensive Transparenz pädagogischen Geschehens im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Handelns Erziehungsberechtigter. Diese staatliche Kontrolle bedeutet, dass das Kindeswohl insgesamt geschützt wird, d.h. jeder Verletzung eines Minderjährigenrechts begegnet wird. Dabei regelt sodann § 8a den Minderjährigenschutz per Intervention. Im Minderjährigenschutz erstreckt sich das staatliche Wächteramt der Jugendämter auf alle Jugendhil-

Präferenz für präventive Frühwarnsysteme

feangebote, ausgenommen Einrichtungen, für welche Landesjugendämter nach den §§ 45 ff. SGB VIII schutzverantwortlich sind. Jugendämter befassen sich dementsprechend mit Angeboten der Vollzeit- oder Tagespflege und der ambulanten Hilfe.

4. Die allgemeine Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien sowie der präventiv wirkende Minderjährigenschutz

Es geht um die durch Kooperation der Jugendhilfe mit Schule und sonstigen im Sozialraum verantwortlichen Institutionen bzw. Personen (Verbundsysteme) sowie durch Beratungs- und Hilfeangebote für Familien, z.B. in Familienzentren. Vor Allem geht es darum, Frühwarnsysteme zu entwickeln. Neben einem spezifisch medizinischem Frühwarnsystem durch ärztliche Pflichtuntersuchungen wird ein in Federführung des Jugendamtes verantwortetes System benötigt, das auf alle „Kindeswohlgefährdungen“ ausgerichtet ist und die nach §8a SGB VIII beteiligten „Dienste“ und „Einrichtungen“ z.B. um Schulen ergänzt (§ 42 VI SchulGes). Hierzu bedarf es des Abschlusses von Zielvereinbarungen, durch das Jugendamt initiiert.

5. Der Konkrete Minderjährigenschutz im Einzelfall

Der allgemeine, alle Jugendhilfeverantwortliche betreffende Auftrag des § 1, im Wesentlichen präventiv wirkend, wird durch die Verantwortung der Jugendämter und Anbieter (§ 8a) konkretisiert, bei Verdacht einer „Kindeswohlgefährdung“ gegenüber Eltern aktiv zu werden.

Für die Jugendhilfe ist das Wächteramt wie folgt in deren Gesamtverantwortung eingebunden :

- Es umfasst den Schutz des Kindes/ Jugendlichen im Sinne der Sicherstellung der Kindesrechte bei „Kindeswohlgefährdung“.
- Daneben besteht das „Sorgerecht“ bestellter Vormünder/Amtsvormünder, das sich insgesamt auf das allgemeine Kindeswohl erstreckt, das heißt auf alle Interessen des Kindes/Jugendlichen (Zuständigkeit des Vormundes/Amtsvormundes)
- und die „Leistungsverantwortung“ des Jugendamts, das heißt die Verantwortung bei Hilfebedarf Jugendhilfeleistungen zu erbringen. Dabei geht es um die Frage, welche Art der Jugendhilfe das Kind/ der Jugendliche



Gelingende Entwicklungen ermöglichen

benötigt (Leistungszuständigkeit des Sozialleistungsträgers).

6. Umsetzung des § 8a SGB VIII

Erste Ansätze einer Intensivierung des Minderjährigenschutzes beinhaltet das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe / KICK“ (Bundesrats- Drucksache 444/ 05), in der zum 1.10.2005 in Kraft getretenen Regelung des § 8a Sozialgesetzbuch (SGB VIII) manifestiert. Danach wird – wie bereits ausgeführt – neben den Funktionen staatlichen Wächteramts der Jugendhilfe mit ihren „Einrichtungen“ und „Diensten“ eine ergänzende Wächteramtsfunktion zugewiesen. Diese besteht darin, dass auf Grund „gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung“ eine Gefährdungsprognose erstellt und erforderlichenfalls gegenüber Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfe „hingewirkt“ wird. Die Anbieter können diese Aufgabe freilich nur wahrnehmen, wenn eine der in § 8a II vorgesehenen, ihre Wächterfunktion tragende Vereinbarung zu Stande kommt, durch das jeweilige Jugendamt initiiert. Tatsache ist, dass die Umsetzung dieses § 8a – Auftrags nach 18 Monaten noch nicht annähernd erfolgt ist.

Dementsprechend stellt sich für das Landesjugendamt folgende Aufgabe:

Insbesondere durch gezielte Beratungen, Empfehlungen und Fortbildungen sind die Inhalte des Kindesschutzes/Minderjährigenschutzes der öffentlichen und freien Jugendhilfeträger nahe zu bringen. Freie Träger sind nach derzeitiger Gesetzeslage zur Anordnung einer „Inobhutnahme“ nur befugt, wenn zu deren Durchführung als Grundlage eine Jugendamtsentscheidung vorgeschaltet ist.

Martin Stoppel

Datenerhebung bei Dritten – nichts für freie Träger?

von Thomas Meysen



I. Einleitung

Die Fachkräfte bei Trägern von Einrichtungen und Diensten werden vertraglich in die Pflicht genommen. Sie verpflichten sich, den Schutzauftrag bei Gefährdung des Wohl eines Kindes oder Jugendlichen „in entsprechender Weise“ wie das Jugendamt wahrzunehmen (§ 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Doch was heißt entsprechend, wenn es um die Datenerhebung bei Dritten ohne Kenntnis ihrer Klient/inn/en geht? Wenn Fachkräften bei Trägern von Einrichtungen und Diensten gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, dürfen sie zu investigativen Jägern und Sammlern werden – oder müssen sie sogar?

Natürlich, sagen die einen, das seien sie dem Schutz von Kindern und Jugendlichen schuldig. Nein, wenden die anderen ein, die Vereinbarung und darauf begründete Vertrauensbeziehung mit den Klient/inn/en stünde dem entgegen. Und was sagt das Recht?

Juristisch gesprochen, träfe Fachkräfte bei Trägern von Einrichtungen und Diensten im Rahmen der Wahrnehmung des Schutzauftrags dann eine Pflicht, Informationen bei Dritten zu gewinnen, ohne dass ihre Klient/inn/en davon wissen oder ohne dass sie damit einverstanden sind, wenn sie

- eine entsprechende Aufgabe haben, die sich aus dem Vertrag (Hilfekontrakt) mit ihren Klient/inn/en und einem (korrelierenden) Vertrag mit dem Jugendamt ergibt (II.),
- auf der Grundlage dieser Verträge datenschutzrechtlich befugt sind, an den Klient/inn/en vorbei Informationen zu erheben (III.),
- im Einzelfall vor dem Hintergrund der vertraglichen Aufgaben nicht nur Informationen erheben dürfen (Befugnis), sondern sich dieses Dürfen auch zu einem Müssen (Pflicht) verdichtet (IV.).

Besteht im Einzelfall keine Befugnis und/oder Pflicht zur entsprechenden Datenerhebung, stellt

sich die weitere Frage, wie mit den gewichtigen Anhaltspunkten sinnvoll umzugehen ist, wenn diese nahe legen, dass ihnen (auch) ohne Mitwirkung der Eltern nachgegangen werden sollte (V.).

II. Risikoabschätzung als Aufgabe bei Einrichtungen und Diensten

Auch beim fachlichen Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gilt der allgemeine Grundsatz jeder Datenerhebung: Informationen dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (§ 62 Abs. 1 SGB VIII). Die Datenerhebung muss damit von den Aufgaben im jeweiligen Hilfekontext erfasst sein.

1. Datenerhebung bei Dritten als Bestandteil aller Hilfen

Die Erhebung von personenbezogenen Daten bei Dritten ist selbstverständlicher Bestandteil der alltäglichen Aufgabenerledigung auch bei Trägern von Einrichtungen und Diensten: Erzählt eine Mutter von ihrem Kind oder ein Jugendlicher von seinem Vater, so sind Kind bzw. Vater von der Datenerhebung „Betroffene“ (§ 62 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII, § 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X) und damit Dritte. Da die Aufgaben der Träger von Einrichtungen und Diensten eine Erhebung von Daten bei Dritten erfordert, ist dies auch ohne weiteres zulässig (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII).

Aber auch sonst sind Datenerhebungen bei Dritten ohne Kenntnis des Betroffenen von den Aufgaben bei Trägern von Einrichtungen und Diensten erfasst. Außer sie erfolgen hinter dem Rücken oder gegen den ausdrücklich erklärten Willen der Klient/inn/en, unterliegen sie per se erst einmal keinen rechtlichen Bedenken, wie folgende profane Beispiele deutlich machen:

- Der 10-jährige Peter kommt nicht in den Gruppenachmittag beim Erziehungsbeistand. Da Peter normalerweise direkt vom Hort in die Gruppe kommt, ruft die Fachkraft

Informationen
erheben

dort an, um sich zu erkundigen, ob er schon aufgebrochen ist.

- Ein Vater hat zum zweiten Mal hintereinander einen Termin in der Beratungsstelle nicht wahrgenommen. Die Fachkraft ruft bei ihm an, um sich über die Hintergründe des Fernbleibens zu erkundigen. Es meldet sich die Frau des Vaters. Die Fachkraft fragt, ob ihr Mann zuhause sei.
- Die sozialpädagogische Familienhelferin steht bei Familie X vor verschlossener Tür. Sie fragt den Nachbarn, ob sie Frau X heute schon gesehen habe.

2. Vertragliche Aufgaben bei Einrichtungen und Diensten

Die Aufgaben von Fachkräften bei Trägern von Einrichtungen und Diensten ergeben sich – anders als beim Jugendamt – nicht aus dem Gesetz, sondern aus Verträgen, insbesondere aus dem Hilfekontrakt mit den Klient/inn/en (a) oder den Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (b).

a) Verträge mit den Klient/inn/en (Hilfekontrakte)

Der Hilfekontrakt begründet ein Vertrauensverhältnis. Bestandteil des Vertrags ist daher in aller Regel nicht, hinter dem Rücken oder gegen den Willen der Familie Ermittlungen anzustellen oder Aufklärungsarbeit bei Dritten zu betreiben. Dies ist folglich nicht Aufgabe von Fachkräften bei Einrichtungen oder Diensten. Ermitteln sie doch, verstoßen sie gegen die vertraglichen Vereinbarungen mit ihren Klient/inn/en. Sie gefährden zudem das Zustandekommen einer Hilfebeziehung bzw. den Erfolg ihrer Hilfe, wie folgende Beispiele veranschaulichen sollen:

- Mit der Vertrauensbeziehung in der sozialpädagogischen Familienhilfe und damit den Aufgaben der Familienhelfer/in regelmäßig nicht vereinbar ist, hinter dem Rücken oder gegen den Willen der Familie in Kindergarten, Schule oder Nachbarschaft „Aufklärungsarbeit“ zu betreiben und Informationen einzuholen.
- Zu den Aufgaben von Erzieher/inne/n in einer Kindertageseinrichtung gehört nicht, ungefragt in der Nachbarschaft Informationen über das Erziehungsverhalten der Eltern einzuholen.

b) Vereinbarungen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Es stellt sich die Frage, ob sich aus Vereinbarungen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 8a Abs. 2 SGB VIII möglicherweise eine Erweiterung der Aufgaben ergeben kann oder gar muss. Bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist auch durch die Fachkräfte bei Einrichtungen oder Diensten eine Risikoabschätzung vorzunehmen. Hierbei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche/n einzubeziehen (§ 8a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) und ggf. auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken ist (§ 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Im Kontakt mit der Familie werden notwendigerweise zusätzliche Informationen erhoben.



Eine Pflicht zur weiteren Informationsgewinnung, wie sie sich für das Jugendamt aus dem Untersuchungsgrundsatz nach § 20 SGB X ergibt, ist indes nicht Bestandteil des Pflichtenkanons in § 8a Abs. 2 SGB VIII bzw. in § 8a Abs. 1 SGB VIII, auf den Absatz 2 verweist. Die Vorgabe, dann nicht auf die Personensorgeberechtigten, Kinder oder Jugendlichen zuzugehen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in Frage gestellt würde (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII), enthält eine Einschränkung der Aufgabe. Eine Pflicht, in diesem Fall weitere Informationen bei Dritten zu erheben, ergibt sich aus § 8a SGB VIII nicht.

Ob die Fachkräfte in Einrichtungen oder bei Diensten die Aufgabe haben, Informationen bei Dritten zu erheben, ist damit keine Frage der Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII, sondern der Leistungsbeschreibung sowie der Hilfekontrakte

*Vertrauen und Transparenz
bei der Beratung*

Erwartung der Verschwiegenheit

mit den Klient/inn/en. Entsprechende Aufgaben können sich beispielsweise ergeben, wenn

- sich ein siebenjähriger Junge der Erzieherin im Hort mit der Erwartung der Verschwiegenheit anvertraut und von Misshandlungen erzählt. Hier kann das Kind ohne Kenntnis der Eltern beraten werden (§ 8 Abs. 3 SGB VIII).
- eine auf Fragen des sexuellen Missbrauchs spezialisierte Beratungsstelle mit der/dem Klient/in vereinbart, weitere Informationen einzuholen, ohne die Familie oder bestimmte Personen hierüber in Kenntnis zu setzen. Diese Aufgabe kann hier möglicherweise sogar ausdrücklich dem Konzept der Beratungsstelle und damit der Leistungsvereinbarung mit dem Jugendamt zugrunde liegen.

3. Zwischenergebnis

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung verpflichtet die Fachkräfte bei Einrichtungen oder Diensten nicht dazu, mit ihren Klient/inn/en zu vereinbaren, bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ggf. auch hinter dem Rücken oder gegen den Willen Informationen erheben zu dürfen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach § 8a Abs. 2 SGB VIII nur berechtigt, entsprechende Pflichten in ihre Verträge mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten aufzunehmen, wenn die Leistungserbringer im Rahmen des speziellen Hilfekontextes entsprechende Aufgaben mit den Klient/inn/en vereinbaren.

III. Befugnis zur Datenerhebung bei Dritten

Die datenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 61 ff. SGB VIII gelten unmittelbar nur für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Allerdings ist über Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe sicherzustellen, dass diese einen entsprechenden Schutz gewährleisten (§ 61 Abs. 3 SGB VIII). Die Träger von Einrichtungen und Diensten werden also in den Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mit ihren Klient/inn/en eine Vertraulichkeit zu vereinbaren, die den Vorgaben der §§ 62 ff. SGB VIII entspricht.

Danach besteht eine Befugnis zur Datenerhebung nur, soweit die Träger von Einrichtungen und Diensten eine entsprechende Aufgabe haben. Erfolgt eine Erhebung von Daten gegen den Willen oder heimlich ohne Wissen der Klient/inn/en, ist sie mit den konkreten Hilfekontexten

meist nicht vereinbar und scheidet von vornherein aus (§ 62 Abs. 1 SGB VIII). Auch über die Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII werden die Aufgaben der Leistungserbringer nicht in dieser Weise erweitert.

Gehört die unaufgeforderte Datenerhebung bei Dritten ausnahmsweise zum Aufgabenkreis des Leistungserbringers, so gelten die gleichen Beschränkungen aus § 62 Abs. 3 SGB VIII wie für die Fachkräfte im Jugendamt. Sie dürfen sich insbesondere bei Dritten Informationszugänge erschließen, wenn

- die Erhebung beim Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde (§ 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII) oder
- sie konkret entsprechende Informationsgewinnungsaufgaben bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags mit ihren Klient/inn/en und dem öffentlichen Träger vereinbart haben und bspw. wegen mangelnder Mitwirkung der Eltern die Informationen zur Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben benötigt werden (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d SGB VIII).

Denkbar sind solche Konstellationen etwa, wenn eine Beratungsstelle im Kontext potenziellen sexuellen Missbrauchs entsprechende Aufgaben übernimmt oder wenn eine Inobhutnahmeeinrichtung entsprechende Abklärungsaufgaben hat.

IV. Pflicht zur Informationserhebung bei Dritten

Besteht eine Befugnis zur Datenerhebung bei Dritten entsprechend § 62 Abs. 3 SGB VIII, so stellt sich die weitere Frage, ob sich diese zu einer Pflicht verdichtet. Auch dies lässt sich nur aus den konkreten Verträgen mit den Klient/inn/en und dem korrelierend mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe beurteilen. Hierzu können keine allgemeinen Aussagen getroffen werden, sondern es bedarf einer Beurteilung im konkreten Einzelfall.

V. Wer schaut wie hin?

Bei Trägern von Einrichtungen und Diensten kommen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an. In der Regel ist die Konfrontation der Betroffenen mit Eindrücken oder Tatsachen, die unangenehm sind oder Auswirkungen haben, eine der wichtigen Interventionen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung. Sie verlangt ein geübtes, methodisch ver-

Heimliche Datenerhebungen scheiden aus

siertes Vorgehen, ist aber meist ohne Alternative. Mitunter erscheint aus fachlicher Sicht erforderlich, dass den gewichtigen Anhaltspunkten notfalls oder ausnahmsweise auch von vornherein an der Familie vorbei nachgegangen wird. Wenn die Fachkräfte bei Trägern von Einrichtung oder Diensten hierzu mangels entsprechender Aufgabe nicht befugt sind, ist im Rahmen der sozialpädagogischen, erzieherischen, psychologischen etc. Fachlichkeit zu klären, ob und wie die Informationen in den Hilfekontext einfließen.

1. Vertrauliche Beratung von Kinder oder Jugendlichen (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)

Vertrauen sich Kinder oder Jugendliche mit einer besonderen Not- oder Konfliktlage an, so dürfen sie auch ohne Wissen und Einbeziehung ihrer Eltern beraten werden, wenn dies erforderlich erscheint und der Beratungszweck andernfalls vereitelt würde (§ 8 Abs. 3 SGB VIII). Aus dieser Beratungsbeziehung heraus kann der Hilfeauftrag u.U. erweitert werden und auch die Kontaktaufnahme mit anderen Personen oder Stellen außerhalb des familiären Systems umfassen. Die Fachkräfte bei Einrichtungen und Diensten können solche erweiterte Kontrakte mit den Kindern oder Jugendlichen eingehen, wenn dies mit ihrer sonstigen Aufgabenerfüllung vereinbar ist. Die Übernahme entsprechender Aufgaben ist grundsätzlich freiwillig. Verpflichtet, einen solchen erweiterten Hilfeauftrag anzunehmen, sind Fachkräfte in Einrichtungen und bei Diensten regelmäßig nur, wenn dies von ihren Trägern aufgrund entsprechender Vereinbarung mit einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erwartet wird. In jedem Fall steht der Fachkraft in einer Einrichtung oder bei einem Dienst die „insoweit erfahrene Fachkraft“ als Fachberater/in zur Seite (§ 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

2. Einbeziehung einer Fachstelle

Möchte eine Fachkraft in der Einrichtung oder beim Dienst entsprechende erweiterte Hilfeaufträge nicht übernehmen oder sind diese mit ihrem Hilfekontext nicht vereinbar, bleibt ein Tätigwerden ggf. weiter notwendig. Nach der Konzeption des § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII kann sie auf ihre Klient/inn/en hinwirken, weitere Hilfe in Anspruch zu nehmen. Sie kann einen Kontakt zu entsprechenden Fachstellen eines andere freien Trägers herstellen. Dabei ist sie nicht stets darauf angewiesen, dass die Familie, das Kind,

die/der Jugendliche oder die Eltern von sich aus den Weg bspw. zu einer Beratungsstelle findet. So können die Fachkräfte der spezialisierten Einrichtungen oder Dienste Kontakt zu dem Kind oder dem Elternteil, der es abholt, aufnehmen (bspw. in der Kindertageseinrichtung).

Datenschutzrechtlich ist ein solches Initiieren von Kontakten mit Kenntnis der Betroffenen regelmäßig zulässig (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). Wenn die Klient/inn/en damit einverstanden sind, dürfen auch die Gründe mitgeteilt werden, weshalb der Kontakt hergestellt werden soll (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII). Liegt ein Einverständnis nicht vor, kann der Kontakt auch dann hergestellt werden, wenn damit der Erfolg der eigenen Leistungserbringung nicht gefährdet wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). Personenbezogene Daten werden durch eine solche Einladung stets weitergegeben, denn sie enthält die Information, dass ein bestimmtes Kind, ein/e Jugendliche/r oder Eltern mit der anfragenden Fachkraft in einer Hilfebeziehung stehen und dass offensichtlich die Kontaktaufnahme zu der ersuchten Fachkraft für erforderlich gehalten wird. Ob die bestehende Hilfebeziehung eine solche eingeschränkte Informationsweitergabe verkraftet, ohne dass der Erfolg der Hilfe gefährdet ist, obliegt der Einschätzung der Fachkräfte im Einzelfall.

3. Einbeziehen des Jugendamts

Es kommt vor, dass die Eltern oder das Kind bzw. die/der Jugendliche nicht bereit sind, die für notwendig erachtete weitergehende Hilfe anzunehmen. Es kann auch möglich sein, dass die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mit den Klient/inn/en nicht angesprochen werden können, weil andernfalls der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in Frage gestellt wäre (§ 8a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Gelingt in diesen Hilfebeziehungen die Einbeziehung einer jugendamtsfernen Fachstelle nicht, so schreibt § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII verpflichtend die Information des Jugendamts vor. Diese zählt dann unabhängig von einem Einverständnis der Klient/inn/en zu den Aufgaben der Fachkräfte beim Träger von Einrichtungen und Diensten. Die damit verbundene Informationsweitergabe ist zulässig (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII entsprechend).

Wenn es schwierig wird: Jugendamt

**Datenweitergabe
bei Notstand****4. Nothilfe oder rechtfertigender Notstand**

Eine Ausnahme von diesem Konstrukt zum Schutz der Vertrauensbeziehung im SGB VIII ist Fachkräften immer dann gestattet, wenn die eigentlich unbefugte Weitergabe von Informationen wegen Nothilfe (§ 32 StGB) oder rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB) ausnahmsweise gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Datenerhebung bei Dritten ohne Einverständnis der Klient/inn/en erforderlich ist, um einen „gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff“ (§ 32 StGB) bzw. eine „gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr“ (§ 34 StGB) gegen eine Person oder Sachen abzuwenden. Gegenwärtig ist ein

Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, und eine Gefahr, wenn „bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist.“ Ob die Datenerhebung bei Dritten durch die Fachkräfte bei Trägern von Einrichtungen und Diensten – anstelle der Hinzuziehung des Jugendamts – erforderlich ist, kann nur anhand der Umstände im Einzelfall beurteilt werden.

Dr. Thomas Meysen

*Deutsches Institut für Jugendhilfe und
Familienrecht*

Tel: 06221/9818-12

Bleibt alles anders? Kinderschutz ist mehr als Kontrolle

von **Andrea Macher und Ulrich Engelen**



Vor 15 Jahren gab es eine spürbare Aufbruchstimmung in den Amtsstuben der Jugendämter. Das KJHG löste nach jahrelangen Diskussionen das JWG ab. Im neuen Gesetz fanden sich endlich moderne Begriffe wie Beratung, Unterstützung, Selbst- und Nachbarschaftshilfe. Lediglich in den Formulierungen zu den §§ 42 und 50 KJHG ließen sich noch Hinweise auf einen Interventionsauftrag der Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen finden.

In den Diskussionen zur Umsetzung des KJHG tauchten plötzlich neue Begriffe und Sichtweisen auf. Die Jugendhilfe zu einem „Dienstleistungsunternehmen“ für Hilfe suchende Menschen zu entwickeln war en vogue. Wie bei einer Sparkasse sollten die Bürger über das Leistungsspektrum informiert und sich dann mit dem Berater für das passende Angebot entscheiden. In der Jugendhilfe sollte endlich Schluss sein mit der „fürsorglichen Belagerung“ ganzer Generationen. Wer bei den kommunalen Sozialdiensten davon sprach, er müsse sich zur Beurteilung des Hilfebedarfs vor Ort beim Hausbesuch ein Bild von der Lebenswelt der Kinder machen, konnte sich mindestens eines müdes Lächelns seiner Kolle-

ginnen und Kollegen sicher sein. Im schlimmsten Fall erntete er herbe Kritik, weil er sich nicht von dem alten Fürsorgegedanken lösen konnte. Heute, 15 Jahre später, scheinen die alten Geister wieder aufzuleben. Seit es fast täglich Berichte in den Medien über schreckliche Fälle von Kindesmisshandlungen und Kindestötungen gibt, wird der Ruf nach einer kontrollierend- intervenierenden Jugendhilfe lauter. Die Presse lauert darauf, wo es vermeintlich wieder ein Versäumnis der Jugendhilfe geben könnte. Wenn noch vor einigen Monaten gerne über Fälle berichtet wurde, in denen das Jugendamt scheinbar zu Unrecht Kinder von ihren Eltern trennte, ist es jetzt genau umgekehrt: Wer Kinder nicht frühzeitig aus kritischen Familiensituationen herausgenommen hat, kann sich öffentlicher Schelte sicher sein. Dieses Klima der Verunsicherung und Angst belastet den Umgang mit Familien, die ihre Erziehungsaufgabe nicht alleine bewältigen können. Die erste Frage ist nicht mehr, wie man diesen Familien helfen kann, sondern ob das Kind vor seinen Eltern geschützt werden muss. Der neue § 8a SGB VIII scheint manchmal die einzige Handlungsmaxime zu sein, an der sich

**Fürsorgliche
Belagerung**

die Jugendhilfe aktuell zu messen hat. Das ist eine fundamentale Änderung der Ausrichtung einer bis dato vornehmlich beratenden und unterstützenden Jugendhilfe!

In der aktuellen politischen Diskussion um die Verhinderung von Kindeswohlgefährdungen taucht immer wieder der Ruf nach mehr staatlicher Kontrolle auf. Zu ahnen ist aber, dass durch mehr staatliche Kontrolle nicht unbedingt die Menschen erreicht werden, die ihr Leben und das ihrer Kinder hinter verschlossenen Türen führen. Aus dem Alltag der Sozialdienste wissen wir, was Menschen alles unternehmen, damit ihre Defizite und Probleme nicht öffentlich werden. Das geht vom Nicht-Öffnen der Wohnungstür bis hin zu schauspielerischen Höchstleistungen, wenn die Tür schließlich doch geöffnet wird. Jeder, der sich in diesem Metier auskennt, kann davon ein Lied singen. Zu oft bleibt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach solchen Besuchen ein flaes Gefühl oder schlichtweg Angst zurück, dass den Kindern doch etwas passieren könnte, obwohl nachweislich keine Gefährdungssituation erkennbar war.

Erschwert wird die Arbeit der Sozialdienste zusätzlich noch durch die defizitäre Haushaltssituation fast aller Kommunen. Kindern und Familien helfen, den Kinderschutz gewährleisten und gleichzeitig auch noch die Kosten der Hilfen zur Erziehung im Blick halten, bei dieser Gemengelage macht sich schnell Frust und Resignation unter den Mitarbeitern der Sozialen Dienste breit.

In Essen wie auch in anderen Städten wurden in den letzten Jahren Konzepte einer sozialräumlichen Jugendhilfe erarbeitet. Diese Konzepte gehen von dem einfachen wie überzeugenden Gedanken aus, dass soziale Arbeit nur dann wirkungsvoll ansetzen kann, wenn sie die Lebenswelt der Menschen tatsächlich kennt, ihre Sorgen und Nöte versteht und sich mit ihnen gemeinsam auf den Weg der Veränderung begibt. Mit diesem Ansatz ist deutlich mehr gemeint, als in Stadtteilkonferenzen, Mitarbeiterzirkeln oder anderen Gremien über die Menschen und ihre Lebenslagen zu reden, nämlich mit den Potentialen der Menschen im unmittelbaren Kontakt zu arbeiten. Die Notwendigkeit der genannten Gremien ist unbestritten, dennoch scheint die Jugendhilfe mancherorts auf der Ebene der Theorie und Planung stehen geblieben zu sein.

Damit ist die zentrale Legitimationsfrage erreicht, ob mit differenzierten Sozialraumkonzepten,

die im Alltag der Professionellen verankert sind, auf Dauer ein wirkungsvoller Beitrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen geleistet werden kann, der den Anforderungen des § 8a SGB VIII gerecht werden kann?

1. Sozialräumliche ambulante Hilfen zur Erziehung

Viele der uns bekannten Konzepte setzen bei der Umsteuerung der Hilfen zur Erziehung an. Dies ist bei der Forderung, insbesondere die Fälle und Kosten der teuren stationären Hilfen abzusenken, mehr als verständlich. Unter dem Motto „ambulant vor stationär“ werden derzeit überall erhebliche Anstrengungen unternommen, die ambulanten Hilfen zur Erziehung zu verstärken. Diese quantitative Umsteuerung lässt leider allzu oft die Frage nach der Qualität und Wirkung außen vor. In der Diskussion mit Sozialarbeitern ist nicht selten zu hören, dass ambulante Hilfen genutzt werden, um eigentlich notwendige stationäre Hilfen solange wie möglich aufzuschieben. Ob der Anbieter ambulanter Hilfen in die sozialräumlichen Arbeitsweisen eingebunden ist, ist häufig von sekundärer Bedeutung. Damit besteht die Gefahr, dass ambulante Hilfen zu einer Art „Notstopfen“ für die Verhinderung kostenintensiver Hilfen werden.

Vor gut einem Jahr haben wir in Essen mit den Partnern der freien Wohlfahrtspflege Verträge über sozialräumlich ambulante Hilfen geschlossen. Damit war die Zielrichtung verbunden, die ambulanten Helferteams der freien Träger soweit wie möglich in die kleinräumige stadtteilorientierte Arbeit des kommunalen Sozialdienstes einzubinden. Bewusst haben wir in den Verträgen nicht nur Regelungen zum Stundenumfang für die Einzelfallhilfe getroffen, sondern Zeiten für die Beteiligung und Gestaltung einzelfallübergreifender Konzepte und Krisenintervention festgeschrieben. Auf Stadtbezirksebene werden zwischen den verantwortlichen Leitungen des kommunalen Sozialdienstes und den kontrahierten Partnern regelmäßig Zielvereinbarungen über die zu erbringenden Leistungen getroffen. In einer ersten gesamtstädtischen Auswertung lassen sich bereits nach einem Jahr erkennbare Erfolge nachweisen.

Anhand eines Praxisbeispiels wollen wir die gelungene Verbindung zwischen Schule, intensiver Förderung schwieriger Kinder in einer Gruppe und ambulanter Einzelfallhilfe erläutern:

Mit den Potentialen der Menschen arbeiten

Einzelfall übergreifende Leistungen

Schule und Erziehungshilfe

Qualifizierte Förderung verhaltensauffälliger Kinder an der Hüttmanngrundschule in Essen-Altendorf

Die schwierige Lebenssituation einiger Grundschulkinder der Hüttmannschule ist verschiedenen Professionellen aus ihren unterschiedlichen Zugängen aufgefallen. Meist leben diese Kinder in beengten Verhältnissen, sie erleben durch ihre Eltern keine Tagesstruktur und erhalten weder individuelle noch zusätzliche schulische Förderangebote. Ausreichende Freizeitangebote sind im Stadtteil nicht vorhanden. Die Kinder zeigen deutliche Auffälligkeiten im Lern- und Sozialverhalten. Um hier eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung der Kinder, ihre Teilhabechancen zu erhöhen und nicht zuletzt prognostizierte (teil)stationäre Unterbringungen zu vermeiden, wurde ein spezielles Förderangebot konzeptioniert und in die Struktur der Ganztagsbeschulung eingepasst.

An 3 Tagen in der Woche wird zehn bis zwölf Kindern als Gruppe von 12:30 bis 16:30 Uhr ein verbindliches, methodisch vielfältiges Förder- und Erziehungsangebot gemacht. Ziele sind das soziale Lernen in der Gruppe, die Einübung lebenspraktischer Fähigkeiten, die schulische Förderung und die Stärkung des Selbstwertgefühls. Im Bedarfsfall werden auch Zusatzangebote wie Logopädie eingebaut. Damit aus diesem Angebot kein ausschließlicher „Reparaturbetrieb für Kinder“ wird, ist Elternarbeit fester Bestandteil des Konzepts.

Die Aufnahme und Begleitung der Kinder wird durch den kommunalen Sozialdienst in einem Verfahren analog zur Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII gesteuert. Die durchführenden Fachkräfte des Förderangebots sind Mitarbeiter des Diakoniewerkes Essen, einem Vertragspartner der freien Wohlfahrtspflege. In einigen Familien sind die Mitarbeiter des Diakoniewerkes zusätzlich als ambulante flexible Erziehungshilfe eingesetzt. Diese enge Verzahnung macht eine besondere Qualität und Wirksamkeit der Arbeit aus.

Für die Kinder des Förderangebotes war festzustellen, dass sich ihr Regelbewusstsein verbessert hatte, sie Förderung und (innere) Ruhe durch die angebotene Struktur erlangt haben und sich ihre Kommunikationsfähigkeit gegenüber den Eltern und Lehrern verbessert hat. Dies alles hat zu einer Stabilisierung der Kinder und Vermeidung weitergehender kostenintensiver Hilfen zur Erziehung geführt.

Aus Elternsicht ist es zu einer Reduzierung von Konflikten gekommen, der Umgang miteinander hat sich verbessert, in der Familie ist eine Entlastung spürbar. Vielen der beteiligten Eltern fällt es jetzt leichter auf die Lehrer zuzugehen.

Last but not least berichten auch die sozialpädagogischen Fachkräfte des kommunalen Sozialdienstes und ambulanten flexiblen Hilfteams von positiven Auswirkungen auf ihre Arbeitszusammenhänge. Durch die gestalterischen Ansätze hat sich ihre Arbeitszufriedenheit erhöht, die Kooperation zur Schule intensiviert und die Arbeit in den Familien qualifiziert.

2. Handlungsfeldspezifische Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII

Bundesweit wird über die Gestaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Vereinbarungen zu § 8a SGB VIII diskutiert. All zu oft bleibt diese Diskussion auf der formalrechtlichen Ebene stehen. Unser Eindruck ist, dass dem Gesetz durch Abschluss formell korrekter Vereinbarungen Genüge getan wird, die Arbeitsweisen der Mitarbeiter/innen in den unterschiedlichen Handlungsfeldern der öffentlichen und freien Jugendhilfe davon aber bisher wenig tangiert werden. Das hat aus unserer Sicht zwei Gründe:

- Die meisten Vereinbarungen berücksichtigen die arbeitsfeldspezifischen Erfordernisse kaum und
- in den Vereinbarungen finden sich nur selten Hinweise auf die strukturelle Gestaltung der Kooperation zwischen den unterschiedlichen Handlungsfeldern vor Ort.

Bereits vor Jahren haben wir in Essen mit den unterschiedlichen Jugendhilfeträgern differenzierte Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen, die präzise Absprachen zu einem gemeinsamen verantwortlichen Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen beinhalten. Beispielfhaft zu nennen sind hier Kooperationsvereinbarungen zwischen den Sozialen Diensten des Jugendamtes und den Kindertageseinrichtungen, den Einrichtungen der Suchthilfe, der ambulanten und stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Unterhalb der Ebene einer umfassenden Rahmenvereinbarung mit der freien Wohlfahrtspflege wurden mit den freien Trägern arbeitsfeldspezifische Einzelverträge zu Leistungen der ambulanten Hilfen zur Erziehung, der Erziehungsberatung, der Tagespflege, der Jugend-

Elternarbeit als fester Bestandteil

gerichtshilfe usw. geschlossen. Gemeinsames Merkmal der Kooperationsvereinbarungen und Verträge ist, dass über die im Einzelfall zu erbringenden Leistungen immer Aussagen zur sozialräumlichen Gestaltung der Kooperation getroffen werden. Damit ist die Anforderung verbunden, im Zusammenspiel mit den Sozialen Diensten wohnbereichsbezogene Arbeits- und Handlungsansätze zu entwickeln und umzusetzen. Nur so werden aus Verträgen und Vereinbarungen gelebte Kooperationen.

3. Lebensweltorientierte Präventionsansätze

Bundesweit werden derzeit Modelle diskutiert, ob durch Besuche aller Familien mit Neugeborenen oder Pflicht zur Wahrnehmung der Vorsorgeuntersuchungen etc. mehr Familien in schwierigen Lebenslagen erreicht werden können und so die Zahl von gefährdeten Kindern verringert werden kann. Viele dieser sinnvollen Überlegungen bleiben aber leider an der Oberfläche stecken, weil sie strukturell nicht in weitergehende Präventionsansätze der Jugendhilfe in den Stadtteilen eingebunden sind.

Aus verschiedenen Untersuchungen wissen wir, dass bei den Eltern bestimmte Faktoren, wie fehlende Bildungsabschlüsse, wirtschaftliche Armut, schlechte Wohnverhältnisse, eigene Sozialisationsdefizite, Migrationshintergrund, Suchtprobleme usw., die Wahrscheinlichkeit einer unzureichenden Erziehung der eigenen Kinder begünstigen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sich genau diese Familien mit kritischen Indikatoren aufsuchenden oder kontrollierenden Zugängen verschließen.

Die Sozialen Dienste des Jugendamtes Essen sind personell auf eine kleinräumige, präventive Arbeit ausgerichtet. Über Jahre wurden in besonders belasteten Wohngebieten fach- und trägerübergreifende Handlungsansätze entwickelt, die an der Lebenswirklichkeit der Menschen ansetzen. In vielen dieser Wohnbereiche wurden Stadtteilbüros oder Begegnungszentren als zentrale Anlaufpunkte eingerichtet, die ihre Programmgestaltung an den Interessen, Wünschen und Sorgen der Menschen ausrichten. Viele inhaltliche Merkmale von den noch weiter zu entwickelnden Familienzentren sind hier bereits verankert. Die MitarbeiterInnen der Sozialen Dienste sind neben ihrer Einzelfallarbeit in die sozialräumliche Arbeit fest eingebunden. Sie be-

gleiten Elterntreffs, moderieren Veranstaltungen zu Themen des Wohnquartiers und gestalten den Transfer zu den Verantwortlichen der örtlichen Stadtteilpolitik. Erreicht wird damit ein Kontakt zur Bewohnerschaft, der nicht erst dann zustande kommt, wenn Probleme eskalieren. Hierdurch ergeben sich Spielräume zur Planung und Umsetzung bedarfsorientierter Unterstützungsangebote, die sich an den jeweiligen Gegebenheiten des Stadtteils orientieren.

Zur Verdeutlichung dieses Ansatzes in der Praxis ein weiteres Beispiel:

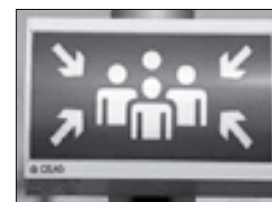
Freie Kindergartenplätze in einem Stadtteil mit schwierigen Sozialindikatoren:

Durch eine Analyse des Anmeldeverhaltens von Eltern und durch die neu eingeführte Sprachstandserhebung „Delfin 4“ wird eine Wahrnehmung belegt, die die sozialpädagogischen Fachkräfte vor Ort schon länger haben: Auf der einen Seite gibt es Kinder, bei denen der Kindergartenbesuch dringend notwendig wäre; auf der anderen Seite freie Plätze in den Einrichtungen. Eine Situation, die jedem den Atem stocken lässt, der um die Bedeutung vorschulischer Förderung gerade für Kinder aus kritischen Lebensverhältnissen weiß. Ein Blick auf die Zahlen bringt es ans Licht: 20 freien Plätzen stehen ca. 150 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren gegenüber, die nicht angemeldet sind. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um deutsche Kinder aus sozial benachteiligten Familien und Sinti-Angehörige.

Mitarbeiter des örtlichen Stadtteilzentrums, des kommunalen Sozialdienstes, der Kindertageseinrichtungen sowie Vertreter der örtlichen Politik überlegen derzeit intensiv, wie dieses Missverhältnis behoben werden kann. Erste Ideen sind das Erstellen von mehrsprachigen Flyern und die persönliche Ansprache der Eltern durch den kommunalen Sozialdienst oder Erzieherinnen der Kindertageseinrichtungen. Bei einem Hausbesuch soll über die Chancen eines Kindergartenbesuches informiert werden. Soweit bei den Eltern Interesse besteht, kann während des Gespräches auch über weitere Unterstützungen für das Familienleben beraten werden. Die Kindertageseinrichtungen beabsichtigen, durch Straßenspielaktionen und Einladungen zum „Tag der Offenen Tür“ ihre Attraktivität darzustellen und niederschwellige Möglichkeiten zur Nachfrage und Kontaktaufnahme zu bieten.

Die nahe Zukunft wird zeigen, ob diese Pla-

Aus Verträgen werden gelebte Kooperationen



Stadtquartier als Arbeitsbasis

Familien kreativ erreichen



Kindergarten für alle Kinder

nungen ausreichend sind, um die Familien zu erreichen. Dass aber der Besuch von Regeleinrichtungen – wie hier der Kindertageseinrichtung – helfen kann, spätere Hilfen durch den kommunalen Sozialdienst zu vermeiden, dass ist unsere praktische Erfahrung und feste Überzeugung. Wie in anderen Kommunen gibt es auch in Essen Diskussionen um die Finanzierung dieser präventiven Ansätze im Vorfeld der gesetzlichen Hilfen zur Erziehung. Reflexartig reagieren Finanzverantwortliche und Controller mit der Frage, ob durch Investition in sozialräumliche Unterstützungsangebote tatsächlich die Kosten der Hilfen zur Erziehung abgesenkt werden können oder nicht nur zusätzliche Kostenblöcke entstehen? Ehrlicherweise muss angemerkt werden, dass die Verfechter der Investitionsidee die Antwort auf diese Frage bislang schuldig geblieben sind. Umgekehrt muss aber auch die Frage erlaubt sein, ob es zu diesem Ansatz wirklich eine Alternative gibt? Aus interkommunalen Vergleichsstudien zu den Hilfen zur Erziehung wissen wir, dass eine restriktive Gewährungspraxis bei den Hilfen zur Erziehung nur kurzfristige finanzielle Erfolge bringt. Denn Hilfebedarf wird damit nur aufgeschoben, nicht aber aufgehoben. Wie bei einer Bugwelle türmen sich Hilfefälle, die spätestens nach drei oder vier Jahren mit weit höheren Kosten auf die Sozialen Dienste einstürzen. Dann können manifestierte Verhaltensauffälligkeiten und Störungen bei Kindern und Jugendlichen nur noch durch spezielle, meist sehr teure Hilfen aufgefangen werden.

Dennoch muss die Jugendhilfe auf Dauer die Fragen nach den fachlichen und finanziellen Wirkungen einer präventiven Jugendhilfe be-

antworten. Es wird höchste Zeit, sich von der Auffassung zu verabschieden, dass alles gut und richtig ist, wenn nur das Etikett „Prävention/Sozialraumorientierung“ darauf geklebt wird.

Es wird zukünftig darauf ankommen, in den Stadtteilen einen Besuchsdienst für Neugeborene mit Angeboten der Elternbildung, Elternbildung mit den Angeboten der Erziehungsberatung, Erziehungsberatung mit den Kindertageseinrichtungen, Kindertageseinrichtungen mit den Familienzentren, Familienzentren mit Schulen usw. systematisch so zu verzahnen, dass nicht nur ein einmaliger Kontakt zu Familien entsteht, sondern der Kontakt über die Jahre auch gehalten wird und Begleitung zum durchgängigen Prinzip über alle Lebensphasen von Familien wird.

Die Steuerungsverantwortung für diesen zu normierenden Prozess liegt beim öffentlichen Jugendhilfeträger im Zusammenspiel mit den freien Trägern der Jugendhilfe und allen Institutionen im Stadtteil. Die Jugendhilfeplanung muss dabei einen wesentlichen Beitrag leisten, in dem sie zeitnah Rückmeldungen aus den Stadtteilen erhält, Infrastruktur- und Sozialdaten regelmäßig auswertet und mit den Praktikern vor Ort Planungsprozesse gestaltet.

Die Kommunalen Sozialdienste müssen als mikrokosmische Organisationseinheit ihren Blick für Entwicklungen im Stadtteil und in den Straßenzügen schärfen, um selbst seismographisch im Sinne eines Frühwarnsystems agieren zu können. Sie müssen aktiv auf die Menschen in den Wohnquartieren zugehen, sich für ihr Leben interessieren und sie mit den Angeboten im Stadtteil in Verbindung bringen. Nur so kann es gelingen, auch die Familien in schwierigen Lebenssituationen zu erreichen und ihre Ressourcen zu aktivieren.

Den kommunalen Sozialdienst strukturell selbst als wesentlichen Bestandteil eines Frühwarnsystems zu begreifen und weiter zu entwickeln, ist mindestens genau so wichtig wie die Investition in sozialräumlich – präventive Hilfen. Nur in dieser Konstellation werden ambulante Unterstützungsangebote ihre Wirkung entfalten können und sich auf längere Sicht Investitionsrenditen bei den Hilfen zur Erziehung erwirtschaften lassen.

*Andrea Macher, stellvertretende Abteilungsleiterin der Sozialen Dienste des Jugendamtes Essen und Ulrich Engelen, Abteilungsleiter der Sozialen Dienste des Jugendamtes Essen
Kennedyplatz 5, 45127 Essen*

Kindergartenbesuch vermeidet spätere Hilfen

Fortbildungskurse zur Kinderschutzfachkraft

von Sigrid Bathke

Insgesamt 15 Kurse „Kinderschutzfachkraft“ (§ 8a SGB VIII) haben das Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) und seine Kooperationspartner 2006 durchgeführt, u.a. mit dem Landesjugendamt Rheinland¹. Auch wenn der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung keineswegs neu für die Kinder- und Jugendhilfe ist, so führt § 8a SGB VIII zur Konkretisierung und im Ergebnis auch zu einer neuen Qualität in der Praxis des Schutzauftrags. Dass die neuen gesetzlichen Regelungen gerade für Mitarbeiter/innen freier Träger nicht nur Verunsicherung hervorrufen, sondern unterstützen und den Rücken stärken können, erläutert ein Teilnehmer: *„Auch in der Vergangenheit wären wir so vorgegangen, doch schafft der neue § 8a Rahmenbedingungen, die deutlich mehr Klarheit und Transparenz schaffen. Besonders im Kontakt zu den sorgeberechtigten Eltern, aber auch bei Kinder und Jugendlichen, ist der gesetzliche Schutzauftrag auch ein wichtiges Instrument im Hilfeprozess. Damit lässt sich gut deutlich machen, wann Vertraulichkeit, Freiwilligkeit und Schweigepflicht hinter den Schutz von Kindern zurücktreten. Dies schafft Klarheit und hat in Einzelfällen auch dazu geführt, dass Veränderungsprozesse in Ganz gesetzt wurden.“* Zwar wurde und wird in der Kinder- und Jugendhilfe vielerorts in Jugendämtern daran gearbeitet, Standards in der Kinderschutzarbeit zu entwickeln. Keinesfalls ist dies jedoch schon flächendeckende Praxis. Ziel der Kurse ist es deshalb, den gesetzlichen Auftrag produktiv in die Fachpraxis umzusetzen. Die kompakte Präsentation (3 x 2 Tage) soll es den Teilnehmer/innen ermöglichen, die wesentlichen praxisrelevanten Anforderungen der gesetzlichen Bestimmungen schnell in ihren beruflichen Kontext umzusetzen. Im Vordergrund stehen dabei die fachliche Ausgestaltung des Schutzauftrages (trägerintern) und der Aspekt der verbindlichen Abstimmung und Kooperation der Einrichtungen und Dienste von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe mit dem Jugendamt. Erprobte Konzepte und Verfahren eines effektiven Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

werden an praktischen Beispielen erläutert und in Gruppenarbeitsphasen vertieft. Arbeits- und Orientierungshilfen sowie weitere umfangreiche Materialien werden zur Verfügung gestellt, die direkt in der eigenen Praxis Anwendung finden können. Dies wurde von den Teilnehmer/innen sehr positiv bewertet: *„Die Bearbeitung des Falles unter der Hinzuziehung der Arbeitsmaterialien für den Zertifikatskurs war für mich bereichernd. Dadurch war die Einschätzung und Bewertung der wahrgenommenen Anhaltspunkte gut möglich.“* Ein anderer Teilnehmer beurteilte dies für sich folgendermaßen: *„Die jetzige Kenntnis über Instrumente der Risikoeinschätzung und Auswertung von Hinweisen geben eine größere Sicherheit und sind im Hinblick auf weitere ähnliche Fälle von sehr großem Nutzen.“* Aber auch bei Institutionen, in denen bereits Verfahrensstandards entwickelt worden sind, können die Teilnehmer/innen hilfreiche Anregung für die Weiterentwicklung ihrer Instrumente mitnehmen: *„Der interne Arbeitsablauf ist bei uns durch einen Arbeitsleitfaden zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung seit 2 Jahren geregelt. Insofern gibt es hier keine Reibungsverluste mehr und eine höhere Arbeitssicherheit und Qualitätssicherung in diesen schwierigen Fällen. Der Arbeitsleitfaden wird nach Abschluss des Kurses nochmals überarbeitet und ergänzt.“* Im Durchschnitt waren 2006 in den Kursen jeweils rund 1/3 der Teilnehmer/innen beim Jugendamt beschäftigt und rund 2/3 Mitarbeiter/innen bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Wie sich herausstellte, war dies eine gute Gelegenheit, Kooperation, Transparenz und Offenheit gegenüber dem jeweils anderen Akteur bereits im Kurs erlebbar zu machen. So konnte ein Austausch über unterschiedliche Verfahren und Sichtweisen beim Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auf beiden Seiten (öffentliche und freie Träger) gefördert werden. Eine Teilnehmerin aus dem Bereich der Kindertageseinrichtungen kam zu folgendem Fazit: *„Überhaupt nehme ich das bewusste und multi-*

Die Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Fachpraxis

¹ Aufgrund der hohen Nachfrage führte das ISA in Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. und den Landesjugendämtern Westfalen-Lippe und Rheinland Kurse durch. Das ISA wird auch im Jahr 2007 weitere Kurse mit den Kooperationspartnern anbieten.



Handlungskompetenz und Sicherheit durch Fortbildung

perspektivische Erarbeiten eines Schutzplans mit den Beteiligten als wichtige Anregung aus dem Zertifikatskurs mit.“

Wesentliches Element der Zertifikatskurse ist nicht nur die Vermittlung aktueller theoretischer und praktischer Anforderungen, sondern auch die Erstellung einer kursbegleitenden Hausarbeit. So können die vermittelten Inhalte auch auf einen praktischen Fall übertragen und – in der Regel retrospektiv – reflektiert werden. Hier zeigte sich immer wieder die Wichtigkeit eines zwischen den beteiligten Akteuren vereinbarten systematischen Verfahrensablaufs: „In diesem

Fall wäre es hilfreich gewesen, schon vorher in unserer Arbeit systematisch nach den Materialien und vorgeschlagenen Arbeitsschritten zu arbeiten, da es zu einer klareren Einschätzung und Transparenz in der Arbeit mit der Familie verholfen hätte. Die klare Unterscheidung von ‚Kindeswohl ist gefährdet‘ und ‚Kindeswohl ist nicht gewährleistet‘, sowie der Austausch über und mit der Familie anhand gemeinsamer Kriterien war in der Kooperation von SPFH und Familienpflege sehr hilfreich, um die Erfolge und Grenzen in der Arbeit mit der Familie auf derselben Grundlage zu beurteilen.“

Mit den Fortbildungskursen Kinderschutzfachkraft (§ 8a SGB VIII) wollen das Institut für soziale Arbeit und das Landesjugendamt Rheinland auch weiterhin dazu beitragen, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung fachlich sowohl bei öffentlichen als auch bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu befördern und weiterzuentwickeln. Denn schließlich gilt: Ein effektiver Kinderschutz kann nur gemeinsam und in Kooperation gestaltet werden.

Informationen im Institut für Soziale Arbeit in Münster, ISA: Dr. Sigrid Bathke, sigrid.bathke@isa-muenster.de

Kindesvernachlässigung Erkennen – Beurteilen – Handeln



Tragische Todesfälle vernachlässigter Kinder wie der Fall „Jessica“ sorgen seit 2005 für Schlagzeilen – und bei den professionellen Helferinnen und Helfern der freien und öffentlichen Jugendhilfe, den Pädagoginnen und Pädagogen in den Schulen sowie bei den Fachkräften angrenzender Institutionen (z.B. Gesundheitshilfe) für eine verstärkte thematische Auseinandersetzung mit diesem Problemfeld. Ob mangelhafte Pflege und Versorgung, fehlende Unterstützung oder unzureichende Förderung – der Vernachlässigung von Kindern kommt eine große Bedeutung zu. Die über die Medien bekannt gewordenen Fälle stellen nur die bekannte Spitze des Eisberges dar. Dies mag damit zusammenhängen, dass gerade die Vernachlässigung von Säuglingen und Kleinkindern zumeist in den Familien verborgen bleibt

und dass sich dieses Thema weniger für medienwirksame Skandalisierungen eignet – es sei denn, es kommt zum Extremfall: Dem Tod eines Kindes.

Die zweite überarbeitete Auflage dieser Broschüre will die Diskussion zu diesem Thema weiter anregen und zu einer Weiterentwicklung der möglichen Hilfen für Kinder und ihre Familien beitragen.

Herausgeber: DKSB NRW e.V., Institut für soziale Arbeit e.V. Münster

Bestellung: DKSB, Landesverband NRW e.V.

Domagkweg 20

42109 Wuppertal, Tel. 0202 7476588-0,

info@dksb-nrw.de, www.dksb-nrw.de

Aus dem Landesjugendhilfeausschuss

In der Sitzung am 13.3.2007 berichtete Dr. Carola Schneider vom Amt für Kinder und Familie über den großen Erfolg der Mitmach-Ausstellung „Mathe Kings und Mathe Queens“, die im März und April im Landeshaus des LVR gezeigt wurde. Rund 4000 Kindergartenkinder und ihre Erzieherinnen waren begeistert.

Der Ausschuss hat mit den Leitsätzen zur Erziehungshilfe unter freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Bedingungen beschlossen, für die Jugendämter und Einrichtungen, die Beratungs- und Fortbildungsangebote des Landesjugendamtes zu intensivieren. Im weiteren Verlauf dieser Sitzung wurde auch der Haushalt 2007 für das Landesjugendamt Rheinland beschlossen.

Danach berichtete Dieter Göbel vom Amt für Jugendämter, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in einer Zusammenfassung über die Shell Jugendstudie 2006. Hierin steht die zentrale Rolle der Bildung und ihre milieuspezifischen Zugangschancen im Mittelpunkt.

Landesrat Michael Mertens teilt dem Ausschuss mit, dass das Landesjugendamt in Niedersachsen zum 01.01.2007 aufgelöst wurde. Die Aufgaben des bisherigen einheitlichen Landesjugendamtes sind auf verschiedene Behörden verteilt worden. Weiter weist er noch auf den Jugendhilfetag vom 18. bis 20. Juni 2008 in Essen hin. Thema der Veranstaltung wird sein „Gerechtes Aufwachsen ermöglichen! Bildung – Integration – Teilhabe“. Die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen Lippe werden gemeinsam mit anderen kommunale Jugendämtern eine attraktive Präsentation der Jugendhilfe in NRW vorbereiten.

In seiner 16. Sitzung hat der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP in einer Resolution die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen aufgefordert, Änderungen im Gesetzentwurf für das sogenannte Kinderbildungsgesetz

vorzunehmen. Insbesondere forderte der Landesjugendhilfeausschuss dazu auf, nach einer Einführungsphase das Gesetz auf den Prüfstand zu stellen, weil die Auswirkungen der Finanzierung noch nicht absehbar seien. Kritisiert wird zudem, dass die Aufgaben und Ziele für die Kindertageseinrichtungen nicht klar definiert sind und keine Qualitäts-Standards festgelegt werden.

Dr. Hans-Joachim Seeger, Leiter des Trägers Pro Prognos Bonn e.V. und Mitglied des Arbeitskreises Individualpädagogische Maßnahmen (AIM e.V.) berichtete in einem Vortrag über die Selbstverpflichtung individualpädagogischer Projekte im Ausland. Der AIM ist ein Zusammenschluss von Jugendhilfeträgern in Nordrhein-Westfalen, die ihre Arbeit darauf ausrichten, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen individuelle Hilfen zu bieten. Die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe unterstützen die Arbeit des AIM durch Beratung in Fällen besonderer Krisensituation.

Im weiteren Verlauf der Sitzung beschloss der Landesjugendhilfeausschuss die Grundvoraussetzungen zur Sicherung der Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder unter 3 Jahren für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für die privatgewerblichen Träger von Tageseinrichtungen für Kinder.

Dieter Göbel vom Amt für Jugendämter, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit stellte die Abwicklung des Sonderprogramms 2006 für „Jugendliche in sozialen Brennpunkten“ vor. Es sind im Landesjugendamt 299 Anträge eingegangen, 59 Anträge wurden abgelehnt, bzw. zurückgezogen, so dass 240 Anträge bewilligt wurden. Dafür wurden Mittel 1,2 Mill. EUR vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration zur Verfügung gestellt.

*Andrea Fischer-Gehlen,
Landesjugendamt*

Mathe Kings und Queens ein Erfolg

Grundvoraussetzung für gewerbliche Träger

Karl-Wilhelm Jans



Am 21. April 2007 verstarb mit 96 Jahren der ehemalige Leiter des Landesjugendamtes Rheinland, Dr. Karl-Wilhelm Jans. Von 1955 bis 1994 leitete er das Jugenddezernat des Landschaftsverbandes Rheinland. Eine beeindruckende Zeitspanne. In seine Amtszeit fielen die Reform der öffentlichen Erziehung,

die Einrichtung der deutsch-britischen Fachkräftepartnerschaft mit Northumberland und die Umwandlung des Jugendhofes Rheinland als Bildungsstätte des Landesjugendamtes. Bekannt wurde Dr. Jans auch als Autor von Kommentaren und Handbüchern zum JWG.

Wolfgang Liegel



„Niemand und niemanden aufgeben!“

Wolfgang Liegel starb am 22.04.2007 mit nur 69 Jahren. Er war von 1973 bis 1999 im Landesjugendamt Rheinland als Referent für die Öffentliche Erziehung tätig. Zu seinem Aufgabenbereich gehörte die Heimerberatung und Heimaufsicht im Bereich der Öffentlichen Erziehung. Er war die treibende Kraft bei der Erarbeitung der „Rahmenplanung für die Öffentliche Erziehung im Rheinland“. Damit wurde die Basis für die Reform der Öffentlichen Erziehung gelegt, die sich den veränderten gesellschaftlichen und pädagogischen Verhältnisse anpassen musste.

Wolfgang Liegel gehörte zu den ersten Fachleuten, für die die Wünsche, Erwartungen und Interessen der Kinder und Jugendlichen Grundlage für weitergehende Überlegungen zu Struktur und Funktion des Erziehungshilfesystems waren. Insofern hat er viele Gedan-



ken des neuen Jugendhilfe-rechts vorweggenommen. Typisch für ihn, das Betroffen sein, das engagierte Einmischen zu Gunsten anderer und deren Interessen.

Daneben hatte Wolfgang Liegel maßgeblichen Anteil bei der Einführung

der pädagogischen Einzelhilfe (INSPE), die in § 35 KJHG später gesetzlich geregelt wurde.

Ein weiterer Schwerpunkt seiner Tätigkeit war die Weiterentwicklung der Erlebnispädagogik, womit auch bei schwerst beziehungsstörungen Jugendlichen erfolgreiche pädagogische Arbeit möglich werden konnte.

Nach seinem Ausscheiden aus dem Landesjugendamt engagierte er sich intensiv in Einrichtungen der Jugendhilfe, wie beim Verein BeKiK, zur Förderung der Offenen Jugendarbeit in Kürten und bei der Treberhilfe Köln.

Steuerung mit Prozessen

Ein Werkzeugkasten für Führungskräfte von pädagogischen Diensten

Die Arbeitssituation von Führungskräften in den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) der Jugendämter stellt sich gegenwärtig komplex dar. Sie ist geprägt von neuen Herausforderungen und der Weiterentwicklung herkömmlicher Arbeitsfelder. Die Arbeit in den Jugendämtern soll sich legitimieren und in die Systematik der Neuen Kommunalen Steuerung integrieren.

Für die Praxis heißt das beispielsweise, Führungskräfte machen sich auf den Weg, um die Qualität der Fallentscheidungsprozesse im Bereich Hilfen zur Erziehung zu verbessern. Sie nehmen die Wirkungsorientierung in den Qualitätsdialogen mit den Anbietern in den Vordergrund und koppeln die Erfahrungen der Fachkräfte der Sozialen Dienste mit diesen Leistungserbringern zurück. Sie befinden sich in verschiedenen Weiterentwicklungsprozessen mit unterschiedlich motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und kämpfen letztendlich mit dem Druck steigender Ausgaben.

Es stellt sich die Frage: „Ist das nur bei uns so? Machen wir das richtig?“

Es gibt sicher vergleichbare Entwicklungen in den unterschiedlichen Jugendämtern. Es wäre eine Herausforderung für die Führungskräfte, die eigenen Erfahrungen und Zielsetzungen auszutauschen, zu verknüpfen und von diesem Prozess zu profitieren.

Wir gehen davon aus, dass nicht Produkte, sondern jene wiederkehrenden Tätigkeiten, auch Prozesse genannt, die Grundlage der Dienstleistungen im ASD sind und damit auch zwingend die Basis für Steuerung. Wenn diese Sichtweise erkannt und angewendet wird, ergibt sich ein Werkzeugkasten an Anwendungsmöglichkeiten. Doch zunächst zu den Grundlagen auch für die Arbeitsfelder im ASD:

Was ist ein Prozess?

Ein Prozess beschreibt einen Ablauf von Tätigkeiten, also die Transformation eines Gutes oder hier eines Produktes bzw. einer Dienstleistung. Er hat einen definierten Anfangs- und Endpunkt, einen quantifizierbaren Input und Output. Prozesse werden je nach Anwendungshintergrund mit diversen Präfixen versehen, wie Geschäfts-, Kern-, Schlüssel-, Teilprozesse etc., wodurch ver-

schiedene Funktionen angesprochen werden. Die Definitionen sind hier nicht immer deckungsgleich.

Prozesse eignen sich gut zur Abbildung und Steuerung von Dienstleistungen, die dazu nicht auf ein konkretes Produkt zurückgreifen können. Gerade in der Kinder- und Jugendhilfe, anders als zum Beispiel bei Touristikdienstleistungen, ist der Nutzer nicht gleichzeitig auch Objekt. Im Gegenteil bilden die Nutzer als Subjekte einen gewichtigen Einflussfaktor in der Koproduktion der Leistung.

Innerhalb von Verwaltungen wurde bisher klassischerweise über die Aufbauorganisation und den Dienstweg gesteuert. Im Unterschied dazu laufen Arbeitsprozesse normalerweise über mehrere Abteilungen hinweg ab: So wird beispielsweise ein junger Mensch aus einer Beratungsstelle an den ASD weitervermittelt, wo zusammen mit Schreibbüro, Wirtschaftlicher Jugendhilfe, Kassenverwaltung, externen Partnern und Hilfesuchenden eine Hilfe zur Erziehung durchgeführt wird. Demgegenüber bilden Prozesse das tatsächliche Leistungsgeschehen über die Grenzen einer Aufbauorganisation ab. Damit wird dieses erfassbar und steuerbar.

In komplexen Institutionen wie einer Kommunalverwaltung laufen unzählige formelle und informelle Prozesse gleichzeitig, nacheinander und überlappend ab. Effizienterweise sollten sich Steuerungsmaßnahmen auf Prozesse beziehen, die den größten Beitrag zur Wertschöpfung aufweisen, oft Kern- oder Schlüsselprozesse genannt. Gemäß dem Pareto-Prinzip, wonach meist 80% des Outputs von 20% des Inputs generiert wird, kann eine relativ geringe Anzahl an Prozessen identifiziert werden, die eine bedeutende Steuerungswirkung entfalten können. Wenn die ‚Hebel‘ gefunden sind, bestehen viele Möglichkeiten zur Nutzung dieser Kernprozesse für Leitungshandeln.

Anwendungsmöglichkeiten von Prozessmanagement: Der Werkzeugkasten

Die Leistungserbringung im ASD ist interaktiv, verantwortungsvoll, hochkomplex und von einer Vielzahl externer Faktoren abhängig. Dies macht Steuerung per se zu einem schwierigen Unter-



Vielfältige Werkzeuge werden gebraucht

**20% Aufwand
bringen 80% Erfolg**

Prozessmanagement als Steuerungs- grundlage

fangen: Führungskräfte müssen nicht nur die Kostenentwicklung und die qualitative Leistungserbringung im Auge haben; daneben müssen die Fachkräfte durch eine dezentrale Organisation genug Raum haben, um flexibel und verantwortungsvoll auf chaotische Problemlagen eingehen zu können.

Es gilt dabei, als Führungskraft Gestaltungsspielraum zu gewinnen, und vom reaktiven zu aktiven Handeln zu kommen. Dazu sind Instrumente nötig, die es mit der Komplexität des Arbeitsfeldes aufnehmen können.

Prozessmanagement ist als Steuerungsgrundlage für viele Problembereiche optimal anwendbar. Einige Beispiele sind:

- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung durch Transparenz und Qualifizierung der Prozesse.
- Legitimation gegenüber Politik und Öffentlichkeit durch Visualisierung der Arbeitsabläufe und Möglichkeit der Darstellung der Leistung.
- Personalführung bspw. durch Zurechnung von Arbeitszeiten auf Prozessschritte, erleichterte Einarbeitung oder Führen mit prozessbezogenen Zielvereinbarungen.

- Controlling bzw. Kosten- und Leistungsrechnung in Form einer Prozesskostenrechnung oder Einführen von Feedback-Schleifen in Prozess-Abläufe.

Fazit

Die Definition von Prozessen und ihre Anwendung im Leitungshandeln ermöglicht wirksame Steuerung und Informationsgewinnung. Impulse können an der richtigen Stelle in den Arbeitsabläufen angesetzt werden. Dies setzt die Definition von verbindlichen Prozessen voraus. Wird dieser Weg beschritten, kann eine selbstbewusste Steuerung des ASD gelingen.

Es können daraus Perspektiven gewonnen werden, die aus dem alltäglichen Dilemma der Führungskräfte in den Pädagogischen Diensten herausführen.

Wir halten eine Prozesssteuerung durch die Leitungskräfte der Pädagogischen Dienste für den richtigen Weg und wollen diesen mit interessierten Führungskräften aus Jugendämtern für die eigene Praxis erproben und in einem gemeinsamen Prozess erarbeiteten.

Arbeitsgruppe zum Thema Prozesssteuerung

Das Landesjugendamt Rheinland und das ISS Frankfurt a. M. initiieren eine Arbeitsgruppe zum Thema Prozesssteuerung im ASD. Gedacht ist dabei an eine Gruppe von Leitungskräften aus 8 Jugendämtern. Zielsetzung soll sein, Kernprozesse abzubilden und für die Steuerung nutzbar zu machen. Die Gruppe bildet für einen abgegrenzten Zeitraum ein Netzwerk, um gemeinsam Inhalte zu erarbeiten, Erfahrungen auszutauschen und Know-how zu bündeln. Die Arbeitsgruppe wird begleitet und beraten von den Mitarbeitern des Landesjugendamtes Rheinland und des ISS-Frankfurt.

Zielgruppe: Leitungskräfte aus Jugendämtern mittelgroßer Kommunen

Zeitraumen: 5 Treffen von August 2007 bis April 2008

Kosten: 200 € pro Kommune, verteilt auf die Jahre 2007 und 2008

Veranstaltungsort: Landesjugendamt Rheinland, Köln

Anmeldeformalitäten können bei Jörg Klotz, Tel. 0221/8096723, Jörg.Klotz@lvr.de und Rainer Fischer, Tel. 0221/8096301, Rainer.Fischer@lvr.de erfragt werden.

*Rainer Fischer, Jörg Klotz, Landesjugendamt Rheinland
Hubert Knops, Leiter Soziale Dienste, Jugendamt Bergisch Gladbach
Benjamin Landes, Institut Für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Frankfurt*

Was tun mit Bildungsschecks?

Mit dem Bildungsscheck NRW unterstützt die Landesregierung die Teilnahme an beruflicher Weiterbildung und übernimmt die Hälfte der anfallenden Weiterbildungskosten. Die finanziellen Mittel, bis zu 750 € pro Bildungsscheck, stellt der Europäische Sozialfonds zur Verfügung. Damit sollen Angebote gefördert werden, die Kenntnisse und Fertigkeiten, Einsichten und Verhaltensweisen für die berufliche Praxis vermitteln.

Das Landesjugendamt Rheinland akzeptiert Bildungsschecks nach Maßgabe der Regelungen zur Einreichung und Abrechnung. Dazu, um Missverständnissen vorzubeugen, im folgenden einige Erläuterungen zum Umfang und zur Ausgestaltung der Förderung.

Gefördert werden, wie erwähnt, 50 Prozent der Teilnahme- und Prüfungsgebühren bis zu einer Höhe von 750 €. Die Förderung umfasst dabei **keine** Aufwendungen für Fahrtkosten, für Unterkunft und Verpflegung oder gesondert ausgewiesenen teilnehmerbezogene Kosten für Lehr- und Lernmittel.

Der Rechnungsbetrag für beim Landesjugendamt besuchte Veranstaltungen entspricht daher auch

nicht der Hälfte der beispielsweise auf Flyern, in Einladungen oder im Programm veröffentlichten Teilnehmerbeiträgen. Da das Landesjugendamt Rheinland seine Teilnehmerbeiträge komplett in Rechnung stellt, werden zur Ermittlung des förderfähigen Zuschusses, die oben genannten Kosten aus dem Teilnahmebeitrag herausgerechnet. Lediglich für die verbleibenden Kosten kann eine Förderung in Anspruch genommen werden.

Wichtig für die Anerkennung eingereicherter Bildungsschecks ist der Zeitpunkt des Eingangs. Bildungsschecks die nach der Anmeldung zu einer Veranstaltung eingehen, können nicht mehr anerkannt werden. Der Bildungsscheck muss also spätestens mit der Anmeldung zur Veranstaltung eingereicht werden.

Ausführlichere Informationen zum Thema finden Sie auf den Seiten des Landesjugendamtes unter www.jugend.lvr.de (Fortbildungen -- Bildungsschecks) oder auf den Seiten der Landesregierung unter www.mags.nrw.de.

*Ihr Ansprechpartner im Landesjugendamt;
Thomas Nowakowski 0221/809-6246;
thomas.nowakowski@lvr.de*



**Fortbildung
im Landesjugendamt**

Papilio – ein Schmetterling lernt fliegen

Seit Herbst 2006 besuchen Vertreter und Vertreterinnen des beta Institutes Augsburg gemeinsam mit der Augsburger Puppenkiste einzelne Städte und Kreise in Nordrhein-Westfalen, um mit dem Stück „Paula und die Kistenkoblode“ und entsprechenden Informationsveranstaltungen auf das Programm „Papilio“ aufmerksam zu machen. Papilio ist ein Programm für Kindergärten zur Stärkung sozial-emotionaler Kompetenz und Verminderung von Verhaltensauffälligkeiten. Vermittelt wird das Programm von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, die eine Fortbildung zu Papilio durchlaufen haben. Mit den Maßnahmen von Papilio wird eine Grundlage zur Vermeidung von Sucht- und Gewaltverhalten gelegt.

Ermöglicht wird die bundesweite Umsetzung dieses Programms durch die ideelle und finanzielle Förderung der betapharm Stiftung und der Robert Bosch Stiftung. In NRW sind die BARMER und das Ministerium für Schule und Weiterbildung Partner an dem Projekt beteiligt.

Das Programm findet in Fachkreisen so großen Zuspruch, dass bereits seit Ende 2006 die ersten Ausbildungsgruppen mit insgesamt 49 Erzieher/innen in Köln, Alsdorf, Hagen und Dortmund – geleitet von Maike Brandes, einer Mitarbeiterin des beta Institutes – ausgebildet werden. Alle Erzieher/innen stehen jetzt kurz vor dem letzten Modul des Basisseminars und können demnach das Programm bereits in Ihren Einrichtungen umsetzen, da die weiteren Ausbildungsmodule Praxis begleitend aufgebaut sind.

Um den Bedarf an Weiterbildung nachfragegerecht abdecken zu können, sind weitere Trainer und Trainerinnen erforderlich, die vor Ort die entsprechenden Kurse anbieten können. Deshalb werden seit März 2007 zwei Trainer/innenfortbildungen mit jeweils 12 sozialpädagogischen Fachkräften aus dem Jugendhilfebereich von gesamt NRW im Jugendhof Königswinter durchgeführt. Papilio-Projekt- und Studienleitung Heidrun Mayer schult und begleitet diese Gruppen in den nächsten Monaten unterstützt von ihrer Kollegin



*Kinder stärken,
Auffälligkeiten vermeiden*

Maïke Brandes, um die TeilnehmerInnen zu befähigen, Erzieher/innenfortbildungen durchzuführen. Mit viel Engagement und Spaß finden sich Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Jugendämtern, Gesundheitsämtern und Beratungsstellen zu Arbeitsgruppen zusammen, die nicht nur vom vermittelten Wissen der Kursleitung, sondern auch vom bereichernden Zusammenwirken verschiedener Arbeitsfelder profitieren.

Die BARMER ermöglicht die Trainer/innenfortbildungen sowie die Fortbildung von bis zu 2000 Erzieher/innen in ganz NRW in den nächsten vier Jahren. Außerdem unterstützt sie Tourtage

des beta Instituts im Rahmen der bundesweiten Aufklärungskampagne zu Papilio, die von Mai bis Juni und im September 2007 erneut in NRW stattfinden.

Interessierte können sich auf der Internetseite des beta Institutes unter www.papilio.de informieren. Hier werden auch die Trainer und Trainerinnen als AnsprechpartnerInnen vor Ort genannt. Natürlich besteht auch die Möglichkeit der Information über das Landesjugendamt Rheinland.

Waltraud Dix, Landesjugendamt Rheinland,
waltraud.dix@lvr.de

Initiative Biografiedokumentation

„Das Wissen um die eigene Biografie ist ein unverzichtbarer Baustein der Identität!“

Dieser Satz stößt üblicherweise in Pädagogenkreisen nicht auf Widerspruch.

Doch hat nicht jeder junge Mensch gleiche Möglichkeiten: Kinder und Jugendliche, die in ihren Familien aufwachsen, haben in der Regel umfangreiche Informationen durch die Erzählungen ihrer Eltern, durch Informationen von Verwandten und Großeltern, durch Fotoalben und ähnliche Quellen, die zudem im Laufe vieler Wiederholungen sich als feste Bilder im Kopf verankern und so zur Lebens- und Familiengeschichte werden.

Kinder und Jugendliche die in der Jugendhilfe aufwachsen – wenn sich diese nicht nur über kurze Zeiten erstreckt – sind hier meist deutlich benachteiligt, vor allem, wenn sie „schwierig“ sind und im Laufe der Zeit an vielen verschiedenen Orten betreut wurden; denn wer erzählt ihnen ihre Geschichte?

Wer sorgt dafür, dass die Informationen über die Zeit in vorangegangenen Betreuungen für sie erhalten bleiben?

Kann die Jugendamtsakte ein Ersatz sein für Photoalben und Erzählungen? – Wohl kaum!

Allerdings merkt man schnell, bei intensiverer Beschäftigung mit dem Thema, dass die Sammlung und der Erhalt der biographischen Geschichten betreuter Kinder und Jugendlicher ein durchaus nicht unkompliziertes Unterfangen ist. Dieses Thema im Rahmen der vollstationären Jugendhilfe – wieder – bewusst zu machen und

die praktische Umsetzung zu unterstützen, ist Ziel der in Kooperation des Jugendamtes der Stadt Wuppertal und des Landesjugendamtes Rheinland projektierten „Initiative Biografiedokumentation“.

Ablauf: Am 09. August 2007 beginnt diese Initiative mit einer Tagesveranstaltung zu der Einrichtungsleiter/innen, Erziehungsleiter/innen und Psycholog/innen von vollstationären Jugendhilfeeinrichtungen eingeladen werden.

Inhalte: Einblick in die grundlegenden Zusammenhänge dieses Themas; Auswirkungen fehlender oder unvollständiger biographischer Hintergründe; Umsetzungsmöglichkeiten der Biografiedokumentation im Rahmen der stationären Jugendhilfe.

Ziel: Motivation und Ideen zu wecken, das Thema in der eigenen Einrichtung anzugehen.

Das Angebot einer Umsetzungsberatung/begleitung für die mit Kindern und Jugendlichen direkt arbeitenden Pädagog/innen soll die Theorie mit der Praxis verbinden:

Hierzu stehen Mitarbeiter/innen aus Jugendhilfeeinrichtungen und die Mitarbeiter/innen des Landesjugendamtes zur Verfügung.

Informationen bei: Uli Rahmfeld
Einzelfall-Fachberatung
Landesjugendamt Rheinland
Tel : 0221/809-6768,
uli.rahmfeld@lvr.de

**Wer erzählt
ihnen ihre
Geschichte?**

„Aktuelles aus der Gesetzgebung“

Unter dieser Überschrift wird in jeder Ausgabe des Jugendhilfe-Reports ein kurzer Überblick über wichtige jugendhilferelevante neue Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie über aktuelle Gesetzesvorhaben gegeben.

Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht

Der Bundestag hat das **Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung** (BR-Drs. 192/07) beschlossen. Im Bereich der Führungsaufsicht kann u.a. zukünftig ein mit Strafe bewehrtes Kontaktverbot ausgesprochen werden. Sexualstraftätern kann verboten werden, Kontakt zu fremden Kindern aufzunehmen. Außerdem werden weitere strafbewehrte Weisungen zugelassen. Ein Verstoß kann künftig mit Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren geahndet werden. Auch werden durch das Gesetz bestehende Lücken bei der Sicherungsverwahrung geschlossen, indem es ermöglicht, dass auch Täter, bei denen das Gericht im Zeitpunkt der Verurteilung die Sicherungsverwahrung aus Rechtsgründen nicht anordnen konnte, nachträglich in Sicherungsverwahrung genommen werden können. In einer begleitenden Entschließung des Bundesrates vom 30. März 2007 wird die Notwendigkeit betont, zum noch stärkeren Schutz der Bevölkerung, die Sicherungsverwahrung auszuweiten, vor allem bei gefährlichen Ersttätern, Heranwachsenden und – in besonders schweren Fällen – auch bei Jugendlichen.

Gesetzesentwurf zu Reform des Zuwanderungsrechts

Am 26.04.2007 hat die erste Beratung des **Gesetzes zur Umsetzung Aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union** (BT-Drs. 16/5065) im Bundestag stattgefunden. Das Gesetz ist zur weiteren Beratung federführend an den Innenausschuss überwiesen worden. Es sollen elf EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt werden. Insbesondere soll der Nachzug von Ehegatten zum Schutz vor Zwangsehen durch ein Mindestalter von 18 Jahren für beide Ehepartner beschränkt werden. Bei dem nachziehenden Ehegatten müssen außerdem einfache deutsche Sprachkenntnisse vorhanden sein. Daneben sind Änderungen vorgesehen, die

auf der Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes beruhen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Änderungen der Regelungen über die Integrationskurse. Für langjährig geduldete Ausländer sieht der Gesetzesentwurf zudem in § 104 a f. eine „Altfallregelung“ vor, die die von der Innenministerkonferenz Ende letzten Jahres beschlossene Bleiberechtsregelung berücksichtigt. Danach wird geduldeten Ausländern, die seit mehr als sechs bzw. acht Jahren in Deutschland leben und weitere Voraussetzungen erfüllen, ein dauerhaftes Bleiberecht gewährt. Voraussetzung ist, dass sie bis 2009 ihren Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern. Zugunsten der Länder ist eine Öffnungsklausel vorgesehen, die gewährleisten soll, dass die Ausländer, die ihren Lebensunterhalt noch nicht durch Erwerbstätigkeit eigenständig sichern können, keine höheren sozialen Leistungen als zuvor erhalten.

Geplante Einführung eines Verfahrens zur gerichtlichen Klärung der Abstammung

Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 13. Februar 2007 (Az.: 1 BvR 421/05) den Gesetzgeber aufgefordert hat, bis zum 31. März 2008 ein Verfahren allein auf Feststellung der Vaterschaft bereitzustellen, an das keine zwangsläufigen juristischen Folgen für die rechtlichen Beziehungen zwischen Vater und Kind geknüpft sind, hat das Bundesjustizministerium Ende März Eckpunkte für ein vereinfachtes Verfahren zur gerichtlichen Klärung der Abstammung vorgelegt. Es ist vorgesehen, dass es künftig zwei Verfahren geben wird. Zum einen das Verfahren auf Klärung der Abstammung und das Verfahren zur Anfechtung der Vaterschaft. Zur Klärung der Abstammung soll eine neue Vorschrift ins Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt werden, wonach Vater, Mutter und Kind jeweils gegenüber den anderen beiden Familienangehörigen einen Anspruch auf Klärung der Abstammung haben. Wird diese Einwilligung versagt, kann sie das Familiengericht ersetzen. In außergewöhnlichen Fällen soll

das Gericht das Verfahren im Interesse des Kindeswohls aussetzen können. Ferner wird es auch weiterhin ein Verfahren zur Anfechtung der Vaterschaft geben, welches unabhängig vom Verfahren zur Klärung der Abstammung ist. Somit besteht die Wahl, ob eines oder beide Verfahren in Anspruch genommen werden. Die Vaterschaftsanfechtung soll auch zukünftig innerhalb einer Frist von zwei Jahren erfolgen. Diese Frist ist gehemmt, wenn zuvor ein Verfahren zur Klärung der Abstammung durchgeführt wird. In besonderen Fällen soll die Anfechtung trotz Fristablauf möglich sein.

In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat am 30. März 2007 beschlossen, den bayerischen **Entwurf eines Gesetzes über genetische Untersuchungen zur Klärung der Abstammung in der Familie** beim Bundestag (BR-Drs. 193/07) einzubringen. Auch dieser Entwurf sieht vor, die Feststellung der Abstammung von der Anfechtung der Vaterschaft zu trennen. Alle nach bürgerlichem Recht anfechtungsberechtigten Personen sollen einen Rechtsanspruch auf Durchführung eines Vaterschaftstests erhalten. Der biologische Vater soll einen Anspruch auf Kenntnis der Abstammung nur dann geltend machen können, wenn keine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater besteht. Ziel des Gesetzesentwurfs ist eine familienschonende Lösung. Die Bundesregierung hat nun die Gelegenheit, innerhalb von sechs Wochen zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

Grenzüberschreitende Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen innerhalb der EU

Die Justizministerinnen und Justizminister der Europäischen Union (EU) und der Rat der EU haben sich Ende April mit einem **Verordnungsvorschlag der Europäischen Union zur grenzüberschreitenden Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen** innerhalb der Europäischen Union befasst. Der Rat verständigte sich auf vier Leitlinien für die zukünftige Arbeit an einer entsprechenden Verordnung. Unterhaltsent-

scheidungen eines Gerichts eines Mitgliedsstaates sollen künftig ohne Zwischenverfahren in allen Mitgliedsstaaten vollstreckt werden können. Ferner ist geplant, ein System von Zentralen Behörden einzurichten, die die Bürgerinnen und Bürger der EU bei der Durchsetzung ihrer Unterhaltsansprüche unterstützen sollen. Auch in Zukunft soll in Verfahren ohne Bezug zu einem anderen Mitgliedsstaat allein das nationale Recht gelten. Ferner soll der rechtliche Rahmen für bilaterale Abkommen zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen in Staaten außerhalb der EU ausgearbeitet werden.

Änderung des Unterhaltsrechts

Ende März hat sich das Bundeskabinett auf einen gegenüber der Fassung vom Frühjahr 2006 überarbeiteten **Gesetzesentwurf zur Änderung des Unterhaltsrechts** verständigt. Kinder werden im Unterhaltsrecht künftig Vorrang haben. Im zweiten Rang sollen die Unterhaltsansprüche geschiedener Ehegatten, im dritten Rang die von nicht verheirateten ehemaligen Partnern berücksichtigt werden. Ferner müssen sich Geschiedene nach der neuen Rechtslage schneller um eine Arbeit bemühen als bisher. Es ist geplant, dass das Gesetz am 01.07.2007 in Kraft tritt.

Öffentliche Anhörungen zu jugendhilferelevanten Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene

Am 21. März 2007 hat im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages eine Anhörung zum Entwurf des **Strafrechtsänderungsgesetzes zur Bekämpfung der Computerkriminalität** (BT-Drs. 16/3656) stattgefunden, in welcher die Sachverständigen den Gesetzesentwurf überwiegend begrüßt haben. Am 05. Mai 2007 wird sich der Ausschuss in einer öffentlichen Anhörung mit dem **Entwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes** (BT-Drs. 16/3655), der das geltende Rechtsberatungsgesetz aus dem Jahr 1935 ersetzen soll, und am 23. Mai 2007 mit dem **Gesetzesentwurf zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft** (BT-Drs. 16/3291) befassen. Letzterer sieht eine Ergänzung der Regelungen zur Vaterschaftsanfechtung im BGB vor. Öffentliche Stellen sollen künftig die Befugnis haben, Vaterschaftsanerkennungen an-

zufechten, wenn der Anerkennung weder eine sozial-familiäre Beziehung noch eine leibliche Vaterschaft zugrunde liegt. Ferner setzt die Anfechtung voraus, dass die Vaterschaftsanerkennung ausschließlich auf Vorteile im Staatsangehörigkeits- bzw. Ausländerrecht zielt. Wenn das Familiengericht der Anfechtungsklage stattgibt, entfällt die Vaterschaft des Anerkennenden mit Rückwirkung auf den Tag der Geburt des Kindes.

Im Unterausschuss Neue Medien des Kulturausschusses des Deutschen Bundestages hat am 26.04.2007 ein Expertengespräch zum Thema „**Jugendmedienschutz und gewalthaltige Computerspiele**“ stattgefunden.

Aus Nordrhein-Westfalen

Der Entwurf der Landesregierung für ein **Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz** – (Drs. 14/3979) ist am 29.03.2007 in erster Lesung im Landtag behandelt worden.

Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hat einen **Entwurf des Zweiten Gesetzes zum Bürokratieabbau** (Drs. 14/4199) – Bürokratieabbaugesetz II – vorgelegt, der die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in bestimmten Verwaltungsverfahren vorsieht. Die erste Lesung des Gesetzesentwurfs wird am 03.05.2007 erfolgen. Künftig sollen Widerspruchsverfahren nur noch in den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen statthaft sein, beispielsweise wenn es bundes- oder europarechtlich vorgesehen ist, wenn einem Verwaltungsakt die Bewertung einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt oder wenn sich ein bisher nicht am Verfahren beteiligter Dritter gegen eine Verwaltungsentscheidung wendet. Zukünftig soll dort, wo das Widerspruchsverfahren erhalten bleibt, die Ausgangsbehörde selbst über den Widerspruch entscheiden.

Das Landeskabinett hat einen **Gesetzesentwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz in Nordrhein-Westfalen** angekündigt. Dieser soll im Juni in den Landtag eingebracht werden. Hiernach soll es zukünftig im Jugendstrafvollzug u.a. eine schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie eine zielgerichtete qualifizierte Beschäftigung geben. Der inhaltlichen Ausgestaltung des Freizeitbereiches der jungen Gefangenen wird

eine hohe Bedeutung zukommen. Auch sieht der Gesetzesentwurf eine klare und transparente Vollzugsplanung vor. Die Vorbereitung der jungen Gefangenen auf ihre Entlassung soll hier bereits miteinbezogen werden. Dem Erziehungsgedanken folgend wird eine Unterbringung in Wohngruppen vorgesehen. Es ist geplant, Gefangene im geschlossenen Vollzug während der Ruhezeiten grundsätzlich in Einzelhaftsräumen unterzubringen. Darüber hinaus sieht der Entwurf monatliche Besuchszeiten von mindestens vier Stunden vor, die auch am Wochenende möglich sein müssen. Regelverstöße der Gefangenen werden vor dem Hintergrund des Erziehungsauftrags mit einem differenzierten Reaktionsmechanismus geahndet. Die Bediensteten müssen zukünftig aufgrund des Erziehungsgedankens über ausreichende pädagogische Kenntnisse verfügen. Auch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat einen **Entwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz (Drs. 14/4236)** vorgelegt. Hiernach sollen offene Vollzugsformen den Vorrang vor dem geschlossenen Vollzug haben. Die erste Lesung dieses Gesetzesentwurfs im Landtag wird am 04.05.2007 erfolgen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur **frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz)** ist am 20.03.2007 vom nordrhein-westfälischen Kabinett gebilligt worden. Nach dem Ende der schriftlichen Anhörung der Träger und Verbände Gesetzesentwurf, ist vorgesehen, das Gesetz im Juni 2007 in den Landtag einzubringen.

Zum Antrag von Bündnis 90/Die Grünen „**Qualitäten für Kinder und Jugendliche nach der Föderalismusreform sichern!**“ (Drs. 14/3176) wird am 10.05.2007 eine Anhörung im Landtagsausschuss für Generationen, Familie und Integration stattfinden.

Regine Tintner,
Landesjugendamt Rheinland,
regine.tintner@lvr.de

Deutscher Jugendhilfetag 2008 in Essen – das Landesjugendamt Rheinland ist dabei!

Unter dem Motto „Bildung – Integration – Teilhabe: Gerechtes Aufwachsen ermöglichen“ findet vom 18. - 20. Juni 2008 der 13. Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag in Essen statt. Die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen Lippe werden gemeinsam mit anderen kommunale Jugendämtern eine Beteiligung beim Kongressprogramm und eine attraktive Präsentation der Jugendhilfe in NRW vorbereiten.



Infos bei Christoph Gilles, christoph.gilles@lvr.de,
Hans Peter Schaefer, hans-peter.schaefer@lvr.de,
Landesjugendamt Rheinland,
www.jugendhilfetag.de

Wie viele Bauklötze wiegt ein Meerscheintchen?

Die Wanderausstellung „Mathe-Kings & Mathe-Queens – Junge Kinder fassen Mathematik an“, war im Landeshaus des LVR zu Gast. Sie fand sehr großen Anklang; innerhalb von drei Tagen waren trotz Verlängerung alle Besuchsmöglichkeiten für Kindergartengruppen und Schulklassen ausgebucht. Über 4.000 vier- bis zehnjährige Kinder und deren Begleiter/innen konnten die Welt der Mathematik in der Ausstellung auf ganz leichte und spielerische Weise erleben. Mathematik ist eine Denkart, sie steckt im ganzen Universum, denn sie umfasst weit mehr als nur Zahlen. Sieht man genau hin, kann man sie überall entdecken, z.B. in Form von Mustern, Symmetrien oder geometrischen Figuren. Dieser ganzheitliche Blick auf die Mathematik wurde in der Ausstellung sehr deutlich. Die Ausstellung war nach dem Vorbild einer Brücke aufgebaut und umfasste sechs Inseln, die jeweils das Thema eines Pfeilers repräsentierten. Die Kindergruppen wurden von geschulten Begleiter/innen durch die Ausstellung geführt. Für die Kinder war der Besuch ein tolles Abenteuer. Sie erlebten, dass Mathematik leicht und unbeschwert sein kann, hatten Spaß, sammelten

Erfahrungen und erhielten neue Eindrücke. Den Erwachsenen bot die Ausstellung die Chance, den Blick zu weiten, ein ganzheitlicheres Verständnis von Mathematik zu entwickeln und dieses in die pädagogischen Einrichtungen zu tragen. So konnte die Welt der Mathematik gemeinsam mit den Kindern ganz neu (wieder) entdeckt werden.

Stefanie Nöldgen, Landesjugendamt Rheinland,
stefanie.noeldgen@lvr.de

Newsletter „Jugendhilfe und Schule inform“ 1/07

Seit Anfang 2004 erscheint die Online-Zeitschrift des Landesjugendamtes Rheinland, die sich an Fach- und Lehrkräfte, Träger, Einrichtungen, Institutionen und andere Interessierte richtet, die mit der Kooperation von Jugendhilfe und Schule befasst sind.

Die Ausgabe 1/07 der Zeitschrift „Jugendhilfe & Schule inform“ bietet u.a. folgende Beiträge:

SCHWERPUNKT: „Offene Ganztagschule im Primarbereich: Das Echo von Fach- und Lehrkräften, Eltern und Kindern!“, ein Bericht der wissenschaftlichen Begleitforschung. – Außerdem: aktuelle Informationen zu Qualitätsentwicklung und Fortbildung im Ganztag in NRW.

DAS PROJEKT: Der Praxisbericht „Kooperation von Jugendhilfe und Schule in der Erziehungshilfe. NRW: Der Beitrag „Demographische Entwicklung: Wirkungen auf Jugendhilfe und Schule“.

Kontakt: Alexander Mavroudis,
alexander.mavroudis@lvr.de

Kostenloser Download aller Ausgaben unter:
www.jugend.lvr.de -- service -- publikationen



Vereinsvormundschaften

Das Landesjugendamt Rheinland erteilt nach § 54 Abs. 1 SGB VIII rechtsfähigen Vereinen Erlaubnisse zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und – pflegschaften über Minderjährige. Auf den Internetseiten des Landesjugendamtes Rheinland finden Sie nun unter <http://www.lv.de/jugend> bei „Jugendämter“, „Recht und Organisation“ die Richtlinien für die Erteilung einer Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und – pflegschaften über Minderjährige sowie eine Liste der im Rheinland ansässigen Vormundschaftsvereine als pdf-Dateien.

Ausbau des „Ganztags“ in NRW

Ganztagsangebote – 164.500 Kinder in 2.881 Grundschulen

Daueraufgabe Qualität

Im Rahmen der Eröffnung der Praxismesse zur Offenen Ganztagsschule am 18. April in Hamm haben Schulministerin Barbara Sommer und Jugendminister Armin Laschet die aktuellen Zahlen zur Offenen Ganztagsschule im Primarbereich bekannt gegeben.

Danach haben 375 von 396 Gemeinden Offene Ganztagsschulen eingerichtet und bieten an insgesamt 2.881 Schulen 164.500 Plätze an.

Minister Armin Laschet führte in Hamm aus: „Die gemeinsame Verantwortung von Schule und Jugendhilfe ist die zentrale Grundlage der Offenen Ganztagsschule. Schule, Jugendhilfe,

Kultur und Sport in einem abgestimmten Bildungsangebot unter dem Dach der Schule – das macht Bildungsangebote gerade für Kinder erreichbar und attraktiv, die eine anregende Umgebung zu Hause vermissen.“

Schulministerin Barbara Sommer hob hervor, dass sich die organisatorischen Voraussetzungen des Ganztags in wenigen Jahren schaffen ließen, dass Qualitätsentwicklung im Ganztag jedoch eine Daueraufgabe sei: „Der Erfolg misst sich daran, wie es gelingt, Kinder individuell zu fördern, auch und gerade die Kinder, die es schwerer haben als andere.“

Zertifikatskurs Offene Ganztagsschule

Januar 2008 bis Juni 2009

Das Landesjugendamt Rheinland bietet zusammen mit dem Berufskollegs des Landschaftsverbandes Rheinland im kommenden Jahr (Januar 2008 bis Juni 2009) einen Zertifikatskurs für Ergänzungskräfte in der Offenen Ganztagsschule an. Dieser Kurs wendet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Offenen Ganztage, die keine Fachkräfte sind.

Eingangsvoraussetzung: Arbeits- oder Praktikumsstelle in einer Offenen Ganztagsschule

Umfang: 5 Dreitagesseminare (Freitag bis Sonntagmittag) über insgesamt 90 Stunden, hinzu kommen ca. 60 frei zu planende Stunden für Literaturstudium (Studienbriefe, E-Learning), Kollegiale Beratung in Praxisgruppen und die Durchführung und Dokumentation eines Projektes.

Themen: Bildung, Betreuung, Erziehung

Zusammenarbeit mit relevanten Gruppen

Lernen und Entwicklung/Gruppenpädagogisches Handeln

Bewegungs- oder Musikerziehung (alternativ)

Seminarorte: Jugendhof Rheinland, Königswinter und Berufskolleg des Landschaftsverbandes Rheinland, Düsseldorf-Gerresheim

Abschluss: Projektdurchführung und -präsentation

Gemeinsames Zertifikat des Landesjugendamtes und des Berufskollegs des Landschaftsverbandes Rheinland

*Informationen bei Dietmar Schönberger,
Berufskolleg, dietmar.schoenberger@lvr.de,
und unter www.berufskolleg.lvr.de*

Tagung „G – wie Ganztage“

19. September 2007 – T wie Teamarbeit

Gute Arbeit braucht Reflexion, Evaluation und ständige Fortentwicklung. Grundlage dafür sind gute Konzepte, die Ziele definieren, Inhalte und Methoden beschreiben und natürlich alltags-tauglich sind.

Die Tagungsreihe „G – wie Ganztage“ fördert eine effektive Fachlichkeit. Die Tagungen erläutern in ihrer jeweiligen Schwerpunktsetzung die Anforderungen an die Gestaltung der Arbeit auf kommunaler sowie schulischer Ebene und zeigen über gute Praxisbeispiele Möglichkeiten

ihrer Umsetzung auf. Angesprochen sind die Verantwortlichen in den Jugend- und Schulverwaltungsämtern, Trägervertreter, pädagogische Fach- und Lehrkräfte, Schulleitungen und die schulfachliche Aufsicht sowie Vertreter der Elternschaft.

Die nächsten Termine:

19. September: T wie Teamentwicklung

20. November: H wie Hilfen zur Erziehung

Die Tagungen werden gesondert ausgeschrieben!

Serviceagentur für Ganztagsschulen zieht nach Münster

Die Serviceagentur „Ganztätig lernen in Nordrhein-Westfalen“, die Schulen bei der Einführung und Weiterentwicklung von Ganztagsschulkonzepten unterstützt, hat ihren Standort nach Münster verlegt.

Die bisher im Landesinstitut für Schule (Soest) für die Serviceagentur tätigen Fachkräfte sind unter ein gemeinsames Dach mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts für soziale Arbeit (ISA) e.V. Münster gezogen.

„Damit lebt die Serviceagentur das Ziel der Ganztagsschulen vor: Eine enge Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule. Diese ist Voraussetzung, um eine umfassende Förderung von Kindern im Ganztag zu gewährleisten. Bildung, Betreuung und Erziehung sollen in der Ganztagsschule eine Einheit bilden“, erläutert Dr. Erwin Jordan, Leiter der Serviceagentur und geschäftsführender Vorsitzender des ISA e.V.

Die Serviceagentur organisiert u.a. regionale Qualitätszirkel, im Rahmen derer Lehrerinnen und Lehrer sowie pädagogische Fachkräfte aus Ganztagsschulen ihre Erfahrungen austauschen können und neue Impulse für ihre Arbeit in den Schulen erhalten. Ein neu entwickeltes Verfahren zur Qualitätsentwicklung hilft Schulen bei der Selbstevaluation ihres Ganztagsschulkonzeptes. Rund 50 Fachveranstaltungen zu aktuellen Fragestellungen der Ganztagsschule organisiert die Serviceagentur pro Jahr.

Kontakt:

Serviceagentur „Ganztätig Lernen in Nordrhein-Westfalen“ Institut für soziale Arbeit e.V.
Friesenring 32-34, 48147 Münster
Ansprechpartnerin: Dr. Eva Christina Stuckstätte
Telefon: 0251 / 200799-15
eva.stuckstaette@isa-muenster.de

Erlass zur „Überwachung der Schulpflicht“

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen, die in den vergangenen Jahren mit unterschiedlich motivierten Schulverweigerern gemacht wurden, hat das Schulministerium (MSW) den Runderlass „Überwachung der Schulpflicht“ neu gefasst. Der jetzige Erlass ermöglicht u.a. die stärkere Einbindung der Jugendämter, wie sie auch das neue Schulgesetz NRW in § 41 Abs. 4 vorschreibt:

- So soll das Schulverwaltungsamt das zuständige Jugendamt bei allen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Schulpflichterfüllung informieren (Punkt 1.1);
- Die Schule soll bei Fällen von Schulpflichtverletzung möglichst frühzeitig das Jugendamt beteiligen, damit geeignete erzieherische Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste gemacht werden können (Punkt 3.1);
- Die zwangsweise Zuführung von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen zur Schule soll im Allgemeinen nur dann erfolgen, wenn die zuvor eingeleiteten Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste erfolglos geblieben sind (Punkt 3.43).

- Zu beachten ist darüber hinaus, dass der Erlass bei Fällen von Schulpflichtverletzung auch die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren vorsieht und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erlaubt, Geldbußen bis zu 1.000,- € gegen Eltern und/oder Schüler/-innen nach Vollendung des 14. Lebensjahres zu verhängen (Punkt 3.5).

Fachberatung Offenen Ganztagsschule im Primarbereich beim Landesjugendamt – Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner:

Dr. Karin Kleinen, Tel. 0221/809-6940,
karin.kleinen@lvr.de
Alexander Mavroudis, Tel. 0221/809-6932,
alexander.mavroudis@lvr.de

Gewalt erkennen und gemeinsam handeln

Der Blick über den Tellerrand – im Kreis Euskirchen



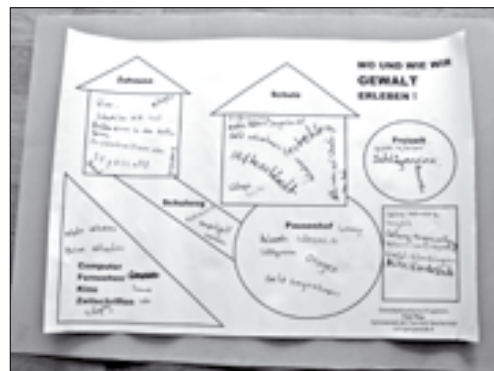
Gewalterfahrungen
reflektieren –
Lösungen entwickeln

Über 150 Teilnehmer/innen trafen sich Ende 2006 in Euskirchen zum 1. Fachtag „Gewaltprävention an Schulen“. Der Fachtag wurde von Wellenbrecher e.V., Büro Rheinland, in Kooperation mit dem Schulamt des Kreises Euskirchen durchgeführt. Neben der fachlichen Information nutzten die rund 100 Lehrerinnen und Lehrer verschiedener Schulformen und die Vertreter/innen zahlreicher Vereine, Verbände und Institutionen der Jugendhilfe den Fachtag zu einem regen Austausch über Möglichkeiten und Chancen der Vernetzung rund um das Thema „Gewalt an Schulen“.

Ziel des Fachtages war es, Vernetzung angesichts von Gewalt unter Kindern und Jugendlichen eine Chance zu geben und die Kompetenzen verschiedener Professionen kreativ zu nutzen, um das Problem der Gewalt in den Griff zu bekommen. In Ihren Begrüßungsworten betonten Schulrat Karl Schiffer, Kreis Euskirchen, und Wolfgang Müller, Leiter von Wellenbrecher e.V., die zuneh-

mende Bedeutung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule, die auch im neuen Schulgesetz verankert ist. Positive Beispiele von Vernetzung hat es im Kreis Euskirchen in der Vergangenheit bereits mit dem Jugendamt und mit dem Kommissariat Vorbeugung gegeben. Diese gelte es auszubauen und um schulbezogene Angebote aus dem Bereich der Jugendhilfe zu ergänzen.

In seinem Vortrag „Soziale Kompetenztrainings und Gewaltpräventionsprogramme... was bringt das?“ machte Andy Quast, Wellenbrecher e.V., anhand des Projektes Fair Play exemplarisch deutlich, wie wirksam solche Trainings mit den Schulklassen sein können und wie wichtig deren Einbettung in ein Bündel von Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen ist. „Die Wirksamkeit eines solchen Projektes hängt deutlich davon ab, wie es vernetzt ist. Die Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern kann die Wirkung einer Initialzündung haben, die in Verbindung mit Lehrer/innenfortbildung und anderen Maßnahmen auf struktureller Ebene an Nachhaltigkeit gewinnt“, so Andy Quast.





Soziale Kompetenz
trainieren



Im Rahmen eines Podiums ließen Erdmann Bierdel und Guido Lorbach vom Amt für Jugend und Familie des Kreises Euskirchen, der Jugendrichter Hilmar von der Recke, Uwe Fähmann vom Kommissariat Vorbeugung), Grundschulkonrektor Ulrich Lindner-Moog, Realschullehrerin Ute Meltzow, Thorsten König, Opfer-Netzwerk e.V. und Andy Quast von Wellenbrecher e.V. Institutionen des Kreises Euskirchen „lebendig werden“, die mit dem Thema „Gewalt“ an und im Umfeld von Schule zu tun haben. Dabei wurde seitens der Lehrer/innen der Bedarf nach Unterstützung

durch externe Institutionen nochmals verdeutlicht, denn „die Zahlen der Gewalttaten sind zwar kaum verändert, aber die Qualität ist wesentlich intensiver geworden“, so Jugendrichter von der Recke.

Es herrschte Konsens darüber, dass die Schwellenängste bezüglich einer Kooperation abgebaut und die Vernetzung auf verschiedenen Ebenen ausgebaut werden muss.

Dieser Wunsch nach mehr Austausch der Lehrer/innen untereinander und nach Vernetzung nach außen wurde auch in den Workshops immer wieder betont. Der Prävention als Investition in die Zukunft mehr Bedeutung zukommen zu lassen und angesichts von Gewalt an Schulen mehr Zivilcourage zu zeigen, waren zentrale Ergebnisse der Arbeitsgruppen.

Der Fachtag hat einen lebendigen, fachübergreifenden Austausch zum Thema „Gewaltprävention an Schulen“ erneut in Gang gesetzt. Er machte die Bereitschaft und den Wunsch deutlich, weiter an dem Thema zu arbeiten und die Institutionen zu vernetzen.

Der Blick über den Tellerrand, er hat sich gelohnt, und er macht Mut, auch auf der Handlungsebene aktiv zu werden!

Maria Saurbier-Schmalen, Wellenbrecher e.V.
Büro Rheinland,
saurbier-schmalen@wellenbrecher.de

**Die Dokumentation
des Fachtages
kann auf der
Homepage von
Wellenbrecher e.V.,
www.wellenbrecher.de
unter Aktuelles
runtergeladen werden.**



Beobachten und Dokumentieren in der Kindertagesstätte

Fortbildungsprojekt der Stadt Bergheim

von Sonja Damen

Flächendeckendes Fortbildungskonzept

2003 startete das Landesprojekt „Professionalisierung frühkindlicher Bildung“ NRW zur Umsetzung der Bildungsvereinbarung unter der Leitung von Prof. Gerd E. Schäfer, Universität Köln und Dr. Rainer Strätz, Sozialpädagogisches Institut Köln (SPI) in Kooperation mit 10 Kindertageseinrichtungen. Die Stadt Bergheim hat sich im Rahmen dieses Projektes mit der städtischen Kindertageseinrichtung „Abenteuerland“ beteiligt.

Ludwig Dappert und Andrea Limburg vom Jugendamt Bergheim begleiteten im Rahmen des Projektes die Entwicklung der Materialien zur Umsetzung der Bildungsvereinbarung über angebotenen Workshop- und Fachberaterveranstaltungen.

Ausschlaggebend für die Entwicklung eines flächendeckenden Fortbildungskonzeptes zur Umsetzung der Bildungsvereinbarung für alle Mitarbeiter der 11 Kindertageseinrichtungen der Stadt Bergheim waren vor allem die eigenen Erfahrungen aus den Workshopveranstaltungen, in denen es um die Gestaltung der Bildungsbereiche ging. Hierbei stand die Herausforderung der Selbstbildung bei Kindern durch die wertschätzende Form des beobachtenden Wahrnehmens und die Herausforderung über unterschiedliche Materialien zu den Themen Sprache, Spielen und Gestalten, Bewegung, Mathematik, Musik, Natur und kulturelle Umwelt im Vordergrund.

Dieser Blick auf das Kind, bei dem die Potenziale im Vordergrund der Beobachtung stehen, sollte mehr in den Fokus der Gestaltung der pädagogischen Arbeit der städtischen Kindertageseinrichtungen rücken.

Das Ziel war es, allen Mitarbeiterinnen ein Instrument an die Hand zu geben, mit dem sie im Sinne der Bildungsvereinbarung ihre Arbeit gestalten können. Diese Fortbildungskonzeption sollte damit zugleich als Grundlage für die Entwicklung einer eigenen Form der Bildungsdokumentation dienen. Die Erfahrungen, die die städ-

tische Kindertageseinrichtung „Abenteuerland“ im Rahmen des Projektes gesammelt hat, sollten allen Mitarbeiterinnen über dieses Fortbildungsprojekt zur Verfügung gestellt werden.

Allen Teilnehmerinnen standen 5 ganztägige Fortbildungsveranstaltungen im Zeitraum von einem Jahr zur Verfügung.

Der Stadt Bergheim war es wichtig, dass alle Mitarbeiterinnen selbst die Erfahrungen mit dem Instrument des beobachtenden Wahrnehmens machen und an der Gestaltung einer eigenständigen Form der Bildungsdokumentation beteiligt werden.

Das Fortbildungsprojekt startete im Februar 2006, im Februar 2007 wurde die Fortbildungsreihe mit einem großen Workshop mit allen Teilnehmerinnen zu vier Bildungsbereichen abgeschlossen.

Im Folgenden möchte ich die 5 Schritte, die ich mit allen Mitarbeiterinnen gegangen bin, vorstellen und den Aufbau der Bergheimer Bildungsdokumentation erläutern.

1. Schritt:

In der ersten Fortbildungsveranstaltung ging es darum, einen Einstieg in die Bildungsthematik zu finden. Mit den drei Bildungsthemen

- Bildung beginnt mit der Geburt
- Man kann nicht gebildet werden, bilden kann man nur sich selbst und
- Das Kind ist der Entdecker und Forscher seiner Welt

sind wir in die Diskussion über das Bildungsverständnis in der Pädagogik eingestiegen. Die aktuellen Erkenntnisse aus der Gehirnforschung untermauerten dabei die Diskussion, dass Erfahrungen im Zentrum des kindlichen Lernen stehen. Die Frage, die es zu beantworten galt, war: Wie können wir Kinder unterstützen, selbst Erfahrungen zu machen, damit sie eigenständig lernen? Der Einstieg in die Selbstbildungspotenziale eröffnet den Blick auf die Potenziale des Kindes, die in jeder Altersstufe und im alltäg-

lichen Geschehen zu finden sind. Anhand von Videomaterial haben wir geübt, die Potenziale der Kinder in den Situationen wahrzunehmen und zu beschreiben. Was passiert da eigentlich in der Situation? Warum macht das Kind das so und nicht anders?

Der erste Beobachtungsauftrag für die eigene Praxis knüpfte an dieser Übung an. Jede Mitarbeiterin war aufgefordert, selbst im Kitaalltag die Potenziale der Kinder wahrzunehmen und einzufangen, und eine beobachtete Situation zu beschreiben.

2. Schritt:

In der zweiten Fortbildungsveranstaltung ging es neben der Reflexion der Beobachtungsrahmenbedingungen (wann beobachte ich, welches Kind beobachte ich, wie finde ich Zeit zum Beobachten, welche Situation wähle ich aus, ...?) vor allem darum, die eingefangenen Situationen zu reflektieren. Was an Bildungsprozess steckt nun in meiner beobachteten Situation drin? Gemeinsam in der Teilnehmerrunde wurden Beispiele ausgewertet und im Hinblick auf die Potenziale des Kindes analysiert. Dabei war es spannend zu sehen, dass je mehr Personen sich um die gleiche Situation Gedanken machten, umso mehr Ideen zusammen getragen werden konnten, welche Bedeutung die Situation für das Kind gehabt haben könnte. Wichtig war den Teilnehmerinnen, ihre Beobachtungsbeschreibungen von Wertungen zu befreien und die richtige Formulierung für die beobachtete Situation zu finden. Schreibwerkstatt und Fotowerkstatt dienten dabei zur Unterstützung der Beobachtungspraxis.

3. Schritt:

Die dritte Fortbildungsveranstaltung beinhaltete verschiedene Ebenen, die pädagogische Praxis zu reflektieren. Die Teilnehmerinnen waren wieder aufgefordert, eigene Beobachtungsbeispiele mitzubringen, um sich nun Gedanken zu machen, welche Konsequenzen sich aus der beobachteten Situation in Bezug auf die Gestaltung der pädagogischen Arbeit ziehen lassen. Fragen wie:

- Welche Wirkung haben Räumlichkeiten, Tagesablauf und Materialien auf die kindliche Tätigkeit?
- Welche Anregungen gewinne ich für die Gestaltung meiner Arbeit?

wurden gemeinsam diskutiert. Dieses diente vor allem dazu, die Gestaltung der pädagogischen Praxis auf die wahrgenommenen Interessen, Fragen und Themen der Kinder besser abzustimmen. Ein praktischer Input zu den Bildungsbereichen Sprache, Spielen und Gestalten diente dazu, die Themenfelder zu öffnen und Anregungen für die Materialgestaltung anzustoßen.

Da das Implementieren des Instruments des beobachtenden Wahrnehmens für jedes Team andere Schwierigkeiten barg, ging es auch noch



einmal um das Thema Zeitmanagement. Fragen wie: „Wie schaffe ich mir und meinen Kolleginnen Zeit zum Beobachten?“ dienten dazu, die eigenen Zeitfresser im pädagogischen Alltag in den Blick zu nehmen und zu überprüfen.

Zum Abschluss der dritten Fortbildungseinheit wurden die Teilnehmerinnen aufgefordert, über ein Brainstorming erste Vorstellung für die inhaltliche Gestaltung einer Bildungsdokumentation zu sammeln. Der Arbeitsauftrag zur vierten Fortbildungsveranstaltung bestand darin, dass jedes Team eine Muster-Bildungsdokumentation erstellen sollte, die zur Abstimmung einer endgültigen Fassung allen zur Verfügung gestellt werden sollte.

4. Schritt:

Zu dieser Einheit brachten nun alle Teams ihre Version der Bildungsdokumentation mit, die zur Abstimmung ausgelegt wurden. Die Teilnehmerinnen sollten dabei überlegen, welche Inhalte in die Bildungsdokumentation aufgenommen werden sollten, wie viele Beobachtungen inkl. der dazugehörigen Auswertung zu jedem

*Bildung ist
Selbstbildung*

Was gehört in die Bildungs-dokumentation?

Kind pro Jahr aufbereitet werden können, welche ergänzenden Materialien die Individualität des Kindes unterstützend darstellen und welche Materialien noch hinzugefügt werden müssen. Jedes Team hat zu seiner Musterbildungsdokumentationen jeweils ein persönliches Feedback erhalten, um die Weiterarbeit an dem Dokument zu unterstützen. Als praktischen Input haben die Teilnehmerinnen zum Thema Natur, speziell zu Chemie arbeiten können. Über die Frage: „Warum saugen Materialien unterschiedlich?“ haben die Teilnehmerinnen selber Erfahrungen sammeln dürfen, welchen Herausforderungen man sich mit Absorberkristallen aus Windeln stellen kann.

Die Reflexion der pädagogischen Praxis wurde dann noch mal von Seiten der Grundorientierungen betrachtet. Über Fragen wie:

- Was empfinde ich, wenn meine Stärken wahrgenommen werden?
- Wie gelingt es mir, das einzelne Kind in seiner Individualität wahrzunehmen?

wurde das pädagogische Handeln im Hinblick auf die Herausforderung und Begleitung von Selbstbildung diskutiert.

5. Schritt:

Die fünfte Fortbildungseinheit brachte nun die Abstimmungsergebnisse zum Aufbau der Bildungsdokumentation. Dabei wurde berücksichtigt, individuelle Gestaltungsmöglichkeiten jedem Team frei zu halten. Um aber eine gemeinsame Basis für die städtische Form der Bildungsdokumentation im Sinne der Bildungsvereinbarung formulieren zu können, haben wir zwischen Soll- und Kann-Inhalten unterschieden. Damit die Bergheimer Bildungsdokumentation einen Widererkennungswert hat, wurden Vorgaben bzgl. Layout (z.B.: Was muss auf dem Deckblatt stehen, wie soll der Steckbrief aussehen, wie soll die Bildungsdokumentation gebunden werden, ...) formuliert. Alle Bildungsdokumentationen enthalten einen gemeinsam formuliertes Glossar, welches noch mal den Bildungsauftrag der Bildungsvereinbarung und die Begrifflichkeiten der Selbstbildungspotenziale erklärt.

Zur weiteren Unterstützung im Aufbau der Bildungsarbeit hat das Jugendamt jedem Team einen Laptop zur Verfügung gestellt und Computerschulungen für alle Mitarbeiter/innen angeboten.

Den Abschluss der Fortbildungsveranstaltung und damit den Startschuss für eine gelingende Bildungsarbeit auf der Basis der Bildungsvereinbarung bildete ein Fachtag mit vier verschiedenen Workshops zu den Bildungsbereichen Bewegung, Sprache und Musik, Gestalten und Natur/Chemie, zu dem alle Mitarbeiter/innen eingeladen wurden.

Literaturhinweise:

- Arbeitsgruppe Professionalisierung frühkindlicher Bildung (Hrsg.): Beobachtung und Dokumentation in der Praxis. Arbeitshilfen zur Professionellen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen nach der Bildungsvereinbarung NRW. Carl Link Verlag 2005
- Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Guck mal! Bildungsprozesse des Kindes beobachten und dokumentieren. Verlag Bertelsmann Stiftung 2005
- Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Bildungsvereinbarung NRW. Fundament stärken und erfolgreich starten. 10/ 2003
- Reggio Children (Hrsg.): Hundert Sprachen hat das Kind. Neuwied 2002
- Schäfer, Gerd E. (Hrsg.): Bildung beginnt mit der Geburt. Förderung von Bildungsprozessen in den ersten sechs Lebensjahren. 2. Auflage Beltz 2005
- Schäfer, Gerd E.: Bildungsprozesse im Kindesalter. Selbstbildung, Erfahrung und Lernen in der frühen Kindheit. Weinheim 1995
- Rainer Strätz / Helga Demandewitz: Beobachten und Dokumentieren in Tageseinrichtungen für Kinder. Beltz 2005

Sonja Damen, Dipl-Heilpädagogin, ehem. Mitarbeiterin im Projekt, „Professionalisierung frühkindlicher Bildung“ NRW 2003 – 2005, selbständige Fortbildungsreferentin für die Themen der Pädagogik der frühen Kindheit.

Kontakt:

sonja.damen@gmx.de

Unterscheidung von Soll- und Kann-Inhalten

Essverhalten von Pflegekindern

von Mechthild Freier

„Es dauert sehr lange, bis die Kinder verstanden haben, hier musst du nicht hungern.“ – Pflegekinder haben häufig traumatische Erfahrungen gemacht, auch in Bezug auf die Ernährung. Daraus erwächst ein scheinbar grenzenloses Nachholbedürfnis, das Pflegeeltern vor schwierige Aufgaben stellt.

Die spezielle Situation von Pflegekindern

Pflegekinder kommen sehr häufig aus Familien, in denen ihre grundlegenden Bedürfnisse nach Liebe, Akzeptanz und Zuwendung, stabilen Bindungen, Ernährung und Versorgung, Gesundheitsfürsorge und Schutz vor Gefahren nicht erfüllt wurden. Auch der Bereich der Ernährung ist betroffen: Kinder aus Problemfamilien kennen oft keine warmen Mahlzeiten, keine regelmäßigen Mahlzeiten, ihre Mahlzeiten sind in der Ursprungsfamilie nicht altersgerecht und es gibt Zeiten, in denen sie Hunger leiden.

Kommen diese Kinder in Pflegefamilien, so zeigt sich ein scheinbar grenzenloses Nachholbedürfnis. Immer wieder beobachten Pflegeeltern bei ihren Pflegekindern auffällige Verhaltensweisen. Dazu gehören auch sehr ungewöhnliche und extreme Essgewohnheiten. Je nach Alter der Kinder, Intensität und Dauer dieser Essgewohnheiten wächst die Sorge der Pflegeeltern um mögliche gesundheitlichen Folgen. Sie stellen sich die Frage, ob sie sich richtig verhalten oder wie sie sich verhalten sollten.

Das Projekt „Erährungsberatung für Pflegeeltern“

Der Pflegekinderdienst der Stadt Mönchengladbach nahm sich im Jahr 2004 dieser Sorgen und Unsicherheiten der Pflegeeltern an und entwickelte die Idee, Ernährungsthemen in das örtliche Fortbildungsangebot für Pflegeeltern aufzunehmen. Als Kooperationspartner fungierte der Fachbereich Oecotrophologie der Hochschule Niederrhein. Unter der Leitung von Prof. Dr. Stefanie Bödeker wurde das Thema von Studierenden bearbeitet.

Im Rahmen einer Diplomarbeit wurden die Auffälligkeiten, die im Essverhalten von Pflegekindern auftreten können, ermittelt und dokumen-

tiert. Mit Unterstützung des Jugendamtes ließen sich neun Pflegemütter für eine Befragung gewinnen. Sie betreuten zu dem Zeitpunkt 13 Pflegekinder im Alter von 1,5 bis 14 Jahren.

Die Ergebnisse wurden den Pflegeeltern vorgestellt und diskutiert. Weiterhin wurde ein praxisorientierter „Workshop Ernährung“ für Pflegeeltern incl. einer Kinderbetreuung durchgeführt.

Erfahrungen der Pflegeeltern

Das Essverhalten von Pflegekindern ist breit gestreut vom „Essen wie ein Scheunendrescher“ bis hin zur Nahrungsverweigerung. Die Auswertung der Befragung zeigt: Jedes Pflegekind ist ein Individuum und zeigt ein seinem Alter, seinem Temperament und seiner Vorgeschichte entsprechendes Verhalten. Beschrieben wurden vor allem

- extremer Essensdrang – fehlendes Hunger-Sättigungs-Gefühl, permanentes Verlangen nach Nahrung, übertriebene Sorge um die nächste Mahlzeit
- Nahrungsverweigerung – total oder Ablehnung bestimmter Lebensmittel
- Selbstversorgen, Horten und Verstecken von Lebensmitteln

An dieser Stelle soll der letzte Punkt näher erläutert werden:

Selbstversorgen, Horten und Verstecken von Lebensmitteln

Bei einigen Kleinkindern ist eine ausgeprägte Selbstständigkeit in der Versorgung zu beobachten. Die Kinder setzen bereits im Alter von ein bis eineinhalb Jahren ihre Energien für die aktive Suche nach Essbarem ein und erkunden sehr schnell, wo es Nachschub gibt, wie sich Höhenunterschiede überwinden lassen, wie Bananen zu schälen sind und dass Äpfel auch ungeschnitten essbar sind. Eine der befragten Pflegemütter bezeichnet ihr Pflegekind liebevoll als „Mogli“. Dies bringt die wesentlichen Merkmale auf den Punkt. Der hohe Grad an Selbstständigkeit ist sicher bezeichnend für den Grad der Vernachlässigung, den diese Kinder bereits erlebt haben, aber auch Ausdruck ihrer ungewöhnlichen Lebensenergie.

Ungewöhnliche Essgewohnheiten

Vorsorge für Notfälle

Was ist die richtige Reaktion?

Das Horten von Lebensmitteln geschieht dagegen eher in unbeobachteten Momenten und die Lebensmittel werden versteckt. Pflegekinder treffen damit ganz offensichtlich Vorsorge und verschaffen sich Sicherheit für Notfälle. Auch wenn diese Notfälle in der Pflegefamilie niemals eintreten – die Vorräte werden in der Regel nicht verzehrt – lässt sich das Bedürfnis nach Sicherheit nicht durch mündliche Zusicherung befriedigen. Der reale Lebensmittelvorrat in eigener Verfügbarkeit ist unersetzlich für die eigene Sicherheit.

Sorgen und Unsicherheiten der Pflegemütter

Durch ihre Intensität und Dauerhaftigkeit beunruhigen die beschriebenen Verhaltensweisen, sie weichen von den bestehenden Regeln in der Familie ab und werfen bei den Pflegeeltern immer wieder die Frage auf, wie sie diesem Verhalten richtig begegnen können.

Insbesondere die totale Essensverweigerung beunruhigt Pflegeeltern sehr. Die vielen vergeblichen Versuche, das Kind zur Nahrungsaufnahme zu motivieren, belasten. Besonders in der Eingewöhnungsphase, bei Säuglingen und sehr jungen Kindern ist mit Unsicherheiten zu rechnen: „Wie bewege ich die Kinder zum Essen und Trinken? Ist die verzehrte Menge ausreichend?“ Solche Fragen drängen in der akuten, zum Teil lebensbedrohlichen Situation sehr.

Beim extremen Essensdrang hingegen zweifeln Pflegemütter, ob es richtig ist, dem ständigen Verlangen nach Nahrung auch zwischen den Mahlzeiten nachzugeben. Sie befürchten eine übermäßige Gewichtszunahme. Es kann vorkommen, dass die Kinder solange essen, bis sie sich erbrechen. Fragen, die sich Pflegeeltern dann stellen sind: „Ist diese Phase vorübergehend? Können sich dauerhaften Essstörungen entwickeln? Soll ich die Mengen begrenzen?“

Außerdem kommt es zu zahlreichen Konflikten mit den familiären Gewohnheiten und Regeln

mit sich. Gängige Regeln wie „Gegessen wird nur zu den Mahlzeiten und am Tisch“ stehen im Widerspruch zu den Bedürfnissen der Pflegekinder, zum Beispiel Essen mit auf das Zimmer zu nehmen. Neue Regeln müssen gefunden oder die Einhaltung der bestehenden Regeln eingefordert werden.

Pflegekinder brauchen eine verlässliche Versorgung

Pflegekinder kommen sehr häufig aus Familien, in denen ihre grundlegenden Bedürfnisse nicht erfüllt wurden. Infolgedessen kommt es zu vielfältigen Entwicklungsrückständen. Die Besonderheiten in ihrem Essverhalten haben

eine physiologische und eine psychologische Komponente. Um die negativen Erfahrungen zu bewältigen, benötigen Pflegekinder intensive Unterstützung und Begleitung. Generell gilt in der pädagogischen und psychologischen Literatur: Pflegekinder brauchen eine verlässliche Versorgung. Das Leben in der Pflegefamilie bietet einen neuen

Rahmen und die Chance, die Befriedigung lange vernachlässigte Bedürfnisse nachzuholen.

„Lebensweltorientierte“

Ernährungsberatung

Pflegeeltern brauchen sehr konkrete Empfehlungen zu den genannten Essproblemen. Dabei gilt es, sowohl die physiologische als auch die psychologische Komponente zu berücksichtigen. Zum Beispiel ist die Empfehlung, Kinder ständig und unbegrenzt essen zu lassen, aus ernährungswissenschaftlicher Sicht kritisch. Insbesondere die bei Kindern beliebten Süßigkeiten, Pommes frites usw. führen zu einer übermäßigen Energieaufnahme und damit zur Entstehung von Übergewicht. Zudem bilden sich in der Kindheit langfristig wirksame Geschmacksvorlieben und Ernährungsgewohnheiten aus. Es ist daher not-



Wann ist
die richtige Zeit

wendig, die Kinder in ihrem außerordentlichen Nachholbedürfnis gezielt zu unterstützen und Lebensmittel mit einem geringen Energiegehalt jedoch hoher Nährstoffdichte (Vitamine, Mineralstoffe) anzubieten.

Allerdings brauchen Pflegeeltern hierfür gute Kenntnisse über geeignete Lebensmittel und Getränke, Zubereitungsmethoden und eine entsprechende Gestaltung des Speiseplans. Parallel dazu ist es wichtig, die Kinder an einen zuverlässigen, festen Mahlzeitenrhythmus zu gewöhnen, der ihnen Sicherheit vermittelt (s. o. „Mahlzeitenruhr“).

Dasselbe gilt für Vorräte im eigenen Zimmer. Pflegekinder, die Lebensmittel horten und verstecken, sollten bei diesem Wunsch aktiv unterstützt werden (s. o. „Notfallkoffer“). Es kommt allerdings darauf an, ernährungsphysiologische und hygienische Bedenken durch geeignete Maßnahmen auszuräumen: Auswahl möglichst energiearmer Lebensmittel mit guter Haltbarkeit.

„Workshop Ernährung“ für Pflegeeltern und Betreuungsangebot für die Kinder

Ziel des Workshops war es, die Eltern aufzuklären, zu bestärken und zu entlasten. Die Tipps und Vorschläge zur Ernährung sollten für die Eltern keinen Mehraufwand bedeuten, sondern eine Erleichterung.

Dabei sollten die Lösungen umsetzbar, praktikabel und kostengünstig sein. Fünf Themen wurden ausgewählt und an einzelnen Ständen mit den Pflegeeltern bearbeitet, darunter z.B.:

- Süßigkeiten in empfehlenswerten Tagesportionen
- gesunde und schmackhafte Zwischenmahlzeiten
- „Mahlzeitenruhr“: Eintragen von Mahlzeiten und Zwischenmahlzeiten sowie Freizeitaktivitäten (siehe Abb.)
- „Notfallkoffer“: Gemeinsam gefüllt von Pflegeeltern und -kindern mit geeigneten Lebensmitteln und Getränken; steht den Kindern zwischen den Mahlzeiten zur freien Verfügung

Auch das Betreuungsangebot für die Pflegekinder sollte in Verbindung zum Workshop der Pflegeeltern stehen, daher wurde zu den Themen „Getränke“ und „Obst und Gemüse“ u. a. gemalt und gespielt, Obstsalat hergestellt und gemeinsam gegessen.



Bedarf an Ernährungsinformation und -beratung

Die Bereitschaft der Pflegeeltern, über Auffälligkeiten im Essverhalten zu sprechen, ist sehr groß. Die geschilderten Aktivitäten – Befragung, Eltern-Informationsabend, Workshop – zeigen, dass die Pflegeeltern Bedarf an Ernährungsinformation und -beratung haben. Dabei interessieren allgemeine Informationen weniger als Antworten auf sehr konkrete Fragen zu eigenen Erlebnissen. Die aktive Nachfrage nach Ernährungsberatung aus eigener Initiative ist jedoch gering. Daher bedarf es des Anstoßes und der Angebote (z.B. Fortbildungen) von außen, zum Beispiel durch den Pflegeelterndienst.

Mechthild Freier, Diplom-Oecotrophologin,
Mechthild.Freier@t-online.de

Gesundes und
 attraktives Essen

**Gekürzte Fassung
 des Originalartikels
 von Mechthild Freier
 und Stefanie Bödeker
 in der Zeitschrift
 „Ernährung im Fokus“
 11/06, aid infodienst
 e. V., Bonn.**

**Download unter
www.aid.de,
 Download Service**

Betreten Erlaubt!

Modelle zur Gestaltung von Treffpunkten für Jugendliche im Öffentlichen Raum vorgestellt



*Jugendtreff Hütte:
klein und selbstgebaut*

Die Landesarbeitsgemeinschaft Streetwork/Mobile Jugendarbeit NRW e.V. stellte in der Fachhochschule Düsseldorf die Ergebnisse des Projektes „Betreten Erlaubt“ vor. In fünf Projekt-

orten in NRW gestalteten über 100 Jugendliche ihre Treffpunkte im Öffentlichen Raum. Wie kann ein Dialog zwischen Anwohnern und Jugendlichen gelingen, um die bekannten Konflikte möglichst zu verhindern? Die angewandten Methoden der Beteiligung motivierten die Jugendlichen zu einem beeindruckenden Engagement. In einem lebendigen Dialog mit Politik, Verwaltung und Anwohnern wurde deutlich, wie eine ernst zu nehmende Partizipation Jugendlicher zukünftig aussehen kann.

Ausführlichen Berichte und Empfehlungen für die Praxis: www.Betreten-Erlaubt.de

Kontakt: LAG Streetwork/Mobile Jugendarbeit
Angela Wüsthof, Tel. 0211 3610 293
wuesthof.jugend@ekir.de

Silbermond und Sportfreunde Stiller

In dem Lese-Projekt „2:42 Literaturtracks“ unterstützen Bands – von Silbermond bis Sportfreunde Stiller – die Leseförderung.

Etwa 25 Prozent der deutschen Jugendlichen lernt nicht mehr richtig lesen und schreiben. Die Ursachen für diese Entwicklung liegen laut PISA und anderen Studien vor allem in der fehlenden Lesemotivation. Dass es auch anders geht, beweist in Nordrhein-Westfalen das außergewöhnliche Lese-Projekt 2:42 Literaturtracks.

Der Gedanke zu der ungewöhnlichen Aktion entstand in der Medienberatung NRW, die im Auftrag der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe und des Landes NRW Angebote zur Förderung von Medien- und Lesekompetenz entwickelt.

Dahinter verbirgt sich die Idee, dass Stars aus der Musikbranche 2:42 Minuten lang im Studio

aus einem literarischen Werk oder ihrem persönlichen Literaturliebling lesen. Die Lese-Proben werden professionell mitgeschnitten und unter www.zweizweiundvierzig.de als MP3-Literaturtracks über das Internet bereitgestellt. Das kostenlose Herunterladen und Sammeln der Audio-Dateien ist ausdrücklich erwünscht. Zu den prominenten Musikern und Bands gehören Silbermond, Kettcar oder Sportfreunde Stiller.

Die LVR-Medienberatung NRW in Düsseldorf ist überzeugt, dass ohne eine breite Unterstützung viele Kinder und Jugendliche vorprogrammierte Verlierer unserer Wissensgesellschaft sind und dass gerade Künstler für junge Menschen intellektuelle und soziale Vorbilder sind. Das Projekt gibt den Musikern die Chance, sich gezielt für die Bildung der Kinder und Jugendlichen einzusetzen.

LVR-Pressamt

Jugendschutz bei Festen und Feiern

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz hat die Broschüre „Feste feiern“ herausgegeben, in der bei Veranstaltungen zu beachtende jugendschutzrelevante Aspekte gut verständlich zusammengestellt sind. Hierzu finden sich die Themen Drogen, Altersgrenzen bei

Alkohol, Rauchen, Zeitgrenzen bei verschiedenen Arten von Veranstaltungen, anschaulich behandelt sowie Checklisten für Veranstalter.

Bestellung:

Bestellnummer 1015, Fax (02054/3740)
info@drei-verlag.de

Kurz notiert

Sandra Nüß, Fachhochschule Köln und wissenschaftliche Begleiterin des Landesjugendamt-Projektes NeFF- Netzwerk Frühe Förderung wird Jugendhilfeplanerin im Jugendamt Kamp-Lintfort. **Holger Spieckermann**, Fachhochschule Köln übernimmt ihre Aufgaben bei NeFF.

Wechsel im Kreisjugendamt Euskirchen. **Rudi Dick** scheidet aus und **Erdmann Bierdel**

übernimmt, zunächst kommissarisch, die Amtsleitung.

Dr. Eva Bürgermeister ist neue Leiterin des Kinder- und Jugendfilmzentrums in Deutschland, mit Sitz in der Akademie Remscheid. **Horst Schäfer**, seit 1982 Leiter, geht in den Ruhestand.

Caroline Krause ist neue Jugendamtsleiterin in Köln.

Neues Angebot des nordrhein-westfälischen Landtages für Jugendliche

Auf den Seiten des nordrhein-westfälischen Landtages <http://www.landtag.nrw.de> unter „Jugendangebot“ gibt es seit Mitte März auch ein spezielles Angebot für Jugendliche. Hier finden sich beispielsweise in der Rubrik „Über den Landtag“ Informationen über die Arbeit des Landtages, seine Zusammensetzung und die Abgrenzung zur Landesregierung. Es stehen

spezielle Broschüren für Jugendliche zum Downloaden und Bestellen zur Verfügung. Bei den „Neuigkeiten und Terminen“ finden sich aktuelle Informationen für Jugendliche, z. B. zu den Themen „Killerspiele“, Alkohol- und Rauchverbote für Jugendliche, finanzielle Förderung der Jugendarbeit.

LVR – Presseamt

NeFF – Netzwerk Frühe Förderung

ein Projekt des Landesjugendamtes Rheinland

von Christoph Gilles

Das Thema Armut bei Kinder und Familien beschäftigt den Landesjugendhilfeausschuss seit einigen Jahren und der Ausschuss versucht im Rahmen seines Auftrags als politische und fachliche Vertretung des Landesjugendamtes auf unterschiedlichen Ebenen Initiativen zur Armutsbekämpfung und zur Verhinderung von Armutsfolgen auf den Weg zu bringen.

Das neue Projekt NeFF steht in der Tradition dieser Aktivitäten. Vor einigen Jahren wurde das Modellprojekt MoKi durch den Ausschuss initiiert und kontinuierlich begleitet. Diese umfassend evaluierten Erfahrungen von MoKi in Monheim bilden eine wesentliche Basis für die Arbeit dieses Projektes. Die im Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen Modellförderungen in den

Kommunen Pulheim, Dormagen, Mönchengladbach, Velbert, Wiehl und im Rheinischen Bergischen Kreis stellen den Kern des NeFF-Projektes „Netzwerk Frühe Förderung“ dar.

Im Zentrum von NeFF steht an allen Projektstandorten die Planung und Steuerung der Familienzentren und deren Netzwerke.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Als die Modellförderung NeFF durch das Landesjugendamt Rheinland konzipiert wurde, gab es die durch das Land initiierten und geförderten Familienzentren noch nicht. Da jedoch die Familienzentren ein übergeordnetes Netzwerk brauchen, um erfolgreich zu arbeiten, haben alle Modellstandorte die Familienzentren in die NeFF-Netzwerke einbezogen. Es gibt also keine Förderung

**Fachhochschule Köln,
Forschungsschwer-
punkt
Sozial-Raum-
Management,
[www.sozial-raum-
management.de](http://www.sozial-raum-management.de)**

des LVR für die Konzeptentwicklung und pädagogische Gestaltung der Familienzentren selbst, sondern NeFF bezieht sich auf die Steuerung der darüber liegenden Netzwerke zur Planung und Bereitstellung der strukturellen Rahmenbedingungen!

Im Fokus steht das örtliche Jugendamt mit seiner Planungs- und Steuerungsverantwortung. Das Jugendministerium in NRW hat dies in seinem

gendamtes, hier vor allem das Instrument der Jugendhilfeplanung muss versuchen, diese beiden auseinander strebenden Entwicklungen auszubalancieren und in der Mitte zusammenzuführen. Das bedeutet den Ausgleich zu finden zwischen innovativer Vielfalt und Lebendigkeit und der Ausrichtung an Planungsvorgaben und Planungsüberlegungen der Kommune. Es gilt, das Spannungsfeld zwischen Gesamtverantwortung des Jugendamtes und der Autonomie der freien Träger konstruktiv zu gestalten.

Projekte sollen Dinge auf den Weg bringen, Verfahren, Inhalte, Arbeitsabläufe erproben und auswerten. Die Modellförderungsanforderungen des LVR gehen dann noch einen Schritt weiter: Die Ergebnisse müssen anschließend in Form einer Arbeitshilfe oder durch Fachtagungen den interessierten Fachleuten zugänglich gemacht werden.

Dies wird im NeFF-Projekt wesentlich durch die Fachhochschule Köln, Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften mit dem

Forschungsschwerpunkt Sozial, Raum, Management geleistet. Holger Spieckermann ist als wissenschaftlicher Mitarbeiter der FH für die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des NEFF-Projektes verantwortlich.



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesjugendamtes bringen ihre Fachlichkeit aus den Bereichen Kindertagesstätten, Hilfen zur Erziehung, Kooperation Jugendhilfe und Schule und Jugendhilfeplanung ein und haben die direkte Beratung der Modellprojekte übernommen.

Die Projektarbeit in den Kommunen geht gut voran – allerdings ist die Installierung arbeitsfähiger Netzwerke zur Planung/Steuerung der Bedarfe bei Kindern und Eltern, die Standortentscheidungen für neue Familienzentren und die ja irgendwann notwendigen Ressourcenumschichtungen in den kommunalen Jugendhilfehaushalten aufwendiger und schwieriger als die Beteiligten anfangs erwartet haben. Im Zentrum



Schreiben zu den Familienzentren vom 16.1.07 bestätigt.

Zitat: „Da die Gestaltung der örtlichen Infrastruktur der kommunalen Jugendhilfeplanung obliegt und die sozialraumbezogenen Kenntnisse der Jugendämter für den weiteren Ausbau der Familienzentren in der Fläche unverzichtbar sind, soll die Auswahl der Familienzentren künftig maßgeblich durch die Jugendämter erfolgen. (...) Jedes Jugendamt erhält somit eine Planungsgrundlage, auf deren Basis es gemeinsam mit den freien Trägern die örtliche Entwicklung gestalten kann. Durch Beschluss des örtlichen Jugendhilfeausschusses sollen geeignete Einrichtungen ausgewählt werden.“

Die Vielfalt der Lebenslagen der Menschen und die ausdifferenzierten Angebote und Formen sozialer Arbeit machen Netzwerkorganisationen sinnvoll und drängen sich geradezu auf. Netzwerke führen Vielfalt zusammen, bündeln und nutzen die sich ergebenden Möglichkeiten für praxisnahe und bedarfsgerechte Angebote. Die Kehrseite der Medaille: Netzwerke haben von ihrer Struktur her die Tendenz sich zu verselbständigen, die ursprüngliche Zielidee aus den Augen zu verlieren. Die Steuerung des Ju-

**Planung und
Steuerung durch das
Jugendamt**



Die Projektgruppe v.l.n.r.:
Jörg Klotz, Klaus Thiel,
Holger Spieckermann,
Doris Scherer-Ohnemüller,
Christoph Gilles,
Waltraud Dix, Ursula Kochs,
Anja Dürselen,
Bernd Selbach,
Ursula Müller-Brackmann,
Thomas Strasser,
Uwe Sandvoss

stehen dabei die strategischen Ziele der Jugendamtsspitze, der Auftrag der Gesamtverantwortung an das Jugendamt und das Spannungsfeld der Beteiligung freier Träger in den Netzwerkprozessen – zum möglichen Nutzen aller!

Im Gegensatz zu den ministeriellen Förderungen bewegt sich dieses Projekt eindeutig auf der Steuerungsebene des Jugendamtes, die Inhalte werden von den Kommunen bzw. den Sozialräumen verantwortet.

Netzwerkbildung und Netzwerksteuerung braucht seine Zeit und – wie alle Prozesse der Veränderung – den langen Atem der Verantwortlichen.

Perspektive

Das Projekt entwickelt sich von der Phase der Netzwerkbildung (Habe ich die richtigen Leute und Institutionen in meinem Netzwerk?) hin zur Phase der Netzwerksteuerung, d.h. die Ausrichtung und Weiterverfolgung gemeinsam festgelegter Ziele. Ein erster Zwischenbericht zur Evaluation von NeFF erscheint im nächsten JugendhilfeReport.

Christoph Gilles, NeFF-Projektleitung,
christoph.gilles@lvr.de

**www.jugend.lvr.de --
Jugendämter -- Netz-
werk Frühe Förderung**

NeFF in Wiehl

von Anja Dürselen

Ausgehend von dem Ziel des LVR-Projektes „NeFF (Netzwerk Frühe Förderung)“, dass in einem vom Jugendamt gesteuerten Netzwerk die verschiedenen Anbieter und Dienste aus den Bereichen der Kindertagesstätten, des ASD, der Familienbildung und des Gesundheitswesens zusammengeführt werden und zusammen arbeiten sollen, hat sich das 2006 eröffnete Familienbüro FamoS um Aufnahme in das Projekt beworben. Das Familienbüro FamoS versteht sich im Sinne der Familienorientierten Stadt Wiehl als eine erste Anlaufstelle für Familien bezüglich aller Fra-

gen rund um die Erziehung, Förderung, Betreuung und Freizeitgestaltung. Ziel ist es, die Lebensbedingungen in Wiehl für Familien und ihre Kinder weiter zu entwickeln und diese positiven Aspekte nach innen und außen zu kommunizieren. Dadurch sollen zum einen Armutsfolgen bei Kindern verhindert bzw. gemildert werden und zum anderen die Entscheidung von jungen Erwachsenen zur Elternschaft erleichtert und die Motivation für junge Familien nach Wiehl zu ziehen gestärkt werden. Zugleich soll durch das Projekt die Anerkennung für die besonde-



ren Leistungen der Familien, die damit eine Zukunftsfähigkeit für die Stadt schaffen, zum Ausdruck gebracht werden.

Erste Projektschritte:

- Seit Januar 2006 werden Willkommensschreiben an zugezogene Familien mit Kindern unter 14 mit Hinweisen auf die familienrelevanten Angebote in der Stadt Wiehl verschickt.
- Ebenfalls seit Januar 2006 bekommen Eltern von Neugeborenen Glückwunschschreiben mit Hinweisen auf die familienrelevanten Angebote in der Stadt Wiehl und Peter-Pelikan-Elternbriefen (Erziehungsratgeber bis zum Schuleintritt).
- Seit Herbst 2006 finden regelmäßig Elternbildungskurse nach dem Konzept des Deutschen Kinderschutzbundes „Starke Eltern – Starke Kinder“ statt.
- Im Januar 2007 wurde der Familienpass der Stadt Wiehl eingeführt. Dies ist ein Ausweis, mit dem Familien in vielen Bereichen der Stadtverwaltung, den Eigenbetrieben und beim mitmachenden Gewerbe sparen können. Beim Kauf einer Familiensaisonkarte fürs Freibad oder einer Zehnerkarte für die Eissporthalle bekommen Familienpassinhaber zum Beispiel 20% Rabatt. Den Familienpass können alle Familien mit minderjährigen Kindern beantragen. Familien in diesem Sinne sind natürlich auch Alleinerziehende mit Kindern oder Großeltern mit Kindern. Wichtig ist, wo das Kind lebt.
- Im Sinne des Landesprojektes „Familienzentrum NRW“ ist das Familienbüro FamoS auch Netzwerkkoordinator und -knotenpunkt für den Aufbau eines trägerübergreifenden Verbundsystems. Alle 13 Tageseinrichtungen in der Stadt Wiehl erarbeiten gemeinsam einen Kinderschutzleitfaden, der den Erzieher/innen helfen soll, Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen.
- So entstand nach einer Sammlung diverser Ansprechpartner/innen der einzelnen Einrichtungen im pädagogischen, medizinischen und therapeutischen Bereich sowie im Bildungs- und Freizeitbereich ein gemeinsamer und übersichtlicher Beratungs- und Institutionenführer.
- Für Erzieher/innen aus Einrichtungen, in denen es – noch – kein/e Expert/in und kei-

ne/n Ansprechpartner/in zu Bewegungs- und Gesundheitserziehung gab, organisierte das FamoS eine qualifizierte Zusatzausbildung in diesem Bereich.

- Um bei Eltern die Motivation zu verstärken, die Vorsorgeuntersuchungen U8 und U9 vermehrt wahrzunehmen, wird derzeit die Übernahme des Recklinghauser Projektes „Initiative seelisch gesundes Kind“ erarbeitet.

Weitere Perspektiven:

- Über den schon genannten Beratungs- und Institutionenführer hinaus soll ein Handbuch über Institutionen im Zuständigkeitsgebiet Wiehl erstellt werden. Dieses Handbuch soll die unterschiedlichen Zugangswege- und -voraussetzungen von den Fachdiensten im pädagogischen, medizinischen und/oder therapeutischen Bereich aufzeigen, um Erzieher/innen Entscheidungskriterien bei der Vermittlung betroffener Eltern zu geben.
- Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf besonders für Eltern, die auch samstags arbeiten, wird, vorausgesetzt eines Bedarfs nach der derzeit laufenden Abfrage – das Projekt „verlässliche Samstagsbetreuung“ für Kinder im Alter von 2 Jahren bis einschließlich Grundschulalter initiiert.
- Ebenfalls zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll die Betreuungssituation besonders der unter 3jährigen über eine Ausweitung der Tagespflege und der Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder sowie die der Schulkinder in den Ferien „verlässliche Angebote“ ausgebaut werden.
- Aufbau einer „Leihgroßelternvermittlung“ zur Förderung der Begegnung der Generationen.

FamoS ist Netzwerk-knotenpunkt

Anja Dürselen
Stadt Wiehl, Jugendamt-FamoS
Tel. 02262-99404

a.duerselen@wiehl.de, www.famos-wiehl.de

NeFF in Mönchengladbach

von Ursula Müller-Brackmann

Die Projektsteuerung

Die Jugendhilfeplanung der Stadt Mönchengladbach hat sich wieder einmal auf einen praktischen Weg begeben und zwar den der Projektkoordination und -projektbegleitung beim Aufbau des ersten städtischen Familienzentrums Pestalozzistraße.

Das Familienzentrum

Das Familienzentrum Pestalozzistraße wurde mit Projektstart (April 2006) auf zwei organisatorische Standbeine gestellt:

1. Als dreijähriges Modellprojekt im Rahmen der Modellförderung Netzwerk Frühe Förderung (NeFF) des Landesjugendamtes Rheinland und
2. als Piloteinrichtung des Landesprojektes Familienzentrum.

Entsprechend der inhaltlichen Differenzierung legt die Modellförderung des Landesjugendamtes ihren Fokus auf die Netzwerkstruktur und sieht die Familienzentren u.a. als zentralen Knotenpunkt in dieser Thematik. Ziel der Projektförderung ist es, in diesem Kontext verwertbare und übertragbare Konzepte und Praxiserfahrungen zu erhalten. Das Landesjugendamt gewährt der „Projektfamilie“ Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten, eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Supervision in den Projektstandorten und regelmäßige Projekttreffen im überregionalen Transfer.

Besonderheiten

- Das Familienzentrum besteht aus zwei benachbarten Jugendhilfeeinrichtungen und zwar der Jugendfreizeiteinrichtung Pe12 und der Tageseinrichtung für Kinder Pestalozzistraße „Stadtoase“. Damit waren von Anfang an die unterschiedlichen Arbeitsansätze, Zielgruppen und Angebotsstrukturen Bestandteil der fachlichen und organisatorischen Entwicklung.
- Die Jugendhilfeplanung übernimmt in der Startphase das Projektmanagement und wird sich im Laufe der 3 Projektjahre schrittweise im Sinne eines Stufenplanes zurückziehen.
- Informationen, Sozialraumdaten und Koope-

rationspartner der Jugendhilfeplanung können für das Familienzentrum direkt genutzt und in praktischen Bezügen umgesetzt werden.

Erste Ergebnisse

Mit der Modellprojektförderung konnten während der Aufbauphase Rahmenbedingungen des Familienzentrums, Angebote für Eltern und Kinder, Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte und strategische Netzwerkaktionen unterstützt werden.

Das erste Projektjahr ist fast abgeschlossen und viele Erfahrungen des Pilotprojektes liegen hin-

Kita und Jugendtreff sind Familienzentrum



ter uns. Zu den ersten Ergebnissen gehören u.a.:

- Die Schaffung eines Beratungsraumes in der Tageseinrichtung
- Die Gestaltung eines Netzwerkraumes in der Jugendfreizeiteinrichtung
- Die Schaffung einer Spielgruppe
- Der Aufbau und die Entwicklung eines differenzierten Maßnahmenangebotes für Eltern und Kinder
- Die Entwicklung von Programmheften
- Der Aufbau einer Homepage
- Die Gewinnung, Stabilisierung und Verankerung der Kooperationspartner für das Familienzentrum
- Die Erstellung einer Netzwerkkarte ...

Neue Formen der Kooperation gelingen

Herausforderung für die Jugendhilfeplanung

Weiteres Vorgehen

Ab dem laufenden Jahr verlagert sich der Schwerpunkt in der Projektkoordination vom operativen Maßnahmenaufbau hin zum weitergehenden Aufbau von Netzwerkstrukturen in den Stadtbezirken Rheydt-Mitte und Rheydt-West.

In einem ersten Schritt werden zur Zeit eine Netzwerkkarte und eine Netzwerkbrochure erstellt, die den Fachkräften vor Ort einen umfassenden Überblick darüber verschaffen sollen, welche Institutionen und Personen mit welchen Angeboten im Umfeld arbeiten und wo mögliche Kooperationspartner für Netzwerkaktivitäten „zu finden“ sind.

Auch in der fachlichen und organisatorischen Teambegleitung haben sich die Strukturen gefestigt und bewährt, so dass die Unterstützung der Jugendhilfeplanung nicht mehr in dem zeitlichen Umfang der Startphase benötigt wird.

Die erfolgreiche Zertifizierung des Familienzentrums mit dem Gütesiegel des Landes wird hier einen wichtigen „Meilenstein“ für das Gesamtprojekt NeFF in Mönchengladbach darstellen.

Das Teilprojekt Familienzentrum steht dann auf eigenen inhaltlichen und auch finanziellen Füßen und die hier erfolgreich praktizierte Netzwerkarbeit kann mit den größeren Bezügen der beiden ausgewählten Stadtbezirke verknüpft werden.

Erste Reflexionen

- Die Verankerung mit dem Ministerium und dem Landesjugendamt Rheinland stellte sich

in der Startphase als große Herausforderung dar. Beide Institutionen hatten eigene Projektvorstellungen und Rahmenbedingungen. Im Laufe des Jahres konnten diese unterschiedlichen Ansätze projektkompatibel dem Projektverlauf angepaßt werden.

- Projektarbeit ist spannend, arbeitsintensiv, fordernd, zeitintensiv und bietet Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten für alle.
- Erste avisierte Ziele müssen erreichbar und praxistauglich sein.
- Pilotprojekte brauchen eine flexible Ausrichtung, um die Projektdynamik und Motivation der Beteiligten zu kanalisieren.

Praxis- und Pilotprojekte stellen auch die Jugendhilfeplanung vor besondere Herausforderungen. Hierzu gehören: Die Praxistauglichkeit von guten planerischen Ideen zu berücksichtigen und die Unplanbarkeit von Störfaktoren, Hemmnissen, Blockaden zu akzeptieren und konstruktiv zu nutzen.

Alltag der Jugendhilfeplanung ist es, Netzwerke und Kooperationen beständig zu „spinnen“. NeFF ermöglicht in diesem Sinne die praktische Weiterentwicklung dieses planerischen Arbeitsansatzes.

*Ursula Müller-Brackmann, Thorsten Licht,
Jugendamt Mönchengladbach,
Ursula.Mueller-Brackmann@moenchengladbach.de*



NeFF in Pulheim

von Ursula Kochs

Im Zentrum von NeFF steht in der Stadt Pulheim neben der Planung und Steuerung der einzelnen Familienzentren und deren Netzwerke in fünf Sozialräumen (Primärprozess) der Aufbau eines strategischen gesamtstädtischen Konzepts unter Berücksichtigung jugendhilfeplanerischer Erfordernisse (Sekundärprozess). So gestaltet der Sekundärprozess unter Federführung der Jugendhilfeplanung gemeinsam mit den freien Trägern die örtliche Entwicklung der Infrastruktur. Durch Beschluss des örtlichen Jugendhilfeausschusses werden die geeigneten Einrichtungen in den fünf Sozialräumen der Stadt Pulheim

ausgewählt. Dieser Planungsprozess erfolgt schrittweise und wird von der Gestaltung des Primärprozesses begleitet. Die bereits im Jahr 2005 an den Start gegangenen Familienzentren, der Caritas als Pilotprojekt des Landes NRW und der Katholischen Kirchengemeinde Pfarramt St. Kosmas und Damian als Pilotprojekt des Erzbistums Köln, werden in den Planungsprozess eingebunden. Eine erste Entscheidung hat der Jugendhilfeausschuss getroffen. Die städtische Kindertagesstätte im Sozialraum Sinthern/Geyen wird nun modellhaft zu einem Familienzentrum weiterentwickelt. Das Netzwerk im Familienzen-

Steuerung eines partnerschaftlichen Netzwerkes

trum führt Vielfalt zusammen, bündelt und nutzt die sich ergebenden Möglichkeiten für praxisnahe und bedarfsgerechte Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien in Sinthern und Geyen. Das Jugendamt der Stadt Pulheim ist für die Steuerung dieses partnerschaftlichen Netzwerks verantwortlich.

Insgesamt trägt das Jugendamt der Stadt Pulheim die Steuerungsverantwortung für verschiedene Netzwerke im Primär- und Sekundärprozess, mit ihren eigenen Netzwerkstrukturen und Vernetzungskulturen. Das Modellprojekt auf Primärprozessebene startet jetzt mit einem Workshop des „Arbeitskreises NeFF“ in die Umsetzungsphase. Hier gilt es, unter Einbeziehung der relevanten Schlüsselakteure, im Sozialraum Sinthern/Geyen den klassischen Planungsprozess zum Netzwerk zu gestalten.

Dieser Klärungsprozess gliedert sich in vier Arbeitsschritte:

1. Ist-Analyse
Wie ist die aktuelle Vernetzungskultur der Kindertagesstätte „Am Fronhof“? (Gibt es vernetzte Angebote und Kooperationspartner?)
2. Bedarfsanalyse
Welche Hilfen, Angebote brauchen Kinder und Familien im Sozialraum Sinthern/Geyen? (alle Kinder, alle Familien?)
3. Infrastruktur des Familienzentrums „Am Fronhof“
Welcher Mehrwert für Kinder und Familien in Sinthern/Geyen soll entstehen? Mit welchen Angeboten soll gestartet werden?
4. Potentialanalyse
Was können wir selber leisten?

Welche Schlüsselakteure akquirieren wir im Sozialraum?

Welche Kooperationspartner müssen wir „einkaufen“?

Voraussetzungen für ein funktionierendes Netzwerk im Familienzentrum Sinthern/Geyen.

1. Es muss allen Beteiligten klar sein, welche Ziele die Vernetzung verfolgt.
Ziel: Im Familienzentrum ein Netzwerk einzurichten, das bessere, frühere und geeignete Hilfen für alle Kinder und Familien in Sinthern und Geyen bietet.
2. Die Vernetzung muss nach Kompetenzkriterien erfolgen.
Ziel: Nicht einfach irgendwen vernetzen, sondern nur kompetente Partner. Vernetzung kompetenter professioneller Schlüsselakteure mit dem Ziel, Mehrwert für Kinder und Familien.
3. Die Vernetzung muss Marktperspektiven berücksichtigen.
Ziel: Die Netzwerkkultur muss einen Mehrwert für den Kunden und für die Kooperationspartner bringen. Kundenperspektive: Was dient dem Kunden, was braucht der Kunde? Grundsatzfrage: Was braucht der Kunde im Sozialraum?
4. Durch die Vernetzung muss eine neue Infrastruktur entstehen.
Weg: Prozess der Klärung, Aufbau eines strategischen Gesamtkonzepts und Ressourcenklärung.

**bessere, frühere und
geeignete Hilfen**

Ursula Kochs,

Jugendamt Pulheim,

ursula.kochs@pulheim.de

NeFF in Dormagen

von Uwe Sandvoss

Die Stadt Dormagen liegt am Rhein zwischen Köln und Düsseldorf. Sie ist eine Kommune mit 63.000 Einwohnern. Im Herbst 2005 wurde das sogenannte Dormagener Modell ins Leben gerufen, um den § 1 im SGB VIII umzusetzen, d.h. vor allem Benachteiligungen abzubauen und bessere Lebensbedingungen für Familien und deren Kinder zu schaffen. Hauptziele sind für alle Kinder

vom 4. Lebensmonat bis zum 14. Lebensjahr, die einen Betreuungsplatz benötigen, diese auch zu schaffen, sowie ein Präventionsprogramm für die Stadt zu entwickeln. Das Präventionsprogramm soll über ein Netzwerk entwickelt und nachhaltig abgesichert werden. Für die Entwicklung des Programms und den Aufbau des Netzwerkes hat die Stadt die Stelle des Präventionsbeauftragten



eingerrichtet. Zur Entwicklung des Präventionsnetzwerkes wird Dormagen durch das Modellprojekt des Landesjugendamtes Rheinland unterstützt und gefördert.

NeFF Dormagen ist ein strategisches Präventionsnetzwerk zur Frühen Förderung und zur Minderung und Vermeidung von Kinderarmut im Stadtgebiet. Das Netzwerk fördert und unterstützt Kinder im Elementar und Primarbereich, entwickelt und sichert Qualität und unterstützt die Handlungsnetzwerke im Stadtgebiet.



Ziele des Netzwerkes sind:

- Kinderarmut wird in Dormagen thematisiert und bekämpft.
- Die Stadt Dormagen unterstützt über ein Netzwerk die frühe Förderung von Kindern, Präventionsprojekte und Familien in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- Die Fachkräfte der Stadt Dormagen haben bis Herbst 2007 ein Präventionsprogramm gegen Kinderarmut entwickelt.
- In Dormagen wird bis zum Herbst 2008 ein umfangreiches Frühwarnsystem eingeführt.
- Das Präventionsnetzwerk bildet Fachkräfte, Eltern und Kinder zu den Themen Frühe Förderung, Prävention und Kinderarmut weiter und versteht sich als kommunales Bildungsnetzwerk.

Mehr Informationen zum Projekt Palme unter www.neuss.de

Struktur des Netzwerkes

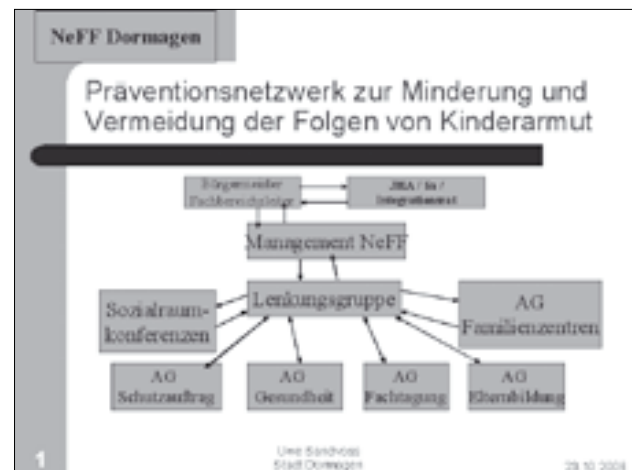
Der Netzwerkzyklus dient dazu, die Treffen in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen zu halten, damit Einzelne nicht überfordert werden. Es gibt zwei Lenkungsgruppentreffen, vier Familienzentrentreffen, zwei Sozialraumkonferenzen, eine Tagung und ein Gesamtnetzwerktreffen pro Jahr. Die thematischen AGs treffen sich nach Vereinbarung

Das wurde bisher erreicht / angestoßen:

- Bedarfsermittlung über Interviews zum Thema Kinderarmut / Dokumentation
- Fachtag zum Thema Kinderarmut / Dokumentation
- Einführung einer Präventionskette, Elternbegleitbuch / Dokumentation
- Kinderschutzkonzept (Weiterbildung von Fachkräften zum § 8a, Einführung in die Risi-

koabwägung, Kinderschutzleitfaden für Dormagen/Dokumentation)

- Aufbau der Elternschule Mitte, Nievenheim, Horrem, Hackenbroich und in verschiedenen Sozialräumen, „Palme“ ein Kompetenztraining für Alleinerziehende
- Beratung des Familienzentrums Rappelkiste
- Struktur des Netzwerkes wurde festgelegt und mit dem Aufbau begonnen
- Gründung der Lenkungsgruppe
- Gründung der Familienzentrums AG
- Bildung der Arbeitsgruppen Frühwarnsystem/ Präventionskette, Sprachförderung, Aufbau von Elternschulen,
- Fachvorträge über frühe emotionale Bindung für alle pädagogischen Fachkräfte und Eltern.



Die Perspektiven für das folgende Jahr:

Weitere Ausbau des Netzwerkes (Sozialraumkonferenzen starten und Gesamtnetzwerktreffen); Fachtag Schule / OGS / Jugendhilfezentrum Thema: Schwierige Kinder; Ausbau und Begleitung der Familienzentren; Ausbau der Präventionskette; Start der Hilfen für werdende Mütter Herbst 2007; Start der Hilfen im Kindergartenbereich Herbst 2007; Start der Hilfen bei Eintritt in die Schule; Fortbildungen Schutzauftrag für die Schulen; Fachtagung im Kita/OGS bereich: Elternarbeit; Programm zum Ausbau der Elternschule; Programm zum Ausbau der Sprachförderung.

Stadt Dormagen

Uwe Sandvoss

Paul-Wierich-Platz 2

Tel.: 02133/257245

uwe.sandvoss@stadt-dormagen.de

NeFF in Velbert – NEVI-Plan

von Klaus D. Thiel



Stadtteilkonferenz
in Neviges

NEVI-Plan ist ein Kunstwort in dem einerseits die geografische Lage des Projektes enthalten ist: NEVI = Neviges; Neviges = Stadtteil der Stadt Velbert. Andererseits ist aber auch ein Hinweis auf die Projektanlage, die Projektidee enthalten: Plan = Planung; Planung = Stadtentwicklung und Jugendhilfe(planung). Planung beinhaltet auch immer Beteiligung und Praxis.

NEVI-Plan beschäftigt sich demnach mit Planung, Praxis und Beteiligung mit besonderem Focus auf Familien, auf Eltern, auf Kinder in ihrer unmittelbaren Umgebung, in ihrem Stadtteil.

NEVI-Plan setzt auf Zusammenarbeit, auf Vernetzung, auf Beteiligung.

Bestehende Einrichtungen im Stadtteil werden genutzt, wie z.B. das Stadtteilzentrum (ASD) oder der Kindergarten oder das Jugendzentrum oder die Stadtteilbibliothek. Eine neue Einrichtung ist aber auch geschaffen worden: Das Planungsbüro für Kinder und Jugendliche.

Das Planungsbüro soll zukünftig von den Kindern und Jugendlichen selbst organisiert und betrieben werden; noch hilft NEVI-Plan.

NEVI-Plan hat bisher folgende Veranstaltungen ausgerichtet:

- Fachtag für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe zum Thema
„Mit verlässlichen Angeboten im Netzwerk die Entwicklung sicherer Bindung zwischen Eltern und Kindern unterstützen“
- Auftaktveranstaltung für das Planungsbüro
„Wir machen Neviges“
- Stadtteilrundgang „Wir machen Neviges“

NEVI-Plan ist beteiligt an der Stadtteilkonferenz, am Arbeitskreis Tageseinrichtungen und Grundschulen, an der Konzeptionserstellung des Familienzentrums im Stadtteil. NEVI-Plan betreibt derzeit das Planungsbüro, die Kontaktarbeit im Stadtteil und die Vorbereitungen für die Kooperationsvereinbarungen.

Klaus D. Thiel,
FA Jugend, Familie und Soziales Stadt Velbert,
klaus-dieter.thiel@velbert.de



Bildung in der Jugendhilfe

Traditionen – Perspektiven – Kontroversen.

Seit einigen Jahren zeigen sich eine Reihe bemerkenswerter Versuche, die bildungstheoretischen Prämissen und Potentiale der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung weiterzuentwickeln und neu zu bestimmen. In diesem Zusammenhang nimmt der 12. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung von 2005 eine prominente Rolle ein. Vor diesem Hintergrund ermöglichte die Tagung „Bildung in der Jugendhilfe“ im Juni 2006 eine Vergewisserung über die pädagogischen Traditionslinien des Begriffs „Bildung“ und eine intensive Auseinandersetzung mit den Bildungsbezügen verschiedener pädagogischer Theorie- und Praxisfelder. Die vorliegende Publikation dokumentiert die Beiträge und gibt Anregungen zur Fortsetzung der Diskussion und zur Vertiefung der theoretischen Entwürfe und Kontroversen. Mit Beiträgen u.a. von Burkhard Müller, Peter Becker, Ina Bielenberg, Lotte Rose, Albert Scherr, Fabian Kessel, Michael Winkler und Benno Hafener.

Becker/Landmann/Schirp v.a. (Hg.):

Bildung in der Jugendhilfe.

Traditionen – Perspektiven – Kontroversen.

Tagungsdokumentation, Marburg 2006.

Bestellung: bsj Marburg, Biegenstr. 40,

35037 Marburg;

kontakt@bsj-marburg.de

Ansprüche bei Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe

Im vorliegenden Fachratgeber befasst sich Horst Marburger auf 176 Seiten mit Ansprüchen im Rahmen des Arbeitslosengelds II und der Sozialhilfe. Die Publikation im handlichen Taschenbuchformat enthält ausführliche Informationen über bestehende Leistungsansprüche sowie über Möglichkeiten der Absicherung. Die Leserinnen und Leser erhalten einen Überblick über die Grundstrukturen, die zahlreichen Leistungen bei Hilfebedürftigkeit und praktische Hinweise. Die Änderungen der Gesundheitsreform werden vom Verfasser bereits berücksichtigt. Das Buch gliedert sich in insgesamt acht Kapitel. Im ersten Abschnitt erläutert der Verfasser, wer nach dem geltenden SGB XII bzw. SGB II hilfe-

berechtigt ist. Anschließend stellt er im zweiten Kapitel die verschiedenen Ansprüche gegen Sozialhilfeträger mit ihren Rechtsgrundlagen dar. Er befasst sich auf 30 Seiten u.a. mit dem notwendigen Lebensunterhalt, der Beitragsübernahme durch den Sozialhilfeträger, der Pflegeversicherung, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, den Hilfen zur Gesundheit etc.. Hieran schließt sich die Darstellung der Ansprüche auf Grundsicherung für Arbeitsuchende an. Im vierten Kapitel erörtert der Verfasser auf über 40 Seiten das Thema „Krankenversicherung trotz Hilfebedürftigkeit“. In den folgenden drei Kapiteln stellt er die Grundzüge von Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Unfallversicherung dar. Es schließt sich im achten und letzten Kapitel eine Darstellung über den Umfang der Leistungsansprüche aus den einzelnen Versicherungszweigen an.

Besonders hervorzuheben sind die zahlreichen Übersichten und Beispielsfälle auch in besonderen Fallkonstellationen, anhand derer der Verfasser die behandelten sozialrechtlichen Themen und die Voraussetzungen für verschiedene Ansprüche anschaulich und gut

verständlich zusammenfasst. Die Leserinnen und Leser erhalten so noch einmal in knapper Form zahlreiche Informationen, insbesondere darüber, wem wann welcher Anspruch zusteht. Das ausführliche Stichwortverzeichnis am Ende des Buches erleichtert ihnen das Auffinden der gesuchten Antwort.



Ansprüche bei Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe

- Alle Leistungen bei Hilfebedürftigkeit kennen und ausschöpfen -

**Horst Marburger, Walhalla Fachverlag
Regensburg, Berlin, 2007,
ISBN 978-3-8029-7415-1**

*Rezension: Regine Tintner
Landesjugendamt Rheinland
regine.tintner@lvr.de*

Handreichung „Literacy-Erziehung“ im Elementar- und Primarbereich

An Schrift- und Erzählkultur heranzuführen – Ein Ansatz für Kinder und Eltern mit Zuwanderungsgeschichte

Einige Kinder machen intensive und vielfältige Erfahrungen mit Literatur und Texten – „Literacy-Erfahrungen“, andere nicht. Mit Literacy-Aktivitäten sind Lernchancen verbunden. Kinder

mit reichhaltiger Literacy-Erfahrungen in der frühen Kindheit haben langfristig Entwicklungsvorteile sowohl in ihrer mündlichen Sprachkompetenz als auch beim Lesen und Schreiben. Literacy-Erfahrungen sollen bereits im Kindergarten gegeben werden. In der Handreichung

wird den Erzieher/innen Hilfestellung gegeben, wie sie die Bildungschancen für Kinder aus Zuwandererfamilien durch Literacy-Erziehung in den Blick nehmen, auch Eltern einbeziehen können. Es werden Empfehlungen gegeben, die sowohl Erzieher/innen als auch Lehrkräfte aus der Primarstufe ansprechen. In der Primarstufe gilt es, die lesefördernde Umgebung zu bewahren und den freudvollen Umgang mit Büchern zu unterstützen.

Bestellung: „Literacy-Erziehung im Elementar- und Primarbereich“ kann innerhalb NRW gegen einen Versandkostenbeitrag von 5 € bestellt werden: Hauptstelle RAA Tiegelstr. 27, 45141 Essen

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung

Eine demokratische Gesellschaft lebt von ihren Bürgerinnen und Bürgern, die sich zu Wort melden. Dies gilt nicht nur für Erwachsene, sondern auch für Kinder und Jugendliche. In den Konzepten vieler pädagogischer Einrichtungen wird Beteiligung als Leitidee akzeptiert. Der Alltag sieht oftmals anders aus. Es gibt nur wenige Einrichtungen, die Beteiligung von Kindern und Jugend-

lichen vorbildlich umsetzen. Und auch in der Fachliteratur tauchen die Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen und ihre Definitionen von guter Beteiligung kaum auf. Dies ist ein Ergebnis des Forschungsprojektes „Beteiligung – Qualitätsstandard für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung“, das in Kooperation zwischen dem SOS-Kinderdorfverein und der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen an der Fachhochschule Landshut durchgeführt wurde. Ziel des Projektes war es, aus der Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer die Qualität von Beteiligung in der Heimerziehung zu definieren. Es bildete den deutschen Beitrag zu der europaweiten Initiative „Quality4children“, bei der es um die Entwicklung von Qualitätsstandards in der Betreuung von fremd untergebrachten Kindern geht. In der Broschüre werden fünfzehn Empfehlungen für Professionelle und für Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe präsentiert. Sie zeigen, dass Beteiligung nicht nur eine Frage der Fachlichkeit ist, der pädagogischen Haltung, die Ziele und Methoden, sondern auch eine Frage der Organisationsentwicklung, des internen Mitteleinsatzes und der Personalpolitik. Die Broschüre ist zweisprachig (Dt. u. Eng.), umfasst 42 Seiten und ist über das SPI zu beziehen.

**Sozialpädagogisches Institut
im SOS-Kinderdorf e.V., Renatastraße 77
80639 München, Tel: 0 89/126 06
info.spi@sos-kinderdorf.de
www.sos-kinderdorf.de**

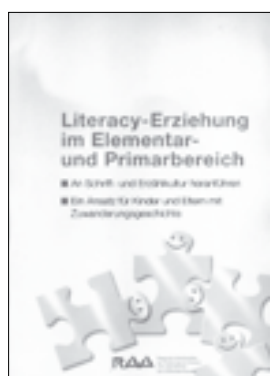
Das Herz des Steines

Ein Erfahrungsbericht über die Arbeit mit Pflegekindern

Werner Frieling, seit 29 Jahren in der Sozialarbeit mit den Schwerpunkten Pflegekinder, Erziehungsstellenplanung und Erwachsenenbildung tätig, beschreibt die Arbeit mit den unterschiedlichen Zielgruppen sehr anschaulich und konkret und erzeugt an vielen Stellen Betroffenheit.

Das vorliegende Buch bietet einen umfassenden praxisbezogenen Einblick in den Aufgabenbereich des Sozialarbeiters im Umgang mit Pflegekindern und Pflegefamilien.

Die Zielgruppen: Pflegekind, Pflegeeltern, Herkunftseltern oder Erziehungsstelle stehen im Fokus in der Arbeit des Fachdienstes.



Anhand vieler Praxisbeispiele stellt er verschiedene Lebenssituationen, wie das Leben zwischen zwei Familiensystemen, Vernachlässigung, Missbrauch, Gewalterfahrungen etc. dar und zeigt somit die Komplexität dieses sozialpädagogischen Arbeitsfeldes auf.

Der Titel des Buches: „Das Herz des Steines“ beruht auf einem Zitat eines Pflegekindes, das über einen Stein in seinen Händen meditiert. Nach Frieling spiegelt diese symbolische Äußerung die innere Situation des Kindes wieder.

Auf eindrucksvolle Weise zeigt dieses interessante Buch viel Mitgefühl und Achtung für die betroffenen Pflegekinder und Pflegeeltern und verschafft dem Leser eine tiefgreifende Einsicht in dieses Tätigkeitsfeld.

**Werner Frieling: Das Herz des Steines.
Ein Erfahrungsbericht über die Arbeit mit
Pflegekindern. 3. Auflage,
Verlag Hans Jacobs, Lage 2004.
ISBN 3-89918-109-3.**

*Rezension: Ellen Haftendorn,
Landesjugendamt Rheinland*

ums Bürgerliche Gesetzbuch unterhaltsam und lebensnah dargestellt. Alltagsfragen mit Rechtsbezug zu den Themen Mietvertrag, Geschäftsabschluss, Handy, Internet, Musik und Freizeit werden behandelt. Der Abschnitt endet mit Antworten zu familien- und kindschaftsrechtlichen Themen. Im nächsten Kapitel erörtert der Verfasser seinen Leserinnen und Lesern dann die jugendrelevanten Themen des Verwaltungsrechts (bspw. Alkohol, Drogen, Jugendschutz). Zu guter Letzt befasst er sich noch mit strafrechtlichen Aspekten und unterschiedlichen Formen von Kriminalität und ihren Folgen für Jugendliche. Zahlreiche jugendgerechte Fallbeispiele und Informationen machen die vom Autor behandelten Themenkomplexe anschaulich und lebendig. Das Auffinden von Antworten zu bestimmten Fragestellungen erleichtert ein sehr umfangreiches Stichwortverzeichnis im Anhang.

**RECHT – Was geht mich das an?
Stephan Handel dtv, Reihe Hanser, München
ISBN 3-423-62284-9**

*Regine Tintner,
Landesjugendamt Rheinland*



RECHT – Was geht mich das an?

Der vorliegende Band ist ein Sachbuch für Laien und richtet sich in erster Linie an Kinder und Jugendliche, aber auch an Eltern, Lehrer und andere Interessierte. Auf 175 Seiten befasst sich der Autor in kompakter Form und in sehr verständlicher Sprache mit rechtlichen Fragestellungen aus dem Alltag von Kindern und Jugendlichen.

Zu Beginn erklärt der Verfasser seinen Leserinnen und Lesern den Unterschied zwischen Staatsrecht, dem Bürgerlichen Recht und dem Verwaltungs- und Strafrecht.

Im Anschluss erläutert er bei den einzelnen Rechtsbereichen dann die Themen, die für Jugendliche interessant sind.

Im Kapitel „Das Staatsrecht“ erläutert der Autor das Grundgesetz und seine Entstehungsgeschichte, seinen Aufbau, die Grundrechte, das politische System und die Gesetzgebung in Deutschland. Auch geht er in diesem Kontext beispielsweise der Frage nach, warum man in einer Gesellschaft überhaupt Gesetze braucht. Im nächsten Kapitel werden Rechtsfragen rund

Entscheidungskompetenz im Jugendhilfeausschuss

Die Broschüre „Entscheidungskompetenz im Jugendhilfeausschuss – Leitfaden für die Arbeit im Jugendhilfeausschuss“ des Landesjugendamtes Rheinland ist in zweiter, überarbeiteter Auflage erschienen, da die Voraufgabe aus dem Jahre 2004 vergriffen ist. Die Publikation berücksichtigt inzwischen erfolgte Gesetzesänderungen. Es werden die rechtlichen Grundlagen der Tätigkeit des Jugendhilfeausschusses mit zahlreichen Beispielen ausführlich dargestellt. Ein zweiter Abschnitt befasst sich mit den Angeboten des Landesjugendamtes Rheinland für Jugendhilfeausschussmitglieder. Im Anhang finden Sie eine Mustersatzung für Jugendämter und Literaturhinweise. Die Broschüre kann für 3 € über das Bestellsystem des Landschaftsverbandes Rheinland bei hendrika.breyer@lvr.de angefordert werden.



„Was wir als Eltern tun können“

Eine Broschüre zur Suchtvorbeugung für Eltern von jugendlichen Spätaussiedlern

Die Broschüre ist speziell für die Zielgruppe der Eltern von jugendlichen Spätaussiedlern in deutscher und russischer Sprache entwickelt worden. Nach einer einführenden Geschichte werden für Eltern Ansätze der Suchtprävention aufgezeigt. Weiterhin werden die gängigsten Suchtmittel und das deutsche Suchthilfesystem beschrieben. Knapp fünf Prozent der deutschen Bevölkerung sind Aussiedler, ihr Anteil an den Suchtkranken ist jedoch überproportional hoch. Familie hat einen entscheidenden Einfluss auf die Verhinderung von Suchtkrankheiten. Besonderes Augenmerk muss deshalb darauf gelegt werden, auch Eltern von jugendlichen Spätaussiedlern frühzeitig für die Suchtvorbeugung zu gewinnen.

Jugendliche Spätaussiedler/innen erfahren im Gegensatz zu hier Geborenen eine doppelte Belastung bei der Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben, da sie viele halt gebenden Elemente ihrer Herkunftsumgebung verlieren. So sind manche von ihnen gefährdeter, Suchtmittel zur Linderung ihrer Identitätskrisen einzusetzen und abhängig zu werden. Die Eltern sind meist unvorbereitet, sind selbst durch die Migration überlastet oder haben kaum Erfahrungen oder Modelle, wie sie ihre Kinder in dieser Situation unterstützen können. Die neue Broschüre der Aktion Jugendschutz ist deshalb speziell für die Zielgruppe der Eltern von jugendlichen Spätaussiedlern entwickelt worden. Der Elternratgeber ist aufgrund der unterschiedlichen deutschen Sprachkenntnisse sowohl in deutscher als auch in russischer Sprache geschrieben.

Eine einführende Geschichte über die Erfahrungen einer Familie, die von Kasachstan nach Deutschland eingewandert ist, bietet der Zielgruppe Identifikationsmöglichkeiten und führt sie in das Thema ein. Im Weiteren werden den Eltern von jugendlichen Spätaussiedlern Hintergründe und Erziehverhalten aufgezeigt, welche geeignet sind, eine Suchtentwicklung zu vermeiden.

**Bezug: Aktion Jugendschutz,
Landesarbeitsstelle Bayern e.V.,
Fasaneriestraße 17, 80636 München,
www.bayern.jugendschutz.de**

Jugendhilfe und Justiz

Die Publikation befasst sich auf über 140 Seiten in acht Beiträgen von Autoren verschiedener Fachrichtungen aus unterschiedlichen Blickwinkeln mit dem Thema Jugendkriminalität. Es wird diskutiert, ob Angebote der Jugendhilfe nicht anstelle des Jugendstrafvollzugs eine Antwort auf Jugendkriminalität darstellen können.

In den ersten sechs Kapiteln der Publikation werden Referate einer Tagung zum Thema „Jugendhilfe und Justiz“ im Jahre 2005 wiedergegeben. Zwei weitere Kapitel sind ergänzend aufgenommen worden.

Nach einem Vorwort macht im ersten Kapitel Werner Nickolai kriminalpolitische Anmerkungen zum Thema Jugendhilfe und Justiz. Anschließend gibt Erhard Rieß als Vorsitzender des Bundesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe eine Stellungnahme zum Thema ab. Es folgt eine Darstellung des Verhältnisses von Jugendhilfe und Justiz aus historischer und rechtlicher Perspektive von Heinz Cornel. Anschließend widmet sich Hans Thiersch Grenzen und Strafen. Im folgenden Kapitel befasst sich Albert Scherr mit der Fragestellung, ob Jugendhilfe die bessere Form des Strafvollzugs ist und untersucht in diesem Zusammenhang Chancen und Risiken.

Im folgenden Kapitel „Projekt Chance“ im Christlichen Jugenddorfwerk Deutschland Creglingen wird von Thomas Trapper ein Modellprojekt, welches Jugendstrafvollzug in freier Form leistet, ausführlich beschrieben. Es folgt ein Grundsatzreferat von Joachim Walter, Leiter der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim, zum Thema Jugendstrafvollzug. Abschließend thematisiert Jochen Goerdeler das Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz im Jugendstrafrecht vor dem Hintergrund des im Jahre 2005 in Kraft getretenen Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

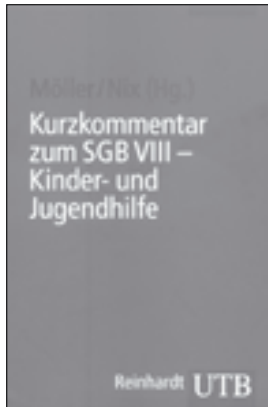
Jugendhilfe und Justiz Gesucht: Bessere Antworten auf Jugendkriminalität

**Werner Nickolai, Cornelius Wichmann (Hrsg.)
Lambertus-Verlag GmbH, Freiburg, 2007**

ISBN 978-3-7841-1670-9

*Regine Tintner,
Landesjugendamt Rheinland*





Kurzkommmentar zum SGB VIII

Diese Kurzkommmentierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erfolgt durch insgesamt neun Bearbeiterinnen und Bearbeiter mit Tätigkeitsschwerpunkten in der Lehre und Sozialen Arbeit, von denen zwei auch Autoren und Mitherausgeber eines anderen großen Kommentars zum SGB VIII sind. Dabei berücksichtigt das vorliegende Buch das Tagesbetreuungsbaugesetz (TAG), das Kinder- und Jugendhelfweiterentwicklungsgesetz (KICK) und Literatur bis Mitte des Jahres 2006.

Nach einer kurzen Einleitung werden sämtliche Vorschriften des SGB VIII knapp und gut verständlich erläutert, wobei der sozialpädagogische Blickwinkel einen besonderen Stellenwert erhält. Am Ende der Publikation befinden sich ein sehr umfangreiches Literaturverzeichnis sowie ein ausführliches Sachregister.

Der vorliegende Kurzkommmentar ist geeignet, sich schnell aus rechtlicher und sozialpädagogischer Sicht einen Überblick über die einzelnen Bestimmungen des SGB VIII und hiermit verbundene Fragestellungen zu verschaffen. Sowohl für Studierende der Sozialen Arbeit, aber auch für Juristinnen und Juristen, für sozialpädagogische Fachkräfte und alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe kann das handliche Buch eine gute Arbeitshilfe darstellen.

Möller/Nix (Hg.)

**Kurzkommmentar zum SGB VIII –
Kinder- und Jugendhilfe 2006**

Reinhardt Verlag, München

ISBN 3-8252-2859-2

Regine Tintner,

Landesjugendamt Rheinland

der Pflegesätze von teil- und vollstationärer Einrichtungen der Jugendhilfe hat sich das Finanzierungssystem grundlegend gewandelt. Die Verbindung der konkreten pädagogischen Arbeit mit den finanziellen Rahmenbedingungen ist durch die Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung hergestellt.

Die in dieser Schriftenreihe beschriebenen Finanzierungsmodelle müssen vor diesem Hintergrund betrachtet werden, dass die Diskussion um die Finanzierungsformen durch die aktuellen Entwicklungen neuen Auftrieb erhalten hat. So wird beispielsweise bei der Darstellung der Finanzierungsmodelle für Tagesgruppeneindeutlich, dass diese sich aufgrund der regionalen Unterschiedlichkeiten immer wieder neu strukturieren müssen.

Hrsg.: EREV, Schriftenreihe 1/2007,

ISSN 0943-3984

www.erev.de a.bremeyer@erev.de

„... und wem hilft es nun?“

15 Jahre individualpädagogische Arbeit im Rückblick

Der freie Jugendhilfe-Träger „Projekt Husky“ feierte im Jahre 2005 sein 15-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass wurde eine Evaluation erarbeitet, die jetzt erschienen ist. Sie beschreibt die Erfahrungen der Einrichtung mit individualpädagogischen Intensivbetreuung im In- und Ausland. Die Ergebnisse geben Antworten auf die Frage nach Wirksamkeit und Effizienz von Individualpädagogik, stellen konkrete Zahlen allen Spekulationen und Vermutungen gegenüber und zeigen sowohl Chancen als auch Grenzen einer viel diskutierten Hilfeform auf.

Ergänzend zum aufgeführten Datenmaterial wird das Interview einer ehemals betreuten Jugendlichen, einer „Expertin in eigener Sache“, abgedruckt. Das Interview führte der Sozialwissenschaftler Willy Klawe und ist in voller Länge abgedruckt. Es beleuchtet interessante Aspekte aus der häufig vernachlässigten Adressaten-Perspektive und setzt Impulse für die Weiterentwicklung des Feldes.

Projekt Husky, Eva Felka

Auf dem Bult 17, 31683 Obernkirchen

evafelka@projekt-husky.de



Varianten der Finanzierung von Erziehungshilfen

Die Handreichung des Evangelischen Erziehungsverbandes e.V. (EREV) greift das Finanzierungsthema aus unterschiedlichen Perspektiven auf. Das Achte Sozialgesetzbuch „Kinder- und Jugendhilfe“ regelt im dritten Abschnitt die Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung. Nach der Deckelung

Was willst du?

Interkulturelles Training

Verhaltensweisen wirken schnell kontraproduktiv, wenn der Hintergrund für das Verhalten des anderen nicht verstanden wird. Wenn es gelingt, im Stadtteil Zugang zu MigrantInnen mit ihren vergleichsweise intakten familiären und nachbarschaftlichen Unterstützungsnetzen und den vorhandenen Ressourcen zu bekommen, können diese Ressourcen gewinnbringend für den Stadtteil nutzbar gemacht werden. Das Training vermittelt Grundbegriffe der interkulturellen Kompetenz. Erklärungsansätze und Handlungsoptionen für die Arbeit im Stadtteil werden erarbeitet.

03. – 04. 9. 2007

Werkstatt Gemeinwesenarbeit

Das Motto der Werkstatt lautet „Soziale Arbeit im Quartier: Entwicklung durch Kooperation“. Das Arbeitsprinzip Gemeinwesenarbeit als strukturierendes Handlungsprinzip Sozialer Arbeit scheint aufgegangen zu sein. Die 14. Werkstatt will Schnittmengen- und Kooperationserfahrungen der Gemeinwesenarbeit zu zahlreichen Sektoren und Bereichen wie Kommunalpolitik, Soziale Stadtentwicklung, Wohnungswirtschaft, Lokale Ökonomie, Jugendhilfe, Soziokultur, Gesundheit, Bildung, Migration und Seniorenarbeit genauer beleuchten.

17.- 20.9.2007

Info: Burckhardthaus e. V., Ev. Institut für Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit e. V.
Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen,
Tel. 06051/89225, www.burckhardthaus.de

Konfrontatives Konfliktmanagement

Das Bildungszentrum des Caritasverbandes des Erzbistums Berlin bietet einen Kurs zum zertifizierten Trainer des Konfrontativen Konfliktmanagements an.

Die Methode des Konfrontatives Konfliktmanagements ist besonders für gewalttätige, straffällig gewordene Jugendliche geeignet. Die delinquenten Jugendlichen werden bei dieser Methode mit ihren brutalen Verhaltensmustern in direkter Gegenüberstellung konfrontiert. In aktiver Weise widersprechen die konfrontativ geschulten Trainer den aggressiven Jugendlichen und zwingen sie im Rollenspiel, diese Situation auszuhalten, ohne gewalttätig zu werden!

Der Kurs zum Trainer für das Konfrontative Konfliktmanagement besteht aus insgesamt 21 Fortbildungstagen, die im September 2007 beginnen und in 7 Blöcken durchgeführt werden.

Nach Bestehen des Trainings erhalten die Teilnehmer ein Zertifikat für das Konfrontative Konfliktmanagement.

Anmeldeschluss: 8. Juli 2007

Einführungsveranstaltung: 9./10. oder 11. Juli 2007

Infos: Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.,
Boxenstopp, Residenzstraße 90, 13409 Berlin,
schanzenbaecher@boxenstopp.org

Weiterbildung „Verfahrenspflegschaft/ Anwalt des Kindes“

Die Trägergemeinschaft AWO Der Sommerberg und Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH anerkannter Ausbildungsträger der BAG Verfahrenspflegschaft in Berlin bietet ab 16.8.2007 den 8. Weiterbildungskurs „Verfahrenspflegschaft/Anwalt des Kindes“ zum zertifizierten Verfahrenspfleger an. Der Kurs (ca. ein Jahr) ist so terminiert, dass in den Sommer/Oster- und Herbstferien in NRW keine Termine sind. Die Veranstaltungen finden je zur Hälfte in Büttgen bei Düsseldorf und in Rösrath bei Köln statt.

- Die Weiterbildung umfasst insgesamt ca. 300 Weiterbildungsstunden.
- Die Ausbildung wird von erfahrenen und in der Fachöffentlichkeit bekannten ReferentInnen gestaltet. Das Referenteam arbeitet seit 1999 in dieser Formation zusammen.
- Im Gesamtpreis: 2.548,90 €.

Die Teilnahme an der Weiterbildung setzt eine juristische, pädagogische oder psychosoziale Grundausbildung sowie Praxis voraus.

Info: Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH,
Peter Stieler, Richard Wagner Str. 19,
41515 Grevenbroich, Tel: 0173-3055489
stieler@jugend-und-familienhilfe.de



IMPRESSUM

Jugendhilfe-Report Informationen aus dem Landesjugendamt Rheinland

Der Jugendhilfe-Report ist ein Informationsforum der Jugendhilfe im Rheinland. Er bietet fachliche Beiträge aus allen Bereichen der Jugendhilfe, Aktuelles aus dem Landesjugendamt Rheinland sowie Hinweise auf Fachliteratur und Termine. Öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe wird Gelegenheit gegeben, Ausschnitte aus ihrer Arbeit selbst darzustellen.

In jeder Ausgabe gibt es einen fachlichen Schwerpunkt zu einem aktuellen Thema oder einem Arbeitsfeld der Jugendhilfe.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Der Jugendhilfe-Report ist kostenlos und für den fachlichen Gebrauch von Trägern und Verantwortlichen der Jugendhilfe im Rheinland bestimmt. Er erscheint vier Mal jährlich mit einer Auflage von 6500 Exemplaren.

Herausgeber: Landschaftsverband Rheinland, Dez. 4/Landesjugendamt
Verantwortlich: Michael Mertens

Internet: www.jugend.lvr.de – publikationen

Redaktion: Christoph Gilles (cg) verantwortlich, Tel. 0221/809-6253,
E-Mail: christoph.gilles@lvr.de; Hartmut Braun (hb); Regine Tintner (rt)

Koordination: Hartmut Braun, E-Mail: hartmut.braun@lvr.de,
Tel. 0221/809-6222, Fax: -6252

Senden Sie Texte, Manuskripte etc. an:
Landesjugendamt Rheinland
Jugendhilfe-Report
Christoph Gilles
Hermann Pünder Straße 1, 50679 Köln

Gestaltung: Hausdruckerei des Landschaftsverbandes Rheinland

Titelfoto: Ludger Ströter, LVR

Umschlagdruck: Warlich Druck Meckenheim GmbH

Druck/Verarbeitung: Hausdruckerei des Landschaftsverbandes Rheinland

Textverarbeitung: Manuela Scholz

Anzeigenwerbung: aweto Verlag, Inh. Friedhelm Todtenhöfer
Tel. 02225/9216-31, Fax: 02225/9216-55, e-mail: verlag@aweto.de
www.aweto.de

Gedruckt auf 100 % Recycling-Papier

Veröffentlichungen des Landesjugendamtes Rheinland

Praxis der Jugendarbeit 6

Gesundheitsförderung:
„Wir Indianer kennen keinen Schmerz“
2006, 5,00 EUR

Aufwachsen im Wohlergehen

Empfehlungen zur Armutsprävention bei Kindern
2006, Kostenlos

Netze der Kooperation 8

Kinder und Jugendliche stark machen in kooperativen
Fördersystemen
2006, 5,00 EUR

Verzeichnis der Jugendämter im Rheinland

2007, kostenlos

Gesunde Lebenswelten – Gesunde Kinder. Tagungsdokumentation

2006, 3,00 EUR

Genogrammarbeit als Hilfe bei der Beratung von Pflege- und Adoptivfamilien

2006, kostenlos

Perspektive Jugendhilfeplanung Dokumentation zum Kongress

2005 in Köln
2006, 6,00 EUR

Pädagogik und Zwang

Rechte, Minderjährigenschutz, Freiheitsentzug
5. Auflage, 2007, kostenlos

HZE Bericht 2006

Inanspruchnahme und Gewährung von Hilfen
zur Erziehung in NRW
2006, 3,00 EUR

Entscheidungskompetenz im Jugendhilfeausschuss

Leitfaden für die Arbeit im Jugendhilfeausschuss
Zweite überarbeitete Auflage
2007, 3,00 EUR

Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen

Leitfaden für die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren
in Tageseinrichtungen für Kinder
Eine Arbeitshilfe für Jugendämter, Träger, Einrichtungen
und Fachberatung
2007, 5,00 EUR

Bestelladresse:

Landschaftsverband Rheinland,
Landesjugendamt (Amt 43), Hendrika Breyer,
Hermann Pünder Str.1, 50679 Köln
Fax: 0221/809-6252, E-Mail: hendrika.breyer@lvr.de